Crim. 239. (2

<36603773310017
<36603773310017
Bayer. Staatsbibliothek

Geist
der teutschen
Criminal-Geseze.

Von

J. F. von Soden.

Homo sum! nihil humani a me alienum puto.

Zweyter Band.

Dessau,
in Commißion bey der Buchhandlung der Gelehrten.

1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von der Entführung.

§. 1.

Entführung ist, der Raub einer tugendhaften Person, zu Befriedigung der Wollust, gegen ihren, oder deren Willen, dem sie unterworfen ist. Sie unterscheidet sich vom Menschen-Raub durch die Absicht, der Befriedigung der Wollust.

Die Geseze nehmen die Absicht einer Verheurathung auch dafür an, wann schon Habsucht, oder eine andere Leidenschaft die wahre Trieb-Feder der Handlung war.

§. 2.

Entführung ist einer der gewaltsamsten Eingrife entweder in die Freyheit der Entführten, oder in die Elterliche Rechte ihrer Verwanden, oder Vormünder; Ein Zwang, der dem Wohl der Gesellschaft widerstrebt.

Ihre nachtheilige Folgen sind mannichfaltig. Sie untergräbt die Ruhe der Familien und zerreißt die kindlichen Pflichten; Durch sie werden Kinder der Gewalt und dem Gehorsam ihrer

rer Eltern entrißen; sie begünstigt das Verderbniß der Sitten, die Ausschweifungen und romanhafte im Rausch der Liebe unbesonnen geschloßene Verbindungen; sie ist die Quelle unglücklicher Ehen.

Sowohl nach der Intensität des **Nachtheils** für das Glück der Gesellschaft, als nach der Menge und Dauer der Folgen und dem Reiz dazu, [als den Maaßstäben der Beurtheilung der Quantität der Verbrechen 1. B. §. 2.] ist sie also ein **schweres** Verbrechen.

§. 3.

Bey uns teutschen ist sie ein **Mode-Verbrechen** geworden. Durch sie kann ein Mensch vom guten Ton sich der großen Welt mit einer frappanten Szene ankündigen und von nun an auf den Caracter eines Mannes von Geist und Kopf Anspruch machen.

Umsonst drohen ihm die Geseze den Tod! Es sind alte Pedanten, die man vor dem Staube nicht mehr lesen kann.

Glücklicherweise wird es unter die Verbrechen gerechnet, die den Edlern der Nazion vorbehalten sind. Die Seuche wird bald um sich greifen

greifen und, begünstigt durch die Nachsicht der Geseze, auch die niedern Stände anstecken.

Weh dann jedem Vater, jeder Mutter, die sich ein tugendhaftes Mädchen erzogen! Weh dem Gatten, der in dem Besiz seines Weibes sein Glück fand! – Das ganze System ihres häußlichen Glücks hängt blos von der Laune jedes Verführers, jedes Bößwichts ab!

Leider! begünstigt die Mode-Seuche der Empfindeley, der romanhafte Schwung, der die Imaginazion unsrer Jünglinge und Mädchen immer mehr gewinnt, diß für die heiligste Verhältniße, für das wesentliche Glück der Familien so gefährliche Verbrechen.

Der Gesezgeber darf durch den Strohm der Verderbniß der Sitten, durch den Ton der großen Welt sich nicht hinreißen laßen, ein Verbrechen mit Nachsicht zu behandeln, das für die häusliche Ruhe seiner Bürger so gefährlich ist.

Diese muß sein einziger unbeweglicher Gesichtspunct seyn. Entfeßelt von allen temporellen Verhältnißen, entschleyre er das Laster, so modern, so Geschmackvoll auch sein Gewand seyn mag, blicke durch all das Gauckelspiel,

das Romanen = Schwung und Enthusiasmus und Sturm und Drang der Emfindeley, und Galanterie und Ton der Welt vor ihm aufführen und sehe die Natter am Busen des Glücks seines Volks nagen! –

§. 4.

Die Geseze fordern eine tugendhafte Person zum Begrif des Verbrechens; weil die Absicht der Befriedigung der Wollust nur für diese eine wahre Beleidigung seyn kann, weil die Entführung eines Mädchens, wenn auch der Entführer seinen Endzweck verfehlt, entweder in Absicht einer Theilnehmung der Entführung, oder der bey jener aus der ersten gewaltsamen That, wahrscheinlich werdenden gewaltsamen Befriedigung seiner Begierden, auf die Entführte ein falsches Licht zuruckwirft, wenigstens ihren Caracter zweydeutig macht und ihr also einen Theil der allgemeinen Achtung raubt; Auf den aber nur die tugendhafte Anspruch hat.

Der Raub einer lüderlichen Weibs = Person ist also keine Entführung; wohl aber eine gewaltsame und strafbare, doch eben aus diesen Gründen weit minder strafbare Handlung.

Eben daher ist der minder schuldig, der sehr wahrscheinliche Gründe hatte, die Entführende für

für eine lüderliche Person zu halten, weil bey ihm der **Vorsaz jenen** Grads der Beleidigung fehlte.

Die Beurtheilung des Grads dieser Wahrscheinlichkeit muß der Richter nach den allgemeinen logikalischen Grundsäzen der Probabilität anstellen.

§. 5.

Die Criminalisten fordern es als ein wesentliches Erfordernis zum Begrif des Verbrechens, daß die Entführte an einen **entfernten** Ort gebracht werden müße.

Ich zweifle, ob dies wesentlich nothwendig ist. Sie selbst nehmen den Begrif des Verbrechens an, den auch ich im §. 1. vestsezte. In dem Begrif wird nicht ein Wort von einer Entfernung der Orte, **von wo** die Entführte hinweg und **wohin** sie dagegen geführt wird, gedacht. Dies wäre aber nothwendig, wenn die Erfordernis wesentlich seyn soll.

Also fehlte es im Begrif? –

Es fehlt nicht; denn wenn ein **Umstand** wesentlich in den Begrif des Verbrechens verwebt seyn soll; so mus in ihm ein Theil der Quantität oder Qualität des Verbrechens liegen.

Ob die Orte fern oder nahe sind, was hat diß für Einflus auf den mehr oder mindern Nachtheil der Gesellschaft, auf die mehr oder mindere Schuld des Verbrechers? und die Entführung kann vollzogen werden, der Abstand sey gros oder klein.

Ist es nicht überdies unumgänglich nothwendig, wenn die Entfernung der Orte ein wesentliches Erfordernis zum Begrif des Verbrechens seyn soll, daß auch der Grad der Entfernung angegeben werde? Wo ist aber dieser angegeben? oder wie konnte ihn der Gesezgeber bestimmen? Nicht auf die Entfernung der Orte sondern darauf kommt es wesentlich an, ob die entführte aus ihrer, oder – was das nemliche ist – aus elterlicher oder der Vormünder Gewalt in die Gewalt des Verbrechers kommt.

Dadurch wird der Begrif des Verbrechens und also seine moralische Quantität erschöpft; dieß ist seine charakteristische Note. Daß gemeiniglich Entfernung der Orte damit verbunden ist, ist ein zufälliger Umstand.

Ein Beyspiel mags erläutern! – Ein Jüngling wohnt in einem Gasthofe, im Nebenzimmer die Tochter eines andern Fremden; Er sieht sie,

liebt

liebt sie; dringt in Abwesenheit ihres Vaters in ihr Zimmer; Eh er seine Beute in Sicherheit bringen kann, kommt ihr Vater zurück. Der Räuber hält ihm ein Pistol vor: Entferne dich! ruft er, oder zittre für dein Leben, oder das Leben deiner Tochter! Der Vater muß gehorchen. Der Jüngling schließt die Thüre zu und der Raub ist vollbracht, das Mädchen ist in seiner Gewalt, ohne daß sie nur den Ort veränderte.

§. 6.

Es wird entführt: entweder ein tugendhaftes **Mädchen**, oder eine **Frau**, oder die **Braut** eines andern oder die eigne **Braut** des Entführers; oder ein Mädchen, mit der der Entführer schon **vorher in vertrautem strafbarem Umgange** stund, oder ein **lüderliches Mädchen, die ihre Sitten beßerte.**

Alle diese Gattungen der Entführung werfen die Geseze, oder doch ihre Commentatoren in Eine Claße. Die Untersuchung der moralischen Quantität und Qualität dieser verschiedenen Handlungen wird uns lehren, ob und in wie ferne dieß vor dem Genius der Gesezgebung zu rechtfertigen sey?

§. 7.

Die Entführung einer Frau ist, nach den Maasstäben der Verbrechen, ofenbar die schwerste Gattung. Hier existiren alle Folgen der Entführung, der übrigen Personen; aber noch mehrere. Hier werden die Bande der Ehe, die heiligsten Bande zerrißen, die Gattin ihrem Gatten, vielleicht die Mutter ihren Kindern geraubt; Hier ist nicht blos ein Eingrif in die Freyheit der Entführten, sondern in das Eigenthum, in die heilige Rechte des Manns. Hier kann die Absicht des Verbrechers keine andere als ein Verbrechen seyn. Hier ist also die moralische Quantität und Qualität die größte.

§. 8.

Die nächste Stelle nach dem Raub der Frau, nimmt die der Braut eines andern ein.

Zwar ist diese nicht durch gesezliche Bande an ihren Verlobten verbunden; allein sein Glück, sein Wohl ist schon in das ihrige verwebt. Eine Beleidigung der Braut beleidigt auch ihn. Der Entführer stöhrt also das Glück zweyer Personen; er will die Bande, die sie knüpfen, durch Gewalt trennen und dem Bräutigam ein

Eigen-

Eigenthum entreißen, worauf dieser allein rechtmäsigen Anspruch hat.

§. 9.

Alle diese Ruckſichten fehlen bey dem Raub eines unverlobten Mädchens und der dritte Grad der Entführung iſt alſo die ihrige.

§. 10.

Nach ihm kommt die Entführung eines Mädchens, die vorher ſchon ſtrafbaren Umgang mit dem Entführer hatte. Dadurch ſchwächt ſie den Grad der Beleidigung; dadurch gab ſie dem Entführer Anſpruch auf eine neue Befriedigung ſeiner Begierden; Dadurch trieb ſie ſelbſt den Reiz dazu auf den Grad; dadurch mußte ſie ſelbſt den Entführer auf die Vermuthung bringen, daß eine dergleichen Gewaltthätigkeit, wenn ſchon nicht ihren lauten, doch ihren heimlichen Beyfall haben, wenigſtens ihr Zorn bald verſchwinden würde. Umſtände, die die Schuld des Verbrechers, den Grad ſeines Vorſazes mindern.

Auch hat dies Mädchen minder in der Achtung der Mitbürger zu verliehren, als ein unbeſcholtenes.

§. 11.

Beynah die nemliche Ruckſichten tretten bey einem Mädchen ein, die vorhin ein ausſchweifendes Leben führte und ſich nachher beßerte.

Zwar iſts die Pflicht des Geſezgebers die Rückkehr zur Tugend zu begünſtigen; – Allein die verwelckte Roſe wird nicht wieder blühen; nur Einmahl kann ſie entblättert werden.

Der Grad der Beleidigung iſt alſo bey ihr nicht ſo gros, die Gefahr ihres Verluſts nicht ſo wichtig, als bey einem unbeſcholtnem Mädchen.

§. 12.

Der Raub der eignen Braut ſoll, nach den angenommenen Canoniſchen Geſezen, die bey Layen die Ehen bißweilen auf Koſten der geſunden Vernunft begünſtigen, ganz ſtraflos ſeyn.

Der Geiſt der Geſezgebung iſt dieſer Beſtimmung zuwider. Vorausſezen muß ich, daß hier von einer rechtmäßigen Braut, von einem rechtmäßigen Geſezmäßig eingegangenem Ehe-Verlöbniß die Rede ſey. Denn ein ungeſezmäßiges giebt dem Entführer keinen Geſezmäßigen An-

ſpruch

spruch auf seine Braut, dem Grund der mindern Qualität dieser Gattung der Entführung.

Wann also von der Straflosigkeit des Entführers seiner eigenen Braut die Rede ist, so muß unterschieden werden; ob der Vollzug der Ehe, oder blos der Beyschlaf die Absicht des Entführers war? und im ersten Fall, ob die Gründe, die die Braut selbst, oder ihre Eltern veranlaßten, die Ehe des Entführers nicht vollziehen zu laßen und ihn also zu der Entführung bewegten, nach den Gesezen hinreichend gewesen wären, die Aufhebung des Eheverlöbnißes zu bewirken, oder nicht? oder ob ein drittes gesezliches Hinderniß diesen Vollzug hinderte?

Im Erstem Fall: wo die Ehe die Absicht des Entführers, die Gründe sie unvollzogen zu laßen, aber gesezlich gerecht waren, ist der Raub der eignen Braut allerdings ein Verbrechen und verdient Strafe.

Die Braut tritt durch die Gründe die sie, oder ihre Eltern, oder Vormünder zu Aufhebung des Eheverspruchs berechtigten, in den Stand einer freyen Person zurück, wenn schon diese Aufhebung noch nicht Obrigkeitlich erkannt ist. Der Entführer hat also alles Recht

auf

auf sie verlohren und seine Handlung ist vielleicht strafbarer, als bißweilen die Entführung einer andern Person; denn hier ist von erklärten Widerwillen, dort gewöhnlich nur von Abwesenheit des Willens die Rede.

Ein Beyspiel!

Ein Mädchen verspricht sich mit einem Jüngling feyerlich. Nachher erfährt sie, daß er ein Böswicht ist, daß er, der Reichthum vorgab, mit heimlichen Schulden überhäuft ist. Eh' sie noch die gerichtliche Auflösung dieses Verspruchs suchen kann, erhält ihr Verlobter von ihrem Verdacht Nachricht. Er zittert, sie zu verliehren und entführt sie, um ihr ihre Hand abzudringen. Und diese Handlung wäre nicht strafbar? Und er wäre kein Räuber? Er der Gewalt zum Betrug häuft und erzwingt, was er durch Entlarvung deßelben zu verliehren fürchtete?

Waren aber die Gründe, die die Braut, oder ihre Eltern, oder Vormünder hinderten, die Ehe zu vollziehen und also den Raub des Entführers veranlaßten, gesezlich ungültig, so war die Braut ihrer Bande gegen ihn nicht los, er hat geraubt, worauf er rechtmäßigen Anspruch hatte; wenn seine Handlung schon

strafbar

strafbar ist, so verdient er doch die größte Nachsicht; die Braut, oder ihre Eltern sind selbst durch eine ungesezmäßige Verzögerung, an der Entführung schuldig.

Auch ein Beyspiel!

Ein Mädchen verlobt sich. Bald darauf fällt ihren Eltern unvermuthet eine reiche Erbschaft zu; dieß veranlaßt sie, den sonst gleich, nun minder reichen Verlobten mit andern Augen zu betrachten. Sie verschieben die Hochzeit; sie erkalten.

Indeß fliegt die Liebetrunkene Braut in die Arme ihres ungedultigen Bräutigams, fern von ihnen in eine Hütte; reich durch ihre Zärtlichlichkeit, bewußt, daß nicht Schäze, sondern Liebe und Genügsamkeit wahres Glück gewähren!

Wer wagts gegen ihn einen Stein aufzuheben?

Wenn gesezliche Hinderniße den Vollzug hinderten, z. B. ein älteres Verlöbniß, der vorhergegangene Ehebruch, die nahe Verwandschaft rc. so mindert dieß die Quantität der Handlung nicht.

Sie erhöht vielmehr die moralische Qualität derselben, weil der Entführer durch sein

Ver-

Verbrechen das Gesez entkräften wolte, das ihm die Verbindung mit der Entführten ausdrücklich verboth.

Im zweyten Fall, wo der Bräutigam seine Braut entführt, um unter der Larve heiliger Rechte, schändliche Wollust zu befriedigen und nachher das unglückliche schuldlose Opfer seines Misbrauchs dieser Rechte, seines Betrugs und Zwangs, mit Schande überhäuft zu verlaßen und hinabzustosen in den Abgrund des Jammers! – Auch in diesem Fall sollte er Schuldlos seyn? –

Ein Ungeheuer ist er, das Religion, Geseze, Unschuld, Natur und Menschheit verläugnet! Entfernt ihn von euch, Bürger des Staats, daß sein Hauch euch nicht vergifte!

§. 13.

Die Commentatoren der Geseze wollen gar keine Ruckſicht auf den Stand der Entführten erlauben. Sie haben unrecht.

Die Entführung einer vornehmern Person von einem niedern Menschen, ist ofenbar schädlicher für die Gesellschaft, als im Fall wo beeder Stand gleich ist.

Die

Die Beleidigung ist in Absicht der Entführten, in Absicht ihrer Familie, größer und die Vergüthung schwerer. Die Entführung einer vornehmern Person, hat für einen niedern auch mehr Reiz, weil er hofen kann, durch eine solche Verbindung seine Glücksumstände zu verbeßern; er solte also, nach den ersten Grundsäzen einer weisen Gesezgebung, stärker gestraft werden.

§. 14.

Die Entführung einer Verheuratheten ist nach dem §. 7. ein schwereres Verbrechen, als die eines Mädchens. Die nemliche Rucksichten treten ein, wenn der Entführer verheurathet ist; die moralische Quantität ist also die nemliche.

Die moralische Qualität ist es auch, weil dort der Entführer die Bande der Ehe der Entführten zerreißen will; hier die seinige zerreißt.

Es folgt hieraus, daß der verheurathete Entführer strafbarer ist, als der unverheurathete; Daß der verheurathete Entführer, der eine Verheurathete entführt, strafbarer ist, als sie beyde.

Die

Die Stimme der Commentatoren vermag nichts gegen die der Vernunft und Wahrheit! –

§. 15.

Die Entführung einer **Manns-Person** von einem Frauenzimmer, ist ein seltnes Verbrechen in Teutschland. Die Commentatoren bestimmen ihr die nemliche Strafe, als dem Raub einer weiblichen Person.

Ich zweifle daran. Was wagt er für seine Ehre, für seine Tugend, für seinen guten Namen? Wer spricht in unserm Zeitalter noch von diesen? Wer fordert sie noch? Wer schäzt sie noch?

§. 16.

Die wesentlichste Erforderniß der Entführung ist Gewalt. Man hat die Frage aufgeworfen, ob **trügerische Verführungskünste**, ob **dringende Ueberredung** auch dafür gelten könne.

Einer unsrer wenigen philosophischen Commentatoren hat dieß zu erst bejaht und mit Recht. Gewalt faßt den Begrif von Zwang. Der ist auch beym Betrug. So war Clarißens Entführung, eine wahre Entführung.

Entführung durch Betrug, durch ungestümme Ueberredung ist schändlicher und gefährlicher als gewaltsame. Gegen diese kann die Entführte sich vertheidigen, gegen jene nicht. Ein Lovelace ist ein schändlicherer Böswicht, als ein Liebes-Ritter, der geradezu seine Prinzeßin aus dem bezaubertem Schloße holt, sie hinter sich aufs Roß sezt und Berg ab-Berg auf in ferne Länder mit ihr galoppirt.

Der Gesezgeber mus auf diese Gattung der Entführung doppelt aufmerksam seyn. Die edle biedre Treuherzigkeit der Teutschen hat sich verlohren; wir haben von den Römern, von den neuern Galliern ganze Systeme der Verführungskunst erhalten. Diese fürchterliche Wissenschaft hat die schöpferische Imaginazion unsrer Dichter, unsrer Künstler, unsrer Schriftsteller beschäftigt; unsre Seelen sind allmählig durch ihr schleichendes Gift angesteckt worden.

Der Weise allein sieht mit ruhiger Seele und naßem Auge, wie schrecklich, wie heftig dieses Gift wirkt, er sieht, wie viel Opfer jährlich dieser schrecklichen Kunst bluten.

Den strafbaren Grad der betrüglichen Verleitung kann die Gesezgebung nur in so weit vorzeichnen, daß nemlich ohne diese die Entführte nicht in die Entführung gewilligt hätte.

§. 17.

Die Entführung mus gegen den Willen der entführten Person, oder den deren Willen sie unterworfen ist, geschehen.

Die Entführung einer einwilligenden Person, kann kein Verbrechen seyn, weil aller Begrif von Beleidigung wegfällt. Diese Person mus aber auch einwilligen können, d. i. sie mus frey seyn. Ein Mädchen, das unter der Gewalt ihrer Eltern, oder Vormünder steht, kann nicht über sich disponiren; sie kann also nicht einwilligen. Ihre ungültige Einwilligung kann also auch den Verbrecher nicht von der ordentlichen Strafe befreyen; weil sonst ein Verbrechen begünstigt würde, das in die ersten Pflichten der Kinder und Pupillen eingreift, die heiligste Bande trennt und das Glück der Eltern, die Sorge der Vormünder für das wahre Wohl ihrer Puppillen, umstürzt.

Die

Die Criminalisten gedenken eines andern Falls nicht, der Entführung einer Verheyratheten. Wenn hier die Einwilligung des Gatten fehlt, so ist es eine Entführung; weil sie nicht über ihre Person disponiren konnte. Ist die Einwilligung des Gatten da, so hört der Begrif von Entführung auf; wenn es schon in eine andre Gattung von Verbrechen fällt.

§. 18.

Es sind also dreyerley Fälle möglich.

Die Entführung der Person gegen ihren eigenen und der Eltern, oder Vormünder, oder des Gattens Willen.

Die Entführung wider den Willen der Person und mit Genehmigung ihrer Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten.

Die Entführung mit dem Willen der Entführten und gegen den Willen der Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten.

§. 19.

Die Commentatoren werfen diese Fälle in Eine Claße; Ganz gegen den Geist der Legislazion.

Der erste Fall verdient ohnstreitig eine schwerere Strafe, als die beeden leztern. Dort ist die Beleidigung der Entführten mit allen ihren Ausflüßen und die Beleidigung der Rechte der Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten mit allen ihren Folgen vereint. In den leztern Fällen ist sie getrennt. Die Quantität und Qualität des zweyten Falls, wenn nemlich eine Person wider ihren Willen entführt wird, scheint größer zu seyn, als die im dritten Falle, wo die Einwilligung der Entführten da ist; weil der gefährlichste und schädlichste Umstand dieses Verbrechens immer die unmittelbare Beleidigung der entführten Person mit allen ihren Folgen ist, die im dritten Falle wegfällt.

Allein jene Ungleichheit wird durch einen andern Umstand aufgewogen. Die Ruhe der Gesellschaft, die Rechte der Väter, der Vormünder, der Gatten, würden nemlich zu große Gefahr laufen, wann es von der Einwilligung ihrer jüngern und also unbesonnenen Kinder, oder ihrer Gatten, abhienge, durch eine veranstaltete Entführung sich ihrer Gewalt zu entziehen und die erstern des Rechts zu berauben, ihre Einwilligung bey einer unschicklichen Verbindung

bindung zu versagen; die leztern, zu berechtigen, eigenmächtig die Bande der Ehe zu trennen.

Es würde, in sofern von einer blos aus Wollust unternommenen Entführung die Rede ist, das Verderbniß der Sitten befördern, die Ausschweifungen junger Leute, die im May ihres Lebens ganz in Liebe und Wollust aufgelößt sind, begünstigen; Diese Rucksichten der Gefahr für die Gesellschaft müßen jene Ungleichheit aufwiegen.

§. 20.

Es ist übrigens gleichgültig, ob die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, oder des Gatten ausdrücklich oder nur stillschweigend war?

§. 21.

Wie aber, wann die wider Willen Entführte, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder der Gatte nachher in die Entführung willigen?

Wahr ists! dann hört aller Begrif von Beleidigung, dem Wesentlichen der Quantität des Verbrechens, auf; Allein der Gesezgeber darf

nie das gegenwärtige Faktum allein, abgerißen aus seinem Zusammenhange mit dem Ganzen sehen. Sein Adlerblick muß in graue Zukunft dringen; die andere unsichtbare Glieder der Kette der Dinge müßen offen vor seinen Augen liegen; er muß sehen, daß die Straflosigkeit einer solchen verziehenen Entführung, den nächsten veranlaßen wird, die Hofnung gleichen glücklichen Erfolgs in seiner Seele zu nähren und gleiches Verbrechen zu wagen; er muß alles Unglück überschauen, das über tausend Familien kommt, weil er Eines Schuldigen schonte, und er muß ihm das Urtheil sprechen. Schuldig ist er, denn in Absicht seiner ist das Verbrechen begangen, die nachherige Minderung der Folgen des Verbrechens, hat keinen Einflus auf die Qualität seiner Handlung und die Einwilligung der Beleidigten kann der Gesellschaft das erworbene Recht auf ihre Genugthuung nicht nehmen, die sie fordern mus, um sich für neuen Verbrechen zu sichern. Bey diesen entgegengesezten Ruckſichten, die den Gesezgeber drängen, dem Entführer zu verzeyhen, oder ihn zu strafen, geht er am sichersten den Mittelweg. Er wird folgende Umstände untersuchen: Würde die Entführte, oder ihre Eltern,

oder

oder Vormünder dem Entführer ihre Einwilligung, auch ohne diese That, ertheilt haben? Dann verdient er mehr Nachsicht, als wann sie ihr, oder ihnen, durch die Entführung abgedrungen wurde. Denn es ist die erste Maxime des Gesezgebers, dem Bürger nie den Vortheil zu laßen, den er sich durch ein Verbrechen erkaufte.

Ferner wird er die Absicht des Entführers prüfen; War sie Ehe; so verdient er, zwar nicht gänzliche Straflosigkeit, aber Nachsicht. War es schändliche Wollust, so laß er die Ruckſicht des allgemeinen Wohls vordringen; denn ein solcher Beweggrund verdient keine Schonung.

§. 22.

Sehr unfilosofisch hat man daher behauptet, daß es ganz Einerley sey, ob die Entführung wegen der Ehe, oder Unzucht, oder Ehebruchs, oder Sodomie geschehen?

Da die Absicht im erstern Fall Gesezmäßig, nur aber die Art der Ausführung ein Verbrechen ist, da aber in den übrigen Fällen die Absicht schändlich und ein neues zweytes Verbre-

chen ist, so muß sich die moralische Qualität des Verbrechens, so wie durch die hinzukommende neue Verbrechen die Quantität der Handlung erhöhen.

Was mag aber wohl die Rechtslehrer zu jenem Saz verführt haben? Die öfentliche Gewalt sagen sie, dieß ist der Gesichtspunct aus dem die Entführung betrachtet werden mus, dieß ist der gefährlichste Umstand, er verschlingt alle andre. Diese Lehre ist falsch. Der unbewegliche Maasstaab der Verbrechen ist die moralische Quantität und Qualität der Handlung. *)

Es ist möglich, daß von den mehrern schädlichen Folgen eines Verbrechens Eine mehr Intensität hat, für die Gesellschaft gefährlicher ist, als die übrige. Kann daraus folgen, daß der Gesezgeber die übrige aus dem Gesicht verliehren, daß sein Blick einzig auf der gefährlichsten geheftet bleiben müße? da die übrigen doch, wenn schon mindere doch wesentliche Theile der moralischen Qualität oder Quantität des Verbrechens – dem Maasstabe der Bestimmung der Strafen – sind?

§. 23.

*) 1. B. §. 2.

§. 23.

Der nemliche Irrthum hat sie zu dem Saz verführt: daß es einerley sey, ob die Absicht der Nothzucht, nemlich die Befriedigung der Wollust, erreicht worden sey oder nicht?

Wir wollen ihn näher prüfen.

Entweder sie ist Gewaltsam befriedigt worden, oder mit Einwilligung der Entführten.

Das erste wäre Nothzucht; diese mus nach den allgemeinen Grundsäzen der Quantität und Qualität jenes Verbrechens bestraft werden.

Im zweytem Falle wo die Entführte vorher einwilligt, kann es dem Vater nicht gleichgültig seyn, ob seine Tochter, dem Gatten, ob seine Gattin würklich entehrt worden ist, ob sie vielleicht die unglückliche Frucht einer strafbaren Liebe in ihrem Busen trage und also ihre Unschuld, ihre Ehre, das ganze Glück des Lebens, der Entführten und des Entführers dadurch vernichtet worden sey. Erhöht dieß nicht die Beleidigung? Sind dieß nicht Folgen, die unmittelbar aus dem Verbrechen selbst entspringen? weil entweder durch diese gewaltsame Handlung, der Entführten ihre Einwilligung, wenn sie

noch so freywillig scheint, doch erst abgedrungen wurde, oder der Entführer, auch im Fall der Einwilligung zur Entführung, außerdem zu Befriedigung seiner Begierden keine Gelegenheit würde gehabt haben; Denn diese sich zu verschafen, war eben der Endzweck seiner Unternehmung.

Es hat also auf die moralische Quantität des Verbrechens, mithin auf die Bestimmung der Strafe wesentlichen Einfluß, ob das Verbrechen gänzlich vollzogen wurde, oder nicht; Das Sistem der Gesezgebung, die Geseze der Unternehmung fordern dis; was soll und kann sonst den Unternehmer der Entführung abhalten, sie gänzlich zu vollziehen? *)

Wahr ists! die Befriedigung der Absicht der Entführung gehört nicht zu dem Wesen des Verbrechens selbst; Das Verbrechen der Entführung ist mit dem Raub vollbracht. Allein die Absicht des Verbrechens der Entführung ist und muß der Vorsaz eines neuen Verbrechens seyn; als der Unzucht, der Nothzucht, des Ehebruchs ꝛc.

Wahr ists ferner: wann die Entfürung vollbracht wird, so wird ein neues Verbrechen begangen;

*) 1. B. §. 8.

gangen; die Erhöhung der Strafe scheint also blos die Folge der hinzukomenden Strafe eines neuen Verbrechens zu seyn. Allein das Verbrechen der Entführung ist ohne den Vorsaz des neuen zweyten Verbrechens gar nicht denkbar: beede sind an einander gekettet; das erste bereitet das zweyte vor; ohne das erste wäre das zweyte nicht begangen worden.

Ein Beyspiel selbst des unscheinbarsten Zusammenhangs, mags erläutern.

Das Mädchen, das sich in den Armen ihres Liebhabers, in seiner Gewalt, herausgerißen aus dem Schooße ihrer Familie, entfernt von allem Beystand sieht; das, nach der Gewalt der Entführung, leicht bey dem Entführer Fortschreitung in dieser betretenen Bahn vermuthen kann, ohne die er den ganzen intentirten Vortheil der ersten That nicht erhalten würde; das ihre Ehre, ihren guten Namen einmal befleckt sieht, ungewiß, ob ihre Bemühungen zu Vertheidigung ihrer Ehre würksam seyn; ungewiß, ob, wann sies auch sind, die immer wache Verläumdung ihrs glauben würde, daß sie unter solchen Umständen sie erhalten konnte, weicht es den Bitten, dem Zudringen ihres ungestümmen

Liebhabers, den Einsamkeit und Gelegenheit allen verführerischen Reiz der Sinne aufzubiethen, begünstigen. Sie badet das Opfer ihrer Unschuld in Thränen, aber sie bewilligts doch.

Ist diese Einwilligung freywillig? Ist sie nicht die Folge der vorhergegangenen That? hängt sie nicht mit ihr unmerkbar, aber nicht minder fest zusammen?

§. 24.

Die allgemeinen Grundsäze von der unterlaßenen Unternehmung müßen auch hier eintreten. Wenn der Vollzug des durch die Entführung intentirten Verbrechens durch einen Zufall unterblieb, so kann das wenig Einfluß auf die Strafe haben.

Wenn z. B. der Vater seiner geraubten Tochter nacheilt, sie dem Entführer entreißt, eh' er Zeit, eh' er Gelegenheit hatte, seine Wollust zu befriedigen, so verdient der Mann wohl wenig Nachsicht. Wenn aber Eugenius von zaumloser Leidenschaft hingerißen, Lauren, seine angebetete Laura entführt; aber gerührt von ihren Thränen, bezwungen von dem schön-

sten

sten aller Siege, dem Sieg der Tugend und Unschuld, sie selbst unbefleckt in den Schoos ihrer Familie zurückführt; wer wolte nicht Nachsicht mit dem strafbaren und doch edlen Eugenius tragen? Wer wolte ihn mit der Schande brandmarken, die den elenden Faun trefen mus, der fühllos gegen das Hülfsgeschrey der Unschuld, keine Wonne kennt, als die der Befriedigung Thierischer Triebe, und im Taumel sinnlicher Lust, Unschuld und Tugend mordet!

§. 25.

Die Römische, die Canonische Rechte und das Carolingische Gesezbuch haben alle an den Bestimmungen der Strafe der Entführung gezerret.

Alles was wir aus diesen Widersprüchen gewißes und bestimmtes behalten haben, ist, daß die ordentliche Strafe der Entführung das Schwerd ist und daß die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verbothen war.

Ich brauche hier nicht zu wiederholen, daß die Strafe der Entführung vielmehr, dem Geiste der Gesezgebung gemäs, ihre Gradazionen nach

nach denen in den vorstehenden §. §. festgesezten Bestimmungen haben müße.

Allein ich zweifle, ob die Todesstrafe der Entführung, auser, wo sie mit Nothzucht verbunden ist, gerecht sey. Die moralische Quantität dieses Verbrechens, die ich oben §. 2. anführte, steht noch immer mit dem Verlust des Lebens, des höchsten menschlichen Guths, in keinem Verhältniß.

Es giebt Verbrechen, deren moralische Quantität, besonders in Absicht des Reizes, ungleich grösser ist und für die wir auch kein höheres Leiden, als den Tod haben, weil die raffinirteste Grausamkeit, einige wenige kurze Martern ausgenommen, dem Menschen nichts ihm wichtigers und grösers nehmen könnte, als sein Daseyn.

Im schwersten Grad der Entführung ist also Acht bis zehenjähriges Gefängniß hinreichend, dieß Verbrechen zu büßen und die Gesellschaft dafür zu schüzen; wann nicht ein anderes Kapitales Verbrechen konkurrirt.

§. 26.

Die Unverhältnismäsigkeit der Todesstrafe der Entführung war so auffallend, daß die teutschen

schen Gerichtshöfe das Carolingische Gesezbuch verlaßen haben.

Willkühr nahm die Stelle dieses Gesezes und ihre Folge war eine bis aufs äuserst getriebene Nachsicht gegen dies für die Sicherheit der Gesellschaft so gefährliche Verbrechen.

§. 27.

Das Verboth der Ehe haben die kanonische Rechte dahin eingeschränkt, daß eine vollzogene Ehe für gültig gehalten wurde; das heißt, sie habens dem Verbrecher so leicht gemacht, haben ihn so angereizt, das Verboth vergeblich zu machen, daß sie es stillschweigend ganz aufgehoben haben.

Ist diese Aufhebung des Verboths der Ehe vernünftig? Giebt sie nicht einen neuen Reiz zum Verbrechen? statt, daß diesen zu vermeiden, die Absicht des weisen Gesezgebers seyn mus? Die Ruckſicht, daß durch die Ehe die Ehre der Beleidigten beynah allein wieder hergestellt werden, die Beleidigung allein vergütet werden kann, ist wichtig; aber der Gesezgeber, darf nicht auf die Befriedigung einzelner sehen, wenn durch die aus jener resultirende Häufung der

der Verbrechen das Glück aller, mehr darunter litte.

Indeß muß er jene beede Rucksichten zu vereinigen suchen, wenn er kann; Indeß sondre er die Fälle ab, wo nach den Gesezen die Ehe außerdem nicht erlaubt gewesen wäre; als z. B. die Verbindung der Ehebrecherin mit dem Ehebrecher; denn hier kann ein neues Verbrechen keine Nichtigkeit heilen.

Er prüfe ferner, ob die Gründe, die die Eltern oder Vormünder gehabt hatten, [denn von der entführten Ehefrau ist der Fall nicht möglich] die Verbindung des Entführers und der Entführten nicht zu bewilligen, rechtmäßig waren, oder nicht. Im erstern Fall wärs Unsinn, das Verboth der Ehe aufzuheben; weil sonst der Bürger durch eine strafbare Handlung die Freyheit erhielte, die rechtmäßigsten Hinderniße der Verbindungen zu schwächen; weil dieß eine Vermehrung des Reizes zum Verbrechen, weil unglückliche Ehen die Folgen davon seyn würden.

Ein Beyspiel!

Heinrich wirbt um **Emilien**. Die Eltern versagen sie ihm, weil sie und auch er kein Vermögen,

mögen, keinen Unterhalt, keine Talente zu ihrer Erwerbung besizen, weil er vielmehr mit Schulden überhäuft ist. Er entführt sie.

Hier kann der Gesezgeber das Verboth der Ehe nicht aufheben. Diese Ehe würde für sie selbst eine Quelle des Elends und für den Staat eine Last werden.

Nur in dem Fall, wo die Einwilligung der Eltern, oder Vormünder blose Laune, bloser Eigensinn, oder Vorurtheil ist, auf das die Geseze nicht Ruckſicht zu nehmen nöthig haben, dürfen sie eine Ausnahm erlauben.

Auch ein Beyspiel!

Der Herr von Stolz versagt seine Tochter einem Cavallier von Familie, nur weil dieser nicht sechs zehen Ahnen zählt. Sie lieben sich, er entfühet sie.

§. 28.

Indeß mus das **Verboth** der Ehe die Regel des Gesezgebers bleiben; Und nur Gründe, die dem Wohl des Ganzen nicht entgegen sind und das wahre Glück der einzelnen Personen betrefen, dürfen ihn bewegen, Ausnahmen zu machen.

Dieß ist nothwendig, weil hier der durch die Aufhebung des Verboths der Ehe sich vermehrende Reiz zum Verbrechen und daraus für die Gesellschaft entstehende Schade sich vermindert; weil das Wohl des Ganzen in dem Fall, wo nur unvernünftige Gründe die Verbindung hinderten, nicht leidet, weil auch jeder Einzelne nicht wißen kann, ob er unter der **Regel**, oder **Ausnahme** begrifen seyn wird.

§. 29.

Die **Milderungsgründe**, die die Criminalisten gewöhnlich bey der Entführung angeben, sind unter denen Gradazionen der Quantität und Qualität des Verbrechens oben schon bemerkt.

Die **Jugend** des Entführers, die **Vorbitte** des **Weibs** deßelben, haben keinen Einflus, weder in die Qualität, noch Quantität des Verbrechens; und können also die Strafe auch nicht abändern.

§. 30.

Die die Strafe erhöhende akzidentelle Umstände bestehen meist in dem Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, als die Heiligkeit des Orts,

der

der Entführten, die Nothzucht u. s. w. oder sind auch in den allgemeinen Lehren von der mehrern moralischen Quantität oder Qualität der Verbrechen enthalten; als die **wiederholte** Entführung u. d. m.

§. 31.

Das beste **Mittel, die Entführung zu verhüten**, ist die Ausbreitung und Unterhaltung der Reinigkeit der Sitten, die das Werk der Erziehung ist; Und die Strenge der Geseze gegen Ausschweifungen, denen man den Namen Galanterie giebt.

Der Gesezgeber muß ferner durch weise Anordnungen die Gewalt der Eltern und Vormünder in Absicht der Verbindungen ihrer Kinder, oder Pupillen mäßigen; deren Eigensinn oder Habsucht begränzen, und diesen wenigstens möglich machen, bey einem Obervormundschaflichen Tribunal ohne Schande und Publizität und sicher gegen die Ahndung der erstern, die Gründe zur Beurtheilung vorzulegen, die ihnen eine von jenen projectirte Verbindung verhaßt, oder eine andere wünschenswerth machen; Er muß ihnen erlauben im Fall des **Zwangs**, den Schuz dieses Tribunals anzuflehen.

Von Ermordung.

§. 32.

Der allgemeine Begrif derselben ist: eine Handlung, wodurch einem Menschen das Leben geraubt wird.

Das Leben ist das höchste Gut des Menschen. Mit ihm verliert er in Absicht dieser Welt alles; der Verlust deßelben ist also das größte Unglück, das er fürchten kann und, ihm Sicherheit für dieses zu gewähren, eine der ersten Pflichten des Gesezgebers; dieß bestimmt die Grösse der moralischen Quantität dieses Verbrechens.

§. 33.

Die Gattungen der Ermordung sind:

Erstens, der vorsezliche Mord, zu dem man auch den mit indirektem Vorsaz begangenen rechnet.

Auch der vorsezliche Mord hat Grade. Er ist einfach und vermehrt, oder qualifizirt.

Zweytens, die aus Fahrläßigkeit veranlaßte Ermordung, oder der Todschlag.

Drittens der zufällige Mord; und

Viertens der nothwendige.

Vom vorsezlichem einfachem Mord.

§. 34.

Der vorsezliche Mord ist der, wobey der Verbrecher die direkte Absicht hatte, seinem Nebenmenschen das Leben zu nehmen.

§. 35.

Der Grad der Qualität jedes einzelnen Mordes mus nach den allgemeinen Grundsäzen von der moralischen Qualität der Verbrechen überhaupt, abgemeßen werden.

§. 36.

Die Criminalisten behaupten, daß der, der sich des Gebrauchs der Vernunft beraubt, um einen Mord zu begehen, der Zurechnung fähig sey.

Dieser Saz gehörte eigentlich in die allgemeine Lehre von der Imputazion. Ich find ihn aber nur hier bey diesem Verbrechen. Ist wohl der Fall möglich? wird nicht mit dem Gebrauch der Vernunft der Verbrecher auch das Andenken seines Vorsazes verliehren? Verliehrt er nicht durch den Verlust der Vernunft die Wahl der Handlungen? Ists ihm also wohl möglich die

vorher vorgesezte böse Handlung nachher zu vollziehen? Dies mag der Metaphysiker erst untersuchen, eh der Gesezgeber die Frage beantworten kann.

§. 37.

Die von den Criminalisten aufgeworfene Frage: ob der aus Irrthum vorsezlich begangene Mord die Todesstrafe verdiene? war vielleicht überflüßig. Der Begrif des Verbrechens paßt auf die Handlung; Es war der Vorsaz des Verbrechers, einem Menschen das Leben zu rauben. Er faßt ihn, er führt ihn aus, die ganze moralische Quantität und Qualität der Ermordung ist vorhanden. Daß er den Cajus ermorden wollte und den Titius ermordete, war ein Zufall, der den Verbrecher nicht schüzen kann, der den Staat nicht gegen das Verbrechen selbst schüzt. Das Resultat dieses Sazes ist, daß ein aus Irrthum begangener Mord keine Entschuldigung verdiene, daß er ein wahrer Mord und also der ordentlichen Todesstrafe unterworfen ist.

Diese Säze machen aber die Untersuchung nicht überflüßig, ob ein dergleichen Mord nach dem Vorsaz, oder nach dem Ausgang beurtheilt

werden

werden müße? Die Anwendung dieses Sazes tritt ein, wenn der intentirte Mord ein schwereres, oder geringeres Verbrechen war, als der würklich geschehene.

Timant faßt den schrecklichen Entschluß, seinen Fürsten zu töden; er schießt nach ihm, er verfehlt ihn und trift seinen Bedienten.

Ist Timant ein Hochverräther? verdient er deßen Strafe?

Leander will an seinem Cameraden eine empfangene Beleidigung rächen, er will ihn ermorden; von Dunkelheit der Nacht geblendet, durchbohrt er seinen eigenen Vater. Ist Leander ein Vatermörder?

Dort existirt die moralische Quantität des Hochverraths, hier des Vatermords im höchstem möglichsten Grade. Es ist ein Hochverrath, ein Vatermord begangen. Allein die moralische Qualität, der Vorsaz fehlt. Zwar der Vorsaz zum Verbrechen war da, aber nicht zu diesem Verbrechen. – So soll der, der mit der Absicht seinen Fürsten zu morden, hingeht und einen Menschen mordet, nicht strafbarer seyn, als der simple Mörder? Der, der mit der Absicht, seinen Feind zu morden, hingeht und sei-

nen Vater mordet, nicht strafbarer seyn, als der simple Mörder? So hängt also die Strafbarkeit der Handlungen, Schuld, oder Unschuld, blos am Haare des Zufalls? So ists nicht unser Wille: die Geseze zu übertreten, den die Gesezgebung straft, oder freyspricht, sondern ein blindes Ohngefehr, das tyrannisch über alle unsre Handlungen gebietet?

Was soll der Richter thun! Welcher Bahn soll er folgen? Ists die Quantität der einzelnen Handlung, oder ihre Qualität, nach der er die Strafe bestimmt? Beyde mus er vereinen, und hier ist ein Fall, wo die Anwendung der Grundsäze eintritt, die ich im 26. §. des 1ten Bands vorgetragen habe.

§. 38.

Es ist eine strittige Rechtsfrage, die die Geseze nicht ausdrücklich entscheiden: ob der an einem einwilligendem begangene Mord die ordentliche Strafe verdiene?

Vollständigkeit ist überhaupt das erste Erforderniß eines peinlichen Gesezbuchs, insbesondre muß der Gesezgeber sich bemühen, dunkle und zweifelhafte Fälle zu entscheiden, weil sonst

Willkühr

Willkühr an die Stelle des Gesezes tritt. Und was ist dem Wohl der Gesellschaft schädlicher, als Willkühr, der uneingeschränkteste Despot?

Dem Mord des Einwilligenden fehlt die moralische Qualität des Mords. Hier existirt keine Beleidigung des einzelnen Glieds der Gesellschaft, keine Gefahr des Verlusts für den einzelnen Bürger, also auch nicht die moralische Quantität des Mords. Doch ist der Mord des Einwilligenden ein Verbrechen, weil er dem Wohl des Ganzen widerstrebt, dem an Erhaltung der Bürger liegt.

Der Mensch, der also auch mit der Bewilligung, auch auf Bitten des andern, ihn tödet, theilt wenigstens mit diesem die Schuld und also auch die Strafbarkeit der Avtochirie. Die moralische Qualität und Quantität dieser Handlung, besteht also in der Zuwiderhandlung des Gesezes, das dem Bürger verbietet, sich sein Leben zu rauben; und also jedem dritten verbietet, an diesem Selbstmord Theil zu nehmen, oder dazu das Werkzeuch zu seyn.

Der Grad dieser moralischen Quantität und Qualität dieser Handlung, steht aber mit dem

des vorsezlichen Mords in keinem Verhältnis; Die Strafe muß also weit gelinder seyn.

Der Grad der Quantität und Qualität der Handlung, kann sich aber mehren, wenn der Ermordete – und dieß wird immer der Fall seyn – keine Freyheit des Willens hatte. Wenn er melancholisch, oder vom Schmerz hingerißen, um seinen Tod bat. Denn hier hört der Begrif der Beleidigung nicht auf. Auch kann die Einwilligung die Strafe des Ermordeten nicht mindern, wenn der Mörder ohnehin den Vorsaz der Ermordung gefaßt hatte, weil dann die Quantität und Qualität der Handlung sich nicht alterirt.

§. 39.

Die Ermordung eines anscheinend agonisirenden, wird auch unter die zweifelhaften Fälle gerechnet. Das Leben des Menschen, seine Wiederherstellung ist so ungewiß, daß die Geseze ihn lebend annehmen müßen, so lange die Zeichen des fisischen Lebens noch vorhanden sind. Es hat weder in die Quantität, noch minder in die Qualität der Handlung Einflus, ob dem Menschen Ein Augenblick, oder Fumfzig Jahre des Lebens geraubt sind. Die Existenz ist dem

Men-

Menschen unschäzbar, ihr Verlust unersezlich, ob er Jahre, oder nur Momente dauert.

Er lebt, indem der Mord begangen wird; dadurch wird der gesezliche Begrif des Mords erfüllt. Ob er ohne diese Handlung im nächsten Moment noch gelebt hätte? ist ein von seiner Handlung unabhängiger Umstand, der in die Strafe keinen Einfluß haben kann, weil er überhaupt ungewiß ist, und weil diese, nemlich die Strafe, im nemlichen Augenblick eintritt, wo das Verbrechen vollzogen ward. Der nächste Moment ist also in Absicht ihrer schon Zukunft.

§. 40.

Eben so stritt' man sich; ob und in welcher Periode an einem noch im Schooße der Mutter ruhendem Kinde ein Mord begangen werden könne? Nach den neuern Grundsäzen der Naturkundigen lebt die Frucht von der Empfängniß an. Der belebende Hauch der Gottheit, Keim des künftigen Menschen, giebt diesem die Rechte der Menschheit und so lange die Art, wie der Zeitpunkt der Vereinigung der Seele, des Funkens der Gottheit, mit dem animalischen Theil des Menschens, ein Problem ist, so

lange

lange müßen wir die Rechte der Menschheit auf den ersten Punkt der Entstehung des Menschen ausdehnen; weil wir hierdurch alles sichern, außerdem alles wagen können.

Das Alter hebt den Begrif der Beleidigung und des Verlusts, also die Quantität der Handlung nicht auf. Die Frucht unterm Busen der Mutter, der Säugling, das Kind, der Jüngling, der Mann, der Greiß, alles lebt und webt vom wohlthätigen Hauche der Natur; jedem ist seine momentanee Existenz wichtig und jedem ist die Gesezgebung Sicherheit schuldig.

Jeder Mord ist also strafbar; Es ist aber auch den Grundsäzen der Gerechtigkeit gemäß, daß der Gerichtsbrauch bey dem ungebohrnen Menschen untrügliche Kennzeichen des Lebens zur ordentlichen Strafe des Mords verlangt; weil die Anwendung der höchsten Strafe auch den höchsten Grad der Gewisheit der Existenz des Verbrechens fordert.

§. 41.

Die sonderbarste Frage ist wohl, ob der Mord eines Toden strafbar sey? Dieß sezt nemlich den Fall voraus, daß der Verbrecher

ihn

ihn noch für lebendig hielt. Die Kriminalisten verneinen die Strafbarkeit dieser Handlung. Ich wags ihnen zu widersprechen. Die Grundsäze der Strafen *) zeigen, daß die Qualität des Verbrechens auch ohne Quantität strafbar sey. Nicht aber umgekehrt. – Es ist wahr! hier existirt kein Mord. Aber verdienet die Gefahr, die die Gesellschaft von einem Menschen zu fürchten hat, der fähig war, den Vorsaz eines Mordes zu faßen, der ihn auch seiner Meinung nach würklich vollzogen hatte, keine Rucksicht? hat die Gesellschaft von ihm minder zu fürchten, als von jedem andern vorsezlichen Mörder? War nicht in Absicht seiner das Verbrechen würklich begangen? – Wann ich dem Verbrecher zurufe; du hast einen Mord begehen wollen; du hast ihn begangen – wenn gleich der Zufall dir zuvor kam – du bist des Todes schuldig! Was will er mir antworten? was will er zu seiner Vertheidigung sagen? Kann er sich mit einem Zufall schüzen, der ganz von seiner Handlung unabhängig war? Diese Handlung ist also allerdings strafbar, wenn sie schon wegen Mangels der moralischen Quantität die ordentliche Strafe des vorsezlichen Mords nicht verdient.

§. 42.

*) 1. B. §. 26.

§. 42.

Den Mord einer Misgeburt wollen die Criminalisten meist für gar nicht strafbar halten. Sie vergeßen, daß die Natur die Gränzlinie zwischen Menschheit und Animalität so schwach gezeichnet hat; daß die Abstufungen von Einer Gattung zur andern so mannichfaltig, so unmerklich sind; Daß die Gefahr auch nur Einem Geschöpf, das auf die Rechte der Menschheit Anspruch hatte, ihn zu rauben, unendlich größer ist, als die, ihn tausend andern zuzugestehen, die ihn nicht hatten.

Wer kann uns sagen: ob eine Misgeburt nicht aller wesentlichen Vorzüge der Menschheit durch künftige Bildung fähig werden kann? Wer kann uns berechtigen, ihm diese zu rauben? Soll die Misgeburt, weil sie eine Laune, eine der sonderbaren Grillen der Natur ist, darum aus der Natur verstoßen werden? Nein! nichts kann mich überzeugen, daß es erlaubt, daß es so gar nothwendig ist, eine Misgeburt zu töden. Ihr Ursprung spricht laut für sie.

§. 43.

Der einen Mord befiehlt, ist eben so gut des Todes schuldig, als der ihn ausführt.

Denn

Denn im moralischen Sinn, ist derjenige, der Mörder, der die Ursache des Todes, des Mordes ist.

Wie aber, wenn der Bevollmächtigte die Gränzen seines Auftrags überschritt? Wenn Ergast seinem Bedienten nur befohlen hatte, den Lisimon zu prügeln und dieser schlägt ihn tod? Ist Ergast diesen Mord zu vertretten schuldig? Kann ihn ein Bevollmächtigter außerhalb den Gränzen seines Auftrags verbinden?

Die Grundsäze des bürgerlichen Rechts scheinen hier für ihn das Wort zu reden. Die des peinlichen sind gegen ihn. Seine Schuld ist indirekter Vorsaz. Sein Auftrag war eine strafbare Handlung. Da der Erfolg der Schläge so ungewiß ist, da – wie die Geseze sich richtig ausdrücken – man Verlezungen nicht abmeßen kann, so konnte Ergast leicht voraussehen, daß eine Uebertretung seines Auftrags möglich und also auch der Tod des Lisimons das Resultat deßelben, seyn könne. Dadurch willigt er stillschweigend zum voraus auch in die so leicht mögliche, so vom Zufall abhängende Uebertretung seines ausdrücklichen Auftrags und er ist also des indirekten Vorsazes schuldig.

Die Härte dieser Bestimmung ist nur anscheinend. Die Person des Mandantens und Bevollmächtigten ist Eins. Die Gesezgebung kann das Leben des Bürgers nie genug gegen alle Privatbeleidigungen sichern: Und eben jene Bestimmung ist eines der kräftigsten Mittel, das den Beleidiger von einer Privatrache abschrecken muß, die auch ohne, auch gegen seinen Willen für ihn selbst so traurige Folgen haben kann. Der Auftrag, der Befehl eines andern kann eben so wenig den Mörder, als jeden Verbrecher schüzen. Nichts kann den Bürger zu einer Handlung berechtigen, die der Gesezgeber verboth.

§. 44.

Eine der intereßantesten aber verworrensten Materien ist die Bestrafung des von mehrern oder in Gesellschaft begangenen Mords. Nachdeme die Commentatoren sich lange über den wahren und richtigen Verstand des Carolingischen Gesezbuchs gezerrt hatten; nahmen einige Criminalisten neue Systeme an, die die Lehre selbst aus dem alten Chaos rißen, um sie in ein neues zu stürzen.

Der

Der Richter soll unter einer Menge, die bey der Ermordung eines Menschen gegenwärtig war, den auszeichnen, deßen Hand die That verübte. Nur ihn soll das Schwerd der Gerechtigkeit trefen, nur sein Blut soll fließen; der Schuldige soll vom Umschuldigen getrennt werden.

Vater der Menschen! deßen Weisheit ich im Staub verehre, wenn deine Wege mir am unergründlichsten sind! Zürne nicht, wenn der Staub es wagt mit dir zu sprechen; Wenn ers wagt zu fragen: warum fordert deine Gerechtigkeit Schuz für die Unschuld und Rache gegen den schuldigen, wenn es dem schwachen kurzsichtigen, ohnmächtigen Menschen so oft unmöglich ist, die Tiefen der Herzen zu ergründen und jene von diesem zu sondern? Wenn er von seinem Maulwurfsauge ewig getäuscht, von dem Laster unter der Larve der Tugend ewig betrogen, den rächenden Dolch nur zitternd schwingt? zitternd, ob er den Böswicht straft, den er strafen soll, oder die Unschuld trift die er schüzen will? Warum brandmarkt deine Allmacht den Böswicht nicht? Warum kocht nicht immer das Feuer deines Zorns in seinen Adern und zwingt ihn, selbst dem Schwerd

der Gerechtigkeit den Nacken zu bieten, sie zu versöhnen und seinen unschuldigen Mitbürger zu retten? Warum trieb nur den ersten Mörder die Angst seines Gewißens umher und zeugte laut, zeugte dem ganzen Erdkrais von seiner That? Kannst du die Unschuld, die von dir geliebte, beschüzte Unschuld, hingeopfert sehen? Hingeopfert von dem eingeschränkten Wißen der Menschheit? Hingeopfert, eben weil man die Unschuld schüzen will? –

Verzeyh mir, Vater! und zürne nicht! Ich beuge mich und bete an und blicke in eine Zukunft, wo ich deinen ganzen herrlichen Plan überschauen werde, wo alles mir Licht seyn wird.

§. 45.

Die ächte aus dem Geist des Sazes: **nur der Thäter, nur der am Tod schuldige, darf mit dem Tode bestraft werden** – geschöpfte Grundsäze von dem in Gesellschaft begangenem Morde sind diese: Dieser Mord ist entweder auf eine vorhergegange **Verabredung**, oder ohne diese begangen.

§. 46.

Im ersten Fall spricht das Gesez allen die Todesstrafe zu; von wem auch immer der Mord würklich begangen worden wäre.

Einige Criminalisten unterscheiden hingegen: ob die Verschwörung **grade zu auf die Ermordung** gerichtet gewesen war, oder nicht? Nur im erstern Fall wollen sie allen Verschwornen die Todesstrafe zuerkennen; im leztern soll nur eine willkührliche Strafe anwendbar seyn.

Die Unterscheidung an sich ist richtig; allein weil man den Geist derselben nicht gefaßt zu haben scheint, so hat man auch nicht die richtige Folge daraus gezogen. Wenn die vorhergegangene Verschwörung geradezu auf die Ermordung eines Menschen gieng, so ist ofenbar **direkter** Vorsaz da und also paßt dieser auf alle Verschworne. Gieng die Verabredung allerseits nur auf die Beleidigung und Verlezung des Ermordeten, so paßt auf alle Verschworne der Begrif des **indirekten** Vorsazes. Dieß ausgenommen, sind hingegen alle die andern Säze hier anwendbar, die auf den Fall bestimmt sind, wo gar keine Verabredung vorhergegangen war. Wer also die erste tödliche Wunde beybringt, kann

als ein vorsezlicher Mörder bestraft werden u. s. w.

Einige Criminalisten fordern ferner, wenn alle Verschworne gleiche Strafe trefen soll, daß auch alle zum Mord Beystand geleistet haben müßen. Allein sie haben unrecht; in der Verschwörung selbst liegt der Beystand; die Geseze müßen nothwendig annehmen, daß der Mord ohne die Einwilligung aller zur Verschwörung, nicht begangen worden wäre; denn nicht die **That**, sondern die **Ursache** des Mords wird bestraft.

Noch eher ist die weitere Erforderniß andrer mit dem Geist der Gesezgebung vereinbar, daß doch alle **Verschworne** gegenwärtig gewesen seyn müßen. Dann dann, sagen sie, können die Geseze erst vermuthen, daß die Gegenwart der übrigen dem Thäter den Muth gegeben habe, die That zu wagen.

Dieß ist wahr, weil eben dadurch erst die obige Vermuthung der Geseze, daß ohne die Conspirazion der Mord nicht begangen worden wäre, so dringend wird als es zu Fällung eines gleichen Urtheils über alle, nothwendig ist. Es ist aber nicht allgemein wahr, weil eine

eine Vermuthung durch den Beweiß des Gegentheils entkräftet werden kann; Es ist nur in so ferne wahr, daß bey den nicht gegenwärtig gewesenen Verschwornen, der Grad ihrer Mitwirkung erst untersucht werden muß. Dieser kann auch ohne ihre Gegenwart eben so stark seyn.

Z. B. Leander verschwört sich mit andern den Erast zu töden; Er bestellt diesen, er lockt ihn an einen zur Ausführung der That gelegenen und günstigen Ort; er überläßt aber die Ausfürung seinen Mitverschworenen. Ist dann er weniger Ursache an dem Mord als die übrigen?

Oder Leander ist ein Mann in einem erhabenen Posten; er verspricht durch seinen Einfluß den übrigen Mitverschworenen Sicherheit gegen die Geseze, oder Mittel, ihrer Verfolgung zu entgehen. Würden ohne dieß die Mitverschworne den Mord begangen haben?

Der Grad der Theilnehmung der nicht gegenwärtigen, mus alsdann nach den allgemeinen Regeln der Confurrenz beurtheilt werden.

§. 47.

Wenn der Mord von mehrern in Gesellschaft ohne vorhergegangene Verabredung begangen wurde, so sind folgende Regeln dem Geist der Gesezgebung gemås.

Entweder ist dem Ermordeten Eine an sich tődliche Wunde beygebracht und dann ist der der sie ihm beybrachte, der Mőrder; ihn trift die ordentliche Strafe, die übrige werden willkührlich gestraft.

Oder er hat von mehrern, mehrere an sich tődliche Wunden erhalten; so hat er sie entweder von Allen in Einem Moment erhalten; Dann sind sie alle in gleichem Grad der Schuld, alle Mőrder. Oder er hat sie nach und nach von allen erhalten; In diesem Falle unterscheiden die Geseze: ob derjenige der den ersten an sich tődlichen Streich vollführte, zu ergründen ist, oder nicht? Im ersten Fall söll er als der Mőrder bestraft werden; im zweyten alle.

Die Commentatoren haben diese leztere Bestimmung als unvernünftig und unmenschlich betrachtet. Nur Einer, sagen sie, nur der, der die erste tődliche Wunde beybrachte, kann der Mőrder seyn. Die übrige werden also unschuldig dafür bestraft.

Der

Der Gesezgeber räsonnirte so: Entweder wußten sie alle gewiß, daß die von Einem dem Ermordeten zugefügte erste tödliche Wunde tödlich war, oder sie wußten es nicht. Im erstern Fall müßen sie selbst sich anklagen; sie müßen gestehen, daß sie die Gränzen ihrer Rache noch über das Leben des Ermordeten hinauserstreckten; Und ihr Geständniß wird alsdann den Thäter des ersten tödlichen Streichs ergründen; Sie selbst aber sind Ungeheuer, denen, dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit nach, Einer nur zuvor kam und die auserdem den ersten Streich selbst vollführt hätten. Ungeheuer, von deren Wuth die Gesellschaft alles zu fürchten hat, und ohne deren Gegenwart der erste den Streich nicht zu vollführen gewagt hätte. Wußten sie nicht gewiß, daß die erste Wunde an sich schon tödlich war, so war ihre Absicht bey ihren neuen Streichen, geradezu, oder indirekte, der Mord. Sie haben das Verbrechen, so viel an ihnen lag, begangen und es ist ein bloßer ihnen unbekannt gewesener Zufall, daß ihre Streiche dem Ermordeten nicht ein Leben raubten, das die andern schon geraubt hatten. Was kann sie also schüzen?

Man ist aber mit Recht von jener Bestimmung abgegangen. Es ist hier von einer Strafe die Rede, die die höchste unter allen ist. Desto vorsichtiger mus der Gesezgeber mit ihrer Anwendung zu Werk gehen; Desto stärker müßen die Beweiße seyn; desto minder darf der Gesezgeber sie anwenden, wenn nicht auf den Verbrecher der ganze gesezliche Begrif der That paßt. Wenn es auf mindere Strafen ankommt kann der Gesezgeber dem Wohl des ganzen die Unschuld einzelner aufopfern. Nicht wo es auf die höchste aller Strafen ankommt, die schlechterdings auch den höchsten Grad des Beweißes fordert. Nichts kann ihn dann berechtigen, Unschuldige zu strafen, weil die Kurzsichtigkeit menschlichen Wißens ihm unmöglich macht, den Schuldigen unter ihnen heraus zu finden. Ihr müßt alle sterben – so müßte der Spruch des Gesezgebers lauten – weil ich als Mensch nicht ergründen kann, welcher von euch den Tod verdient! Welche Ungereimtheit!

Die Schwehre des Verbrechens, die Sicherheit der Gesellschaft, fordern hingegen, daß der wahre nicht zu ergründende Mörder nicht ganz ungestraft bleibe; und der Gesezgeber darf

also diesen Rücksichten die Unschuld der andern in so weit aufopfern, daß er alle willkührlich straft.

Wenn nur alle **Wunden** zusammengenommen den Tod des Ermordeten veranlaßt haben, so befehlen die Geseze eine willkührliche Strafe für alle. Zwar ist jeder am Tode schuld, aber da es moralisch unmöglich ist, den Grad des Antheils eines jeden alsdann zu bestimmen und zu ergründen, in wie ferne Einer mehr, der andre weniger den Tod durch seinen Streich veranlaßt habe? so muß die Ohnmacht des menschlichen Gesezgebers bey dieser Bestimmung stehen bleiben; weil er außerdeme mehrere unschuldige strafen würde. – Jene gesezliche Bestimmung ist also vernünftig. Sie sollte aber den Beweis nicht ausschließen, daß Einer doch würklich die einzige Veranlaßung des Mords war. Und dieser Fall ist möglich. Der Urheber eines **Zanks** und des Streits, der zugleich dem Ermordeten die erste, obschon an sich nicht tödliche Wunde beybrachte, ist allerdings ein wahrer Mörder. Auf ihn paßt der Begrif des Verbrechens vollkommen. Ohne ihn würde der Ermordete auch die andern Wunden, die vereint mit jenen seinen Tod würkten

nicht erhalten haben. Seine Handlung war ein stillschweigender Auftrag. Er verdient den Tod!

Der Geist der Geseze fordert dieß; Er fordert für den Urheber eines Zanks, eines Streits ohnehin eine geschärfte Strafe, weil dies jeden abhalten muß, der erste im Zank, im Strit zu seyn, weil dieß das erste Aufbrausen der Wuth am sichersten wider stillen wird, weil dieß am sichersten alle Veranlaßung zu solchen Verbrechen verhüten wird, deren Bestrafung die gefährlichste Klippe der peinlichen Jurisprudenz ist.

§. 48.

Unter allen Lehren derselben hat keine wunderbarere Schicksaale erfahren, als die von der Letalität, [Tödtlichkeit] der Wunden.

Es ist nemlich zum Beweis der Existenz des Mords der Beweis nothwendig, daß die Wunde, die der Verstorbene vom Angreifer erhielt, jenem alleine den Tod zugezogen habe.

Man ist auf die allem gesundem Menschensinn widerstrebende Unterscheidung der absoluten und accidentellen Letalität verfallen. Man hat behauptet, daß nur derjenige als ein Mörder bestraft werden könne, der einem andern eine

Wunde versezt, die allen Menschen unter allen Umständen unumgänglich den Tod zugezogen haben müßte.

So wahr ists, daß Erudizion und gerade schlichte Vernunft oft getrennt sind! Man hat in den neuern Zeiten endlich den Weg, den Sens Commun, den ersten Gesezgeber, den ersten Commentator nach der Natur der Dinge hätte führen sollen, mit vieler Mühe gefunden; Man hat endlich die wichtige Entdeckung gemacht, daß wenn von der Existenz eines Mords die Rede ist, es auf die individuelle Existenz dieses Mords, mithin auf die individuelle Tödlichkeit dieser Wunde, unter diesen individuellen Umständen ankomme; weil dieses individuelle Faktum bestraft werden soll. Daß also der auch ein Mörder ist, der einem schwachen kränklichen Menschen eine ihm tödliche Verlezung beybringt, die einem stärkern nur ein leichtes Wundfieber zugezogen hätte. Daß also jede Wunde tödlich genannt werden muß, an der der Verwundete nach seiner individuellen körperlichen Beschafenheit, der des verwundeten Theils, des Orts, der Zeit, und noch tausend und tausend anderer eigenthümlicher Umstände an dieser Verwundung sterben mußte.

Anders

Anders verhält sichs, wenn die Wunde an sich nicht individuell tödlich war, sondern durch einen mit der Verwundung in keinem nothwendigen Zusammenhang stehenden Zufall der Tod des Verwundeten veranlaßt wurde.

Dies ist die allgemeine Regel; Die Criminalisten geben verschiedene der vorzüglichsten Gattungen dieses Zufalls an, die eine nähere Untersuchung verdienen.

Es ist gewiß, daß auch die leichteste Verwundung durch eine elende Behandlung tödlich werden kann und daß dies keine nothwendige unzertrennliche Folge der Verlezung, mithin auch im moralischen Verstand, diese nicht die nächste Ursache des Tods ist. Allein uneingeschränkt kann die Nachläßigkeit des Arzts für keinen Zufall angenommen werden; wenn sie die Folge der Unwißenheit war, so ist zu untersuchen, ob der Verwundete auch einen andern Arzt haben konnte? ob die Lage des Orts ihn nicht zwang, sich dieses Arzts zu bedienen? Denn dann kann jener Umstand den Mörder nicht schüzen, weil er in diesem Fall zu der Individualität der Tödlichkeit dieser Wunde gehörte.

Die

Die Geseze können ferner nur im allgemeinen, die gewöhnliche unentbehrliche Kenntniße der Aerzte fordern. Wenn also eine Wunde von einem Meister der Kunst, von einem zweyten Aeskulap hätte geheilt werden können, so kann dies die individuelle Tödlichkeit der Wunde nicht alteriren. Was ist schwankender, was mehr in Millionen widersprechende Säze und Meinungen gehüllt, als Medizin und Chirurgie? In welcher Wißenschaft ist es wohl schwerer, unmöglicher vielleicht, Wahrheit zu finden? Welcher Mörder würde also nicht gegen das Schwerd der Gerechtigkeit sicher seyn, wann diese ihn nicht strafen dürfte, weil Ein zweyter Hippokrat versichert, daß er die Wunde würde geheilt haben, daß dergleichen Wunden schon geheilt worden seyen? Welcher Saz ist so paradox, der nicht in der Medizin auf Kosten der Menschheit schon behauptet worden ist? welche Wißenschaft ist so unzuverläßsig, hängt so von Millionen kleinen zufälligen Umständen ab? Und welcher Arzt hat je des andern Methode gebilligt? – Soll der Mörder deswegen ungestraft bleiben, weil diese Herren nicht über die unfehlbare Heilungsarten einig werden können?

Eben so wenig kann es die individuelle Letalität der Wunde mindern, wann nur durch eine Lebensgefährliche Operazion der Verwundete hätte erhalten werden können; Weil der Mörder nicht fordern kann, daß der Arzt die möglichen Folgen einer Handlung übernehme, an der jener schuld ist.

Allein auch der Verwundete kann durch Vernachläßigung, durch üble Diät, sich den Tod zuziehen, den ihm außerdem die Verlezung nicht würde zugezogen haben.

§. 49.

Die Beurtheilung der **Nothwendigkeit** des **Zusammenhangs** der Wunde und des Tods ist in die gröste Schwürigkeiten gehüllt.

Der Gesezgeber wählt den sichersten Weg, wenn er den Beweis des Gegentheils dem Mörder auflegt.

Er darf dieß; weil die Wunde doch in jedem Fall wo nicht die nächste, doch die erste Ursache des Todes war, weil die Vermuthung immer gegen den Mörder streitet, weil also die Geseze nothwendig den auf eine Verwundung folgenden Tod als die nothwendige Folge der-

selben

selben so lange annehmen müßen, bis das Gegentheil erwiesen ist. Sie dürfen diesen Beweis dem Mörder auflegen, dann sein Vorsaz war entweder direckt oder indireckt. Im erstern Fall und wenn er wirklich die Absicht hatte, zu morden, ist die Genesung ohnehin ein Zufall, der nicht blos von ihm unabhängig ist, den er sogar nicht wollte; der also ohnehin seine Strafe nicht sonderlich mindern kann. Im zweyten Fall hat er durch seine strafbare Handlung, bey der er resultirenden Tod voraussehen konnte, sich selbst den Beweis aufgebürdet.

Die Geseze wagen auch nichts dabey; Sie wagen nicht eine Ungerechtigkeit zu begehen. Den Mörder intereßirt es am meisten, zu beweißen, daß der Tod keine nothwendige Folge der Wunde war. Er wird also alle Umstände, alle Data dazu sammlen, vergleichen, wägen und in ihrer ganzen Beweiskraft dem Richter vorlegen. Die Pflichten der Gerechtigkeit fordern ohnehin, ihm dazu alle nur erdenkliche Hülfsmittel darzubiethen. Hat er seine Beweise vorgelegt, so mus der Richter sie beurtheilen. Kommen sie zur Gewisheit, so

mus

mus er den Mörder lossprechen; Kommen sie der Gewisheit nahe, so mus er die Strafe mindern; Beweisen sie minder, oder nichts, so bleibt er bey der ordentlichen Strafe.

Der Geist der Gesezgebung, welcher fordert, alle Absurdidäten von der Lehre der Letalität der Wunden abzusondern, fordert aber auch die wirkliche Existenz der moralischen Quantität; nemlich daß die individuelle Letalität nicht durch den Beweis des Gegentheils entkräftet, sondern gewiß sey, daß, wo es auf die höchste aller Strafen ankommt, durchaus kein unschuldiger gestraft werde.

§. 50.

Die Strafe des vorsezlichen Mords, ist Todesstrafe; insbesondre: das Schwerd. Sie ist gerecht, sie fließt aus der Natur des Verbrechens; Weil sie den Unternehmer auf die nemliche Empfindungen der Grösse und Intensität des Leids, das er dem andern zufügen will, zuruckführt, weil sie seinen Trieb mit seinen eigenen Waffen bekämpft. *) Sie ist gerecht, weil sie der Quantität dieses Verbrechens angemeßen und Verhältnismäßig ist. Tod gegen Tod; Verlust

*) 1. B. §. 60.

lust gegen Verlust; Gleichgewicht des Guths das der Mörder raubt und des Guths, das ihm dafür geraubt wird. Sie ist gerecht, weil ein vorsezlicher Mörder der gefährlichste aller Verbrecher ist; weil jedes Glied der Gesellschaft zittern mus so lang er existirt, weil ihr nichts gegen diese schrecklichste aller Gefahren **vollkommene** Sicherheit gewähren kann.

Unser inneres Gefühl verlangt diese Strafe; unser Innerstes empört sich gegen die Idee, den Menschen unter uns zu dulten, deßen Hände vom Blut seines Bruders triefen.

§. 51.

Die Kriminalisten dehnen die Todesstrafe auch auf den mit indirektem Vorsaz begangenen Mord aus. Man erinnere sich, was ich oben*) vom indirekten Vorsaze überhaupt sagte; Man erinnre sich, wie viel in Absicht der Qualität der Handlung oder der Schuld des Verbrechers hier für und dort wider den Thäter spricht; Man erwäge, welcher Abstand bey all denen Ruckſichten, die in Absicht der moralischen Quantität eine, der dem direkten Vorsaz bestimmten, nahe Strafe verlangen noch zwischen

*) 1. B. §. 22.

beyden in Absicht der Qualität des Verbrechens sey, die schwerer, als die Quantität wiegt. *)

Dieser Abstand soll vorzüglich durch die Schwürigkeit, den direkten Vorsaz zu ergründen und dadurch aufgewogen werden, weil durch eine niederere Strafe des indirekten Vorsazes, selbst Häufung vorsezlicher Verbrechen veranlaßt würde. **) Diese Schwürigkeit liegt aber immer außer der Sphäre des Verbrechers. Er ist nicht gehalten, deswegen sich einer höhern Strafe zu unterwerfen, weil der Richter nicht wißen kann, ob er nicht ein höheres begangen hat. Er ist für nichts tenent, als was ihm bewiesen ist. Wann also auch der Bürger oft das Opfer der Eingeschränktheit des menschlichen Wißens, der nothwendigen Kurzsichtigkeit des menschlichen Gesezgebers und Richters seyn, wann er auch bisweilen zum Wohl des Ganzen deswegen Leiden übernehmen mus, die er nach den Grundsäzen strengen Rechts zu tragen nicht schuldig war, so darf sich dies Opfer wohl auf willkührliche, nicht aber auf die höchste aller Strafen, auf die Todes-

*) 1. B. §. 26.

**) 1. B. §. 23.

desstrafe, auf eine Strafe erstrecken, die ihrer Natur nach, nur bey den höchsten Verbrechen, den nicht blos in Absicht der Quantität, sondern auch der Qualität schwersten Verbrechen, gerecht seyn kann und die einzuschränken, wo es ohne Erschütterung des Wohls der Gesellschaft seyn kann, der Gesezgeber durch tausend Rucksichten der Menschlichkeit und Politik aufgefordert wird.

Beym Mord der mit indirektem Vorsaz begangen war, kann ers. Ich halte also der Regel nach den Mörder, dem nur indirekter Vorsaz bewiesen werden kann, nur zur ewigen Gefängnißstrafe, zur Todesstrafe aber nur dann reif, wenn durch das Faktum selbst, durch alle Umstände deßelben, die würkliche Existenz des direkten Vorsazes auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht ist. Ein Umstand, der eben, [wie ich im 1. Band §. 23. zeigte] den indirekten Vorsaz dem direkten so nahe bringt. Hierdurch wird der Gesezgeber doppelt gewinnen; in diesem Falle wagt er wenig oder nicht, sich von der Proporzion der Strafe mit dem höchsten Grad der Qualität des Mords und also deren Gerechtigkeit, zu entfernen; er wird auch verhüten, daß kein Mensch, der den

Vorsaz eines Mords faßt, hoffen kann, unter dem Schuz der Unmöglichkeit diesen Vorsaz zu ergründen, der härtern Strafe des vorsezlichen Mords zu entfliehen und also nur die des indirekten Vorsazes zu erwarten zu haben; weil alsdann der Unternehmer nicht wißen wird, ob nicht durch die Umstände, die Wahrscheinlichkeit des direkten Vorsazes dem Auge des Richters auf den Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht scheinen kann, den der Gesezgeber in diesem Falle zu Erkennung der Todesstrafe fordert.

§. 52.

Die Milderungsgründe, die man gemeiniglich beym Mord anführt, sezen entweder einen Mangel am Beweis der Existenz des Verbrechens voraus, oder einen Mangel an der Qualität oder Quantität deßelben.

§. 53.

Erhöhende Umstände sind entweder ein auszeichnender Grad kaltblütiger Grausamkeit, oder der Fall, wo besondre Rucksichten der Freundschaft, der Dankbarkeit, oder anderer Verhältniße, den Verbrecher von dem Mord

hätten

hätten abhalten sollen. Je minder sein Beweggrund, die Veranlaßung zum Verbrechen, je weniger der Unternehmer beleidigt war, je mehr steigt der Grad seines Vorsazes über den gewöhnlichen. Bey der Konkurrenz solcher Umstände muß sich also auch die Strafe erhöhen.

§. 54.

Die zweyte Gattung des Mords ist der aus Fahrläßigkeit begangene, oder der Todschlag.

Die Qualität dieses Verbrechens liegt in der unterlaßenen Achtsamkeit auf die Pflichten. Diese äusert sich entweder in einer verbothenen Handlung, oder in einer an sich erlaubten Handlung, aber einer unlaubten Art, Ort oder Zeit. Der Grad der Fahrläßigkeit muß nach den allgemeinen Regeln derselben beurtheilt werden.

Die Strafe ist willkührlich, kann aber nach dem Grad der moralischen Qualität der Fahrläßigkeit überhaupt, nie bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden; steigt und sinkt aber übrigens nach den Graden der Fahrläßigkeit.

§. 55.

Wenn der Tod eines Menschen durch einen andern veranlaßt wird, ohne daß diesem direk-

ter, oder indirekter Vorsaz, oder Fahrläßigkeit bewiesen werden kann; so tritt die dritte Gattung des Mords, nemlich der zufällige ein; dann findet nothwendig keine Zurechnung und also keine Strafe statt. Jenes zu ergründen, ist die Pflicht des Richters.

§. 56.

Die qualifizirten Morde sind diejenige, wo die Qualität oder Quantität der Handlung, oder beede noch durch einen besondern zur Wesenheit derselben nicht gehörigen Umstand erhöhet wird.

Von verrätherischen Mord oder Meuchelmord.

§. 57.

Der Meuchelmord ist einer der qualifizirten Morde. Er ist es durch einen Umstand, der seine Qualität und Quantität erhöht.

Er sezt nicht allein schlechterdings **direkten** Vorsaz voraus, sondern er fordert auch **heimliche Nachstellungen**. Die Qualität ist also größer, als beym simplen Mord, weil sie nicht allein **nothwendig** direkten Vorsaz, sondern

auch

auch den höchsten Grad deßelben voraussezt. Heimlich zu morden, ist der schändlichste aller Züge; er verräth Feigheit, Niederträchtigkeit und den tiefsten Grad der Schändlichkeit der Seele.

Die Quantität ist größer, weil ein Meuchelmord gefährlicher für die Gesellschaft ist, als ein simpler; weil sich der angegrifene weniger vertheidigen, weniger vorsehen, weniger schüzen kann.

§. 58.

Als Kain seinen Bruder erschlug, zitterte die jugendliche Schöpfung; Was that sie, als der Mensch, ihr Meisterstück, den ersten Meuchelmord begieng, zuerst seinem Bruder umarmend den Dolch in den Busen druckte? Oefnete die Erde nicht ihren Abgrund, ihn zu verschlingen? stürzte nicht Donner aus den Wolken ihn zu zerschmettern und mit ihm das Andenken, den Begrif der die Menschheit vielleicht unter allen Verbrechen am meisten herabwürdigenden Schandthat zu vertilgen?

Wenn der beleidigte Mann seinen Mann mit heißen, kochendem Blut ins Aug faßt und ihn zu Boden streckt — so ist er ein Mörder und er

hat den Tod verdient. Wenn aber ein elender, feiger Böswicht, zu klein zur Rache, zu klein zur Verzeyhung, zu furchtsam für dem Vertheidiger, mit kaltem Blut seinem Beleidiger ruckwarts den Dolch ins Herz stößt – so hat der Elende mehr als den Tod verdient.

Es ist daher eine dem Geist der Gesezgebung, ja allem Gefühl gänzlich widerstrebende Meinung verschiedener älterer Rechtslehrer, daß der Meuchelmord nur die ordentliche Todesstrafe verdiene; vielmehr ist das Rad allerdings die angemeßene Strafe. Der teutsche Gesezgeber kann nicht Mittel genug anwenden, um den ohnehin natürlichen Abscheu der Nazion gegen den Meuchelmord zu unterhalten und die Gesellschaft für Ausbreitung solcher ungeheuren Schandthaten zu sichern. Er ist dazu aufgefordert durch die Größe der Gefahr dieses Verbrechens, die noch dadurch erhöht wird, daß der Meuchelmord für den Mörder sicherer ist, weil er den Ermordeten wehrlos macht; dadurch daß der Reiz zu diesem Verbrechen stärker ist, als zum simplen Mord und daß – hält nicht Edelmuth ihm die Wagschale – dieser Reiz nothwendig vermehrt werden mus, wenn der Meuchelmör-

der bey mehrerer Sicherheit keine größre Strafe zu fürchten hat, als der simple Mörder.

Eben daher fordert der Geist der Gesezgebung nicht, wie einige Criminalisten wollen, zur Wesenheit des Meuchelmords die Absicht des Gewinnstes; Denn auch ohne diesen Umstand verlangt die moralische Quantität und Qualität des Meuchelmords eine erhöhte Strafe. – Diese Strafe mindert sich aber und mehrt sich, in so fern sie über die ordentliche Todesstrafe hinausgeht, nach dem Grad der Heimlichkeit der Verrätherey, oder Nachstellung; der vom Mörder für sich bewürkten Sicherheit und für den Ermordeten bewürkten Unmöglichkeit sich zu retten.

Vom Assaßinium.

§. 59.

Das Assaßinium ist kein ursprünglich teutsches Verbrechen, für das wir also auch, zur Ehre der Nazion, keinen teutschen Namen haben. Es ist ein von Einem gegen einen Lohn aufgetragener und vom andern vollzogener Mord.

Es ist ein qualifizirter Mord, weil die Qualität deßelben schwerer ist, als die des simplen. Sie ist schwerer in Absicht deßen, der den Mord begehen läßt, weil der eine feige, niederträchtige Seele verräth, der, zu muthlos selbst den Beleidigten anzugreifen, einen fremden Arm zu Befriedigung seines meuchelmörderischen Vorsazes miethet; und weil es wie alle qualifizirte Verbrechen nicht allein direkten Vorsaz, sondern meist deßen höchsten Grad und kaltblütige Unmenschlichkeit voraussezt. Eben deswegen ist auch in Absicht des gedungenen Meuchelmörders die Schuld größer, weil er mit kaltem Blut einen Mann, der ihn nicht beleidigte mordet; weil es den tiefsten Grad der Schändlichkeit verräth, für Lohn seine Hand in das Blut seines Bruders zu tauchen und seinen Arm, um schändlichen Gewinnsts willen, zum unnatürlichsten aller Verbrechen zu vermiethen.

Auch die Quantität ist größer, weil in Absicht des Assaßinators [des Miethers] der Reiz zu diesem Verbrechen größer ist, je sicherer es dieser durch fremde Hand verüben laßen kann; in Absicht des gedungenen Mörders, weil durch den versprechenden Lohn, eine neue besondere

Trieb-

Triebfeder, der Eigennuz rege gemacht wird; eine Triebfeder zum Verbrechen, die an sich die allgemeinste und mächtigste, insbesondere aber hier bey einem an sich unnatürlichen Verbrechen die gefährlichste ist; weil ferner die Gesellschaft von einem Menschen alles zu fürchten hat, der um elenden Gewinnsts seinen Nebenmenschen mit kaltem Blut, das heißt in einer solchen Seelenlage mordet, wo er die Abrathungsgründe und den Vortheil des Verbrechens vollkommen richtig gegeneinander wägen konnte.

§. 60.

Der Begrif des **Lohns** ist allgemein und da der Geist der höhern Qualität und Quantität nicht alterirt wird, die Hofnung des Gewinnsts mag nah, oder fern, er mag würklich schon vorher gegeben, oder nur versprochen seyn, er mag in Geld oder irgend einem sonstigem Vortheil bestehen, er mag gros oder gering seyn – so kann dies auch auf die Strafe keinen Einfluß haben. Nur scheint es, daß der Mensch, der um geringen Lohn einen Meuchelmord übernimmt, für die Gesellschaft noch gefährlicher sey, je nichtswürdiger die ihn antreibende Ursache, je größer die Ungleichheit zwischen

zwischen den zu und abrathenden Gründen war, und je größer also das natürliche Verderbnis der Seele des Böswichts seyn mußte.

§. 61.

Das Assaßinium unterscheidet sich vom befohlnen Mord dadurch, daß jenes um Gewinnsts willen geschieht, dieser nicht; und daß also hier die die Quantität und Qualität des erstern erhöhende Gründe wegfallen.

Eine nachgefolgte Genehmigung und Belohnung eines begangenen Mords, kann diesen auch nicht zum Assaßinium machen; weil die Gründe der erhöhten Qualität nicht allein zum Theil aufhören, sondern weil auch der vermehrte Reiz zum Verbrechen nicht statt findet, wo kein vorheriger Befehl, kein vorher versprochener Gewinnst existirte; wo also auch die Schändlichkeit des Beweggrunds des Assaßinators und Banditen nicht eintritt. -

Wenn aber dieser mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß jener den Mord genehmigen, daß er ihn belohnen würde; wann dieser ihn begeht, wenn jener ihn genehmigt, ihn würklich belohnt – sollte dieß kein Assaßinium seyn? – Ich glaub es; weil es dem Geist des

Begrifs

Begrifs des Verbrechens gemäs ist; weil eine wahrscheinliche Erfolgung der Genehmigung, statt eines stillschweigenden Befehls dient; weil die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs eines Lohns, statt eines stillschweigenden Versprechens dient und beede gleiche Wirkung in Ansehung des Reizes zum Verbrechen haben.

§. 62.

Wie aber, wenn der Bandit nur zur Verwundung, nicht zum Mord gemiethet ward? Ist dieß ein Assaßinium?

Es ists allerdings in Ansehung des gemietheten, weil bey ihm die Qualität und Quantität nicht blos ganz, nein, sogar noch im stärkern Grad existirt. Denn er hatte nicht einmahl den Befehl zur antreibenden Ursache; und also einen Zurathungsgrund weniger. Es ists aber nicht in Absicht des Miethers, weil die Natur der qualifizirten Morde schlechterdings direkten Vorsaz als ihren ersten und vorzüglichsten Erhöhungsumstand fordern.

§. 63.

Die Strafe des Assaßinats ist, das Rad. Einige Criminalisten bestimmen es für den Miether

ther und den Banditen, andere nur für den lezten und für den ersten das Schwerd und die Legung der Glieder aufs Rad.

Es ist gewis, daß der Mensch der durch gedungenen Arm seinen Nebenmenschen morden läßt, eben weil dieß Feigheit, Niederträchtigkeit der Seele verräth, eben weil es vorherige Ueberlegung und also Möglichkeit richtiger Kalkulazion voraussezt, ein schändlicherer Böswicht ist, als der simple Mörder; daß er also auch eine etwas stärkere Strafe verdient; daß der Staat auch diese ihm bestimmen mus, je anreizender es ist, durch solchen Mord seine Begierden ohne Gefahr für sich selbst zu befriedigen. Allein worinn ist die Schuld des Assaßinators merklich größer, als die eines Menschen der einen Mord durch einen andern verüben läßt? Der **Lohn**, der beederley Verbrechen unterscheidet, hat auf die Schuld des Miethers keinen Einflus.

Ganz anders verhält sichs mit dem gedungenen **Mörder**. Er mordet einen Unschuldigen, der ihn nie beleidigt hatte, er mordet ihn mit kaltem Blute, mordet ihn vielleicht Troz des Hülfsgeschrey, der ängstlichen Zuckungen des

um

um Mitleid flehenden – einer Szene die auf den Miether nicht würken konnte und ihn vielleicht abgehalten hätte – mordet ihn um eines elenden Lohns willen. Seine Handlung und ihre Triebfeder ist weit schändlicher, als die des Miethers.

Er verdient also nach den Gesezen der Qualität der Handlungen schwerere Strafe und also ist für ihn das Rad.

Dem Miether hingegen mus eine mindere doch etwas erhöhte Todesstrafe bestimmt werden. Sie muß etwas erhöht seyn, denn die moralische Quantität des Assaßinats ist in Absicht seiner doch auch etwas größer, als die des simplen befohlnen Mords. Ihm wird es nemlich leichter, durch Spannung einer neuen Triebfeder, der des Gewinnsts nemlich, ein Werkzeuch zu seiner schändlichen Absicht zu finden und also ist seine Handlung, indem sie die Existenz der Verbrechen vermehrt, für die Gesellschaft gefährlicher.

§. 64.

Die allgemeine Milderungs und Erhöhungsgründe und die des Mords insbesondere treten auch bey diesem Verbrechen ein.

Vom

Vom Latrozinium.

§. 65.

Das Latrozinium ist ein ohne eines andern Auftrag, um Gewinnsts willen, begangener Mord.

§. 66.

Er ist ein qualifizirter Mord; denn die Qualität deßelben ist größer, als beym simplen, weil er nicht allein schlechterdings direkten Vorsaz voraussezt, sondern weil die Absicht deßelben, nemlich der Raub, der Gewinnst, auch schändlicher ist, als beym simplen; weil auch die Handlung den Mord eines unbeleidigten, mithin einen kaltblütig begangenen Mord begreift. Die Quantität deßelben ist größer, weil zwey Verbrechen, der vorsezliche Mord und der Raub zusammentrefen, und weil es also dem Leben und Eigenthum gleich gefährlich ist; endlich, weil es um des größern Reizes, nemlich des Gewinsts willen, auch an sich gefährlicher ist, als der simple Mord.

§. 67.

Das Latrozinium unterscheidet sich vom Assasinat, weil hier keine Miethung eines frem-

den,

den, kein Gewinnst des gemietheten existirt. Es unterscheidet sich von dem mit Mord verbundenem Diebstahl; weil bey jenem der Gewinnst der Beweggrund des Mords seyn mus.

Die Kriminalisten streiten aber, ob die Handlung des Diebs, der im Widerstand gegen den Veraubten, diesen umbringt, ein Latrozinium sey? Einige unterscheiden: ob der Dieb den Mord blos zu Rettung seines eigenen Lebens, oder um seinen Raub in Sicherheit zu bringen, begangen habe und wollen auf die Tortur erkannt wißen, wenn dieß ungewiß ist.

Ich untersuche hier nicht ob es vernünftig sey, durch die Folter ein solches Geständnis erzwingen zu wollen, deßen Wahrheit allein in der Seele des Verbrechers liegt und durch keine andere von dem Geständniß unabhängige Umstände unterstüzt werden kann; Ich glaube aber, daß im ersten Fall und wenn der Dieb blos um sein Leben zu retten, den widerstehenden tödete, er kein Latro ist, weil der direkte Vorsaz und der Beweggrund des Gewinnsts, als die karakteristische Kennzeichen des Latroziniums, fehlen. Zwar kann die Nothwehr den Dieb nicht schüzen, der durch den strafbaren Eingrif in

die Eigenthumsrechte eines andern sich deßen rechtmäsigem Angrif selbst aussezte. Ohne Rucksicht auf jenen Umstand muß also der Richter ohnehin eine erhöhte Todesstrafe erkennen. Doch, wenn es erwiesen ist, daß der Verbrecher bey Unternehmung des Raubs die Absicht nicht hatte, den Beraubten zu töden, daß er ihm nur im Widerstand das Leben raubte; so muß der Richter mindere Strafe, als die ordentliche Strafe des Latroziniums erkennen.

Kann es aber nicht erwiesen werden, so ist die Sicherheit der Gesellschaft nicht so wesentlich dabey intereßirt, daß nicht in der Ungewisheit die mildere Strafe, d. i. eine zwar erhöhte, doch unter dem Rad als der ordentlichen Strafe des Latrozinium stehende Todesstrafe, erkannt werden dürfte.

Wozu also die Erkennung der Folter?

§ 68.

Der Begrif des Latroziniums fordert überhaupt durchaus direkten Vorsaz des Mords und den Gewinnst zum Beweggrund deßelben.

Wo eins dieser beyden wesentlichen Erfordernißе fehlt, muß die Strafe sich mildern, so

wie

wie die Quantität oder Qualität der Handlung oder beede zugleich sinken. Dagegen alterirt sich deren Wesenheit nicht, ob dieser Vorsaz zum Mord gefaßt wird, vor der Beraubung, um sie desto sicherer zu begehen, oder nachher, um den Raub in Sicherheit zu bringen; denn in beyden Fällen ist der Vorsaz direkt, ist die Erlangung, oder Erhaltung des Gewinnsts, der Beweggrund des Mords. Beede sind gleich schändlich, gleich gefährlich.

§. 69.

Der Begrif des Gewinnsts ist allgemein. Er begreift, nach dem Geist der moralischen Quantität und Qualität dieses Verbrechens, jeden Vortheil; einen gegenwärtigen, oder zukünftigen, einen großen, oder geringen. Dies hat keinen Einflus auf die Natur des Beweggrunds; Nur daß der Grad der Qualität, oder die Schändlichkeit der Handlung zu steigen scheint, je geringer, je armseliger der Beweggrund, je weniger also der die Freyheit des schwachen Menschen beschränkende Reiz war. Auch kann es, aus den nemlichen Gründen, die Strafe nicht mildern, wenn ein Zufall dem Verbrecher den intentirten Vortheil entzog. Zwar scheint hier

nicht die ganze Quantität des Verbrechens zu existiren; Allein das Latrozinium betrachtet der Gesezgeber, er bestraft es als den Mord; zum qualifizirten Mord stempelt ihn der Beweggrund. Existirt dieser, existirt der Mord, so ist das Verbrechen begangen, so ist seine ganze moralische Quantität und Qualität erfüllt. Der Umstand des nicht erhaltenen Raubs ist hier in einer so ungeheuren Unverhältnißmäsikeit mit dem Verbrechen selbst, daß er zu schwach ist, auf deßen Strafe Einfluß zu verlangen.

§. 70.

Wie aber, wenn der Latro selbst, vom Raub aus Reue absteht? Sollte auch dies seine Strafe nicht mildern? Die Kriminalisten läugnens; Ich wag es nicht. – Eine Reue, die sich thätig und auf die lebendigste Art dadurch beweißt, daß der Verbrecher freywillig dem Vortheil entsagt, der doch der Beweggrund seines Verbrechens war – ist wahrlich! eine ernstliche Reue. Sie beweißt, wie sehr der Verbrecher seine eigene Handlung im Augenblick nach der That verabscheut; Sie ist ein Beweis, daß der Verbrecher die Fühllosigkeit der Seele, die gänzliche

liche Verlorenheit im Laster nicht besaß, die jenes Verbrechen ursprünglich und der Regel nach, voraussezte, und die der schwerste Umstand der Qualität deßelben ist; Sie beweißt, daß die Seele des Verbrechers nicht gänzlich verhärtet, sondern der Empfindung, der Ruckkehr zur Tugend doch fähig war. Dadurch mindert sich also die Qualität.

Solche Gesinnungen verdienen die Aufmerksamkeit, die Nachsicht des weisen und menschlichen Gesezgebers, deßen Absicht ist, die Menschen tugendhafter und beßer zu machen, nicht sie zu quälen; der also Mitleid für das Individium, durch das Wohl aller, nicht ganz verschlingen laßen, nur als eine diesem untergeordnete Ruckſicht behandeln muß. Dieser darf auch jeden Strahl der Empfindlichkeit der Seele eben so wenig vernachläßigen, er mus in Minderung der Strafe eben so sorgfältig darauf achten, als auf den verhärteten Böswicht, in deren Erhöhung; weil dieser der gefährlichste Verbrecher für die Gesellschaft ist.

Der Gesezgeber muß also mit der pünktlichsten Aufmerksamkeit, die Reue, deren Ernst bewießen ist, durch geminderte Strafe lohnen,

 um

um eben dadurch theils der höhern Strafe der Verhärtung im Laster, mehr Intensität zu geben, theils ihr einen stärkern Damm entgegen zu sezen. Wenn selbst der Gesezgeber die Ruckkehr zur Tugend nicht achtet, was soll den Verbrecher reizen auf der Bahn des Lasters stille zu stehen?

§. 71.

Die Strafe des Latroziniums ist das Rad und sie ist der moralischen Quantität und Qualität dieser Handlung angem ßen. Einige Kriminalisten haben es als ein wesentliches Erforderniß angesehen, daß das Latrozinium in öffentlichen Orten, oder in dem eigenen Hause des Ermordeten geschehen seyn müße, wenn diese Strafe statt finden solle. Aufgeklärtere haben dies geläugnet, weil dieser Umstand auf die Qualität und Quantität der Handlung an sich nicht den entferntesten Einflus hat.

Die verlezte Heiligkeit des Orts ist ein zwar erhöhender, aber in Absicht des Grads der moralischen Quantität dieses Verbrechens an sich nicht hinreichender Umstand, um den Abstand zwischen der Strafe des Rads und des Schwerds auszufüllen.

§. 72.

§. 72.

Eben jener hohe Grad der moralischen Quantität des Latroziniums, hat die Kriminalisten zu dem Saze verführt, daß schon die Unternehmung deßelben die Todesstrafe verdiene, daß die der Ausführung ganz nahe gebrachte Unternehmung schon die Strafe des Rads verdiene.

Ich kann mich davon nicht überzeugen. Die Grundsäze von der Unternehmung sind allgemein und müßen auf alle Verbrechen paßen. Die Gründe, die es nothwendig, die es für die Sicherheit der Gesellschaft wesentlich nothwendig machen, den Abstand zwischen der Strafe der Unternehmung und der der Ausführung zu erhalten, sind eben so anwendbar auf das schwere als auf das leichte Verbrechen, wie kann also jenes ausgenommen seyn? Auch der der Vollführung am nächsten gebrachte Grad der Unternehmung muß also, nach jenen in dem Wohl der Gesellschaft ruhenden Säzen, niedriger bestraft werden. Die Unternehmung aber mit der Todesstrafe zu belegen, ist Grausamkeit. Todesstrafen können nicht vorsichtig genug angewendet, sie können nicht genug vermin-

dert werden; Der Gesezgeber darf sich ihrer nur bedienen, wo es das Wohl der Gesellschaft unumgånglich erfordert.

Der kleine Abstand zwischen Todesstrafe und erhöhter Todesstrafe steht in keinem Verhåltniß mit dem großen Abstand zwischen Unternehmung und Vollführung. Nur in dem einzigen Falle, wann die Unternehmung der Vollführung am nåchsten kam, und ein bloßer vom Verbrecher unabhångiger Zufall den Vollzug hinderte, sollte man die Todesstrafe erkennen. Außerdem ist ewige Gefångnißstrafe Verhåltnißmåßig und hinreichend. *)

§. 73.

Einige Kriminalisten behaupten auch, daß bey diesem Verbrechen die Einsicht und Sekzion des Ermordeten nicht nothwendig sey. Diese Behauptung ist aber mit dem Geist der Gesezgebung unvereinbar. Die Anwendung der ordentlichen von den Gesezen bestimmten Strafe sezt ein bewiesenes Verbrechen voraus. Dieses unwandelbare Gesez ist paßend bey jedem, um

so

*) Man sehe hier die Grundsåze von der Unternehmung überhaupt 1. B. §. 11. u. 12.

so mehr bey schweren Verbrechen; Je schwerer das Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher ist es. Denn ein Ungeheuer ist nicht die gewöhnliche Gattung der Menschen. Je schwerer es ist, je größer ist deßen Strafe, je größer mus also die Vorsicht des Gesezgebers seyn, sich von der wirklichen Existenz des Verbrechens zu vergewißern.

Wo also die Besichtigung und Sekzion des Leichnams beym simplen Mord zum Beweiß der Existenz des Verbrechens nothwendig ist, da ist sie auch hier nothwendig.

Von der Vergiftung.

§. 74.

Giftmischerey oder Vergiftung ist, wenn durch Gift dem Menschen Leben oder Gesundheit geraubt wird.

§. 75.

Es ist ein qualifizirter Mord, in Absicht der Qualität, weil er, gleich dem Meuchelmord, einen mit kalter Ueberlegung mordenden, aber zum öfentlichen Angrif zu feigen Böswicht voraussezt; eben deswegen war es ehehin mehr das Verbrechen des weiblichen Geschlechts.

In Absicht der Qualität, weil eben durch die Heimlichkeit der Handlung die Gefahr des Verbrechens schwerer abzuwenden ist; und weil es wegen der Sicherheit für den Angreifer, wegen der diesem Verbrechen eigenthümlichen Leichtigkeit es zu verbergen, mehr Reiz hat, als der simple Mord.

Es giebt mehrere Gattungen der Vergiftung. Einige haben noch besondere Umstände, die die Quantität erhöhen, nemlich: die Allgemeinheit und Größe der Gefahr für mehrere Menschen, z. B. die Vergiftung des Waßers, der Waide, des eßbaren Viehs u. s. w.

§. 76.

Unter dem Wort Gift werden nothwendig alle dem Leben des Menschen, oder seiner Gesundheit an sich schädliche Dinge aus allen drey Reichen der Natur, verstanden.

§. 77.

Die gesezliche Strafe der Vergiftung ist das Rad und für das weibliche Geschlecht die Säckung. Ich würde sie für gerecht halten, wenn nicht Verbrechen existirten, die nach der moralischen Qualität oder Quantität, oder nach beyden

den schwerer sind, oder durch den Zusammenfluß mehrerer Verbrechen es werden und für die die Gesezgebung doch keine höhere Strafe finden kann, wie z. B. das Latrozinium. Der zum Wohl der Gesellschaft doch so nothwendige Abstand mus also sinken.

Wie will der Richter den strafen, der seinen Vater vergiftet, wenn er den simplen Giftmischer zum Rad verurtheilt? Eine etwas, doch minder, erhöhte Todesstrafe wird also für die Vergiftung hinreichen müßen.

§. 78.

Die meisten und neuesten Kriminalisten behaupten, nach dem richtigen Sinn des Carolingischen Gesezbuchs, daß auch dann wann nicht der Tod des Vergifteten erfolgte, wann der Gift ihm nur an der Gesundheit schadete, die Strafe des Rads zu erkennen sey und zürnen über den Gerichtsbrauch, der menschlichere Grundsäze annimmt. Die Bestimmung des Gesezes ist würklich mit dem Geist der Gesezgebung unvereinbar. Die Regeln, kraft deren ein unvollendetes Verbrechen nicht gleich dem Vollendeten bestraft werden kann, sind in dem Wohl der Gesellschaft gegründet und leiden keine Ausnahme.

nahme. Mit ihnen würde alles Verhältnis zwischen Strafe und Verbrechen, alle Grundsäze von der Quantität der Verbrechen fallen. *)

Wer sieht aber nicht, daß bey dem Fall wo nur die Gesundheit gefährdet, nicht das Leben geraubt wird, die Quantität der Handlung sich unendlich vermindere? Wer mag also behaupten, daß beede gleich bestraft werden dürfen? Die Autorität des Gesezbuchs blendet mich nicht; Wahrheit ist älter als dieses und der Geist der Gesezgebung mehr als alle Gesezgeber.

§. 79.

Die Unternehmung der Vergiftung ist also an sich den allgemeinen Grundsäzen von der Unternehmung unterworfen. In so fern sie dem Verbrechen eigenthümliche, individuelle Umstände enthält, sind hingegen folgende Regeln in dem Geiste der Gesezgebung gegründet:

Ist durch gegebenes Gift der Gesundheit eines Menschen ein unwiederbringlicher Schade zugefügt worden, so mus die Strafe nach dem Grad des Schadens und der dem Vergifteten zugezogenen Leiden, als der moralischen Quanti-

*) 1. B. §. 8.

tät der Handlung, bestimmt und im äußersten Grad dieses Schadens, eine der Todesstrafe nahe, nemlich ewiges Gefängnis erkannt werden; Todesstrafe aber nur dann, wann ein anderer hinzukommender Umstand die Qualität oder Quantität beträchtlich erhöht.

Ist der Vergiftete gänzlich wieder hergestellt worden, so mus sich nothwendig die Leibesstrafe mindern.

Und noch mehr mus sie sinken, wenn das Gift gar nicht genommen wurde, oder nicht würkte.

Die Todesstrafe kann aber, nach den Gesezen der Proporzion der Verbrechen und Strafen, nur dann statt finden, wenn entweder Ein Mensch würklich dadurch getödet, oder mehreren, vorzüglich durch Vergiftung des Wassers, oder der Waide, oder des Viehs, oder eines Mahls, ein unheilbarer Schade an der Gesundheit zugefügt wird. Im leztern Fall, weil die **Menge der Folgen**, *) das an der Quantität ersezt, was sonst durch den unterbliebenen Verlust des grösten menschlichen Guths, des **Lebens** eines Menschen, daran fehlte.

Umsonst

*) 1. B. §. 2.

Umsonst wird man mir einwenden, daß sieches Leben ein grösers Leiden sey als der Verlust des Lebens; Daß also die Quantität der Handlung deßen, der auf ewig Gesundheit – dies Guth des Lebens, ohne das alle andre Güther nicht geniesbar sind – raubt, wo nicht schwerer, doch eben so schwer sey, als deßen der das Leben raubt. Der Verlust des Daseyns ist im allgemeinsten der gröste Verlust für die Menschheit. Mit ihr ist aller Genuß, auch alle Hofnung zum dereinstigen Genus verlohren, die auch den siechen nie ganz verläßt und selbst im lezten Augenblick seines Daseyns noch im geheimsten Winkel seiner Seele lauscht. Der Gesezgeber hat hingegen die dringendste Ursachen, die Todesstrafe zu vermindern so viel es nur immer mit dem Wohl der Gesellschaft vereinbar ist, und darf sie als die höchste Strafe nur bey dem schwersten Verbrechen und bey dem schwersten Grad derselben stehen laßen. *)

§. 80.

Die Strafe des Rads sollte nur dann angewendet werden, wenn mehreren Menschen durch eine

*) 1. B. §. 52.

eine Vergiftung das Leben geraubt wurde. Wie bey Vergiftung des Waßers ꝛc. Denn hier existirt das Verbrechen in seiner höchsten Quantität. Wie soll aber der Richter dies Verhältnißmäsig strafen, wenn er den, der nur Einen Menschen vergiftete, schon zum Rad verurtheilen will? Freylich fordert die Vergiftung eines Einzigen Menschen schon höhere Strafe, als der simple Mord; weil deßen Quantität und Qualität größer ist. [§. 75.] Allein eben deswegen muß die Gesezgebung eine erhöhte Todesstrafe wählen, die zwischen dem Schwerd und Rad das Mittel hält.

§. 81.

Die Kriminalisten wollen eben so wenig einen Unterscheid gelten laßen, ob der Verbrecher die Absicht zu töden, oder nur die zu schaden gehabt habe.

So gewiß es ist, daß die Grundsäze der Moralität der menschlichen Handlungen nicht erlauben, den indirekten Vorsaz dem direkten gleichzustellen, *) so gewiß ist es, daß die Vergiftung, wenn sie ein qualifizirtes Verbrechen seyn soll, direkten Vorsaz, gleich allen anderen dieser

*) 1. B. §. 22.

dieser Gattung fordre; Allein eben so gewiß ist es, daß bey keinem Verbrechen der Erfolg minder in der Hand des Verbrechers stehe, als bey diesem.

Die individuelle Kraft und Würkung einer giftigen Materie, läßt sich nicht genau vorher bestimmen, sie läßt sich nicht durch ihn begränzen. Je möglicher aber der Erfolg einer strafbaren Handlung ein Verbrechen werden kann, je leichter also dieser voraus zu sehen ist, je größer ist der Grad des indirekten Vorsazes. *) Und dies Verbrechen sezt also seiner Natur nach, den höchsten Grad deßelben voraus.

Doch muß auch zwischen diesem und dem direkten Vorsaz noch einiger Abstand seyn. In dem Falle also, wo die Existenz des direkten Vorsazes nicht erwiesen ist, sollte der Gesezgeber nur dann die Todesstrafe erkennen, wann sie doch auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht ist, ferner, wenn die Absicht mehrern zu schaden, mit dem Tode mehrerer, oder mit dem gänzlichen Verlust der Gesundheit vieler Menschen verknüpft war; endlich, wenn das Verbrechen wiederholt war.

Außer

*) 1. B. §. 84.

Außer diesen Fällen sollte der indirekte Vorsaz, mit Beybehaltung des Verhältnißes gegen den direkten, willkührlich, bis zu einer dem Tode nahen Strafe, bestraft werden.

§. 82.

Wie aber, wenn das Gift nicht in der Absicht zu schaden, sondern in einer gleichgültigen, oder wohl gar guten Absicht gegeben wurde? Dann muß die Handlung nach den Regeln der Fahrläßigkeit beurtheilt werden. *) Doch kann auch in diesem Fall die Handlung sich dem indirekten Vorsaz nähern. Allein sie verdient ungleich mehr Nachsicht, als die im vorigem §. bezeichnete Gattung.

Die Todesstrafe ist also unverhältnißmäßig mit der moralischen Qualität der Handlung deßen, der dem Gegenstand seiner Liebe einen ihm schädlich werdenden Liebestrank gab. Hier existirt keine Absicht zu schaden, nur eine strafbare Handlung und die Strafe sollte wohl, nach dem Grad der Intensität der Folgen dieser Handlung, eine dem Tode nahe, aber nie Todesstrafe nach sich ziehen.

*) 1, B. §. 24.

Bayerische Staatsbibliothek München

Glücklicherweise sind diese Tränke in dem jezigen empfindsamen Zeitalter außer Mode.

§. 83.

Die Vorschriften zur Erhebung der Existenz des Verbrechens muß die Arzneykunst vorzüglich an Hand geben. Eine weise Polizey wird davor sorgen, daß keine Leiche ohne Obrigkeitliche Besichtigung begraben werde. Dies ist das sicherste Mittel den Verbrecher zu entdecken und zugleich das Verbrechen zu verhüten, weil der Verbrecher die Wahrscheinlichkeit verliehrt, dem Blick der Obrigkeit sein Verbrechen zu entziehen. Hiedurch wird auch vorzüglich der diesem Verbrechen eigenthümlichen Möglichkeit und Leichtigkeit es zu verbergen, die seinen stärksten Reiz ausmacht, begegnet, weil die Kennzeichen der Vergiftung so trügerisch und schwankend sind.

§. 84.

Uebrigens hat es die Milderung oder Erhöhungsgründe theils mit allen Verbrechen, theils mit dem Mord überhaupt gemein.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vom Mord der Verwandten.

§. 85.

Das lateinische Wort Parrizidium hat einen weitern Begrif. Es umfaßt den Mord aller durch die Bande des Bluts, der engsten Freundschaft, der Dankbarkeit dem Verbrecher verwandten Personen.

Der Grund der den simplen Mord erhöhenden moralischen Qualität, liegt darinn, weil außer den allgemeinen Pflichten der Menschheit, der Verbrecher noch die besondere Pflichten verlezt, die ihn verbanden, vielmehr für das Wohl der ihm durch jene Bande verwandten Personen vorzüglich zu sorgen, statt sie zu beleidigen.

Die Verlezung der Bande des Bluts ist die schwerste; auch in dem Fall; wo nicht vom Vater, oder Kindermord die Rede ist.

Die Geseze müßen voraussezen, daß die Verwandschaft der Natur und des Bluts die engste und stärkste sey; Daß das gemeinschaftliche Blut, das in den Adern des Mörders, wie des Ermordeten lauft, jenen um so mehr hätte abhalten sollen, diesen zu beleidigen; daß gemeinschaftliches Intereße, wechselseitig gemein-

schaftliche Pflichten das veſteſte Band sind, das Menschen binden kann; daß alſo auch deren Verlezung den gröſten Grad des Laſters fordert. Je näher alſo dieſe Bande des Bluts sind, je mehr erhöht sich die Qualität des Verbrechens.

Hingegen zeigt der Geiſt des Geſezes, daß bey ganz fernen Verwanden, ingleichen bey angeheyratheten sich jene Beſtimmung nicht anwenden laße; daß alſo in Abſicht dieſer sich die Qualität des Verbrechens auf einen solchen Grad nicht erhöhe, der in die Strafe des ſimplen Mords erhöhenden Einflus haben könne.

§. 86.

Es giebt aber auch Bande des Vertrags die ſelbſt die der Natur – die engſten ausgenommen – an Heiligkeit übertrefen.

Das vorzüglichſte iſt das ehliche. Wenn ein Paar sich vereinet, um Glück und Jammer dieſes Lebens auf ewig unzertrennlich miteinander zu theilen, ſo fließt ihr beederſeitiges Weſen gleichſam in Eins zuſammen; Ihr Leben, ihr Wohl, ihr Leiden, ihr Intereße iſt Eins, auf ewig Eins.

Hieraus

Hieraus entspringt die unbegränzteste wechselseitige Sorge für des andern Wohl. Sie schwören sich dies feyerlich; sie schwören sich vor Gott ewige, unverlezliche Zärtlichkeit und Treue. Die gemeinschaftliche Sorge für Kinder, die ihnen beyden zugleich ihr Daseyn verdanken, die beyder Blut, beyder Leben fortpflanzen, ziehen diese Bande noch enger zusammen. Kann es wohl heiligere und ehrwürdigere geben?

Wer also diese zerreißt, wer diese Pflichten verlezt, sollt er nicht höhere Schuld tragen, als der Mörder, der einen fremden tödete? Hab ich unrecht, wann ich den Mord des Gatten für einen qualifizirten Mord, für schwerer halte, als ihn die Geseze und ihre Commentatoren bisher zu halten schienen?

Die Schuld des Verbrechers kann sich mindern, wenn die Verbindung nicht freywillig war, wenn z. B. der ermordete Gatte selbst die Erschlafung der Bande veranlaßte; allein die Regel bleibt.

§. 87.

Die heiligste Bande des Vertrags sind nach diesen, die der Stiefeltern und Stiefkinder, des adoptirten Vaters und Kinds, des

Pflegvaters und Pflegkinds. Die des Pathen hat das Verderbniß des Zeitalters so erschlafft, daß sie wohl jezt auf die Strafe keinen Einflus haben kann.

Die Bande der Empfindung sind dem weisen Gesezgeber gleichfalls heilig. Der Freund der den Freund, der Undankbare der seinen Wohlthäter mordet, verräth eine schwarze aller Laster fähige Seele. Die moralische Qualität eines solchen Mords kann sogar der eines Mords, der die ersten Bande der Natur verlezt, gleichkommen. Der Geist des Gesezes, das die Verlezung dieser zum höhern Verbrechen macht, sind die besondern Pflichten, die der Verbrecher übertritt, und die ihm die Natur selbst auflegt. Dieser Geist kann eintreten, wenn der Verbrecher gleich heilige, gleich große Pfleichten, die er sich selbst, oder die Umstände ihm auflegten, verlezt; und wo der Geist des Gesezes eintritt, tritt auch die Bestimmung ein.

Diesem Geist zu Folge muß die Erhöhung der ordentlichen Todesstrafe sich schlechterdings nach der Größe der verlezten besondern Pflichten, als dem Grund der größern moralischen Qualität des Verbrechens, abmeßen.

Vom Vatermord.

§. 88.

Das Parrizidium im engsten Verstand begreift nur den Mord der natürlichen Kinder an den natürlichen Eltern.

Es ist der höchste Grad des Verwandschaftlichen Mords, weil das Kind seinen Eltern das Daseyn nothwendig, gewöhnlich auch die Erziehung, den Unterhalt, die Sorge für sein Wohl zu danken hat, weil also dies die engste Bande der Natur, die Pflichten des Kinds die heiligsten, sind.

§. 89.

Die Kriminalisten haben die Frage aufgeworfen, ob das Geschlecht Einfluß auf die Mindrung der Strafe dieses Verbrechens habe? Wenn man ihm Einfluß zugestehen will, so sollte vielmehr der Mord der Mutter schwerer bestraft werden. Sie ist es, die das Kind so lange in ihrem Schooße trägt; sie nährt es mit ihrem Blut, sie trägt alles Ungemach seiner allmähligen Bildung; sie bringt es mit Gefahr ihres eigenen Lebens zur Welt; sie nährt es von ihren mütterlichen Brüsten; die nächste Sorge für deßen Unterhalt, für deßen

Erziehung in dem Zeitpunct, wo es der Hülfe am näthigsten bedarf, liegt alleine auf ihr.

Die Pflichten des Kinds gegen die Mutter, sind also stärker als die gegen den Vater; Der Mord der Mutter solte also ein schwereres Verbrechen seyn.

§. 90.

Die Kriminalisten wollen nicht zugestehen, daß der Unterschied des Grads der Verwandschaft unter den Eltern und Kindern Einflus auf die Strafe habe.

Hier tritt ihnen die Natur bey. Die Fortpflanzung seines Daseyns ist das süseste, beglückendste Gefühl der Menschheit. Je ferner man dieß fortgepflanzt sieht, je mehr erweitert sich dieß Gefühl, je mehr unsre Liebe und Zärtlichkeit. Daher die ausschweifende Liebe der Groseltern für ihre Enkel. – Dankbarkeit für diese und Verehrung für das Alter muß hingegen bey den Enkeln denjenigen Abstand aufwiegen, der außerdem zwischen den Verbindlichkeiten und Pflichten gegen die Eltern und Groseltern ist.

§. 91.

§. 91.

Zum Beweiß der Existenz eines Vatermords, ist der Beweiß der Paternität nothwendig. Bey einem ehlichen Kind muß die gesezliche Vermuthung, daß der Gatte Vater ist, entweder vom Verbrecher, oder vom Richter, durch den Beweis des Gegentheils entkräftet werden. Wo aber die Paternität ungewiß ist, findet natürlich die ordentliche Strafe des Vatermords nicht statt.

§. 92.

Es giebt kein allgemeines teutsches Gesez das die Strafe des Elternmords bestimmt. Bald hat der Gerichtsbrauch das Rad, bald das Schwerd festgesezt. Welche Strafe ist aber nach dem Verhältniß der Quantität und Qualität dieses Verbrechens gerecht? – Wenn ein vorsezlicher Mord die ordentliche Todesstrafe verdient, so muß die moralische Qualität der Handlung des Böswichts, der die heiligste, die erste Bande der Natur, die ihn an die Urheber seines Daseyns knüpfen, zerreißt, der dem das Leben raubt, der ihm das seinige gab, nothwendig größer und also erhöhte Todesstrafe seine Strafe seyn.

Die moralische Schwere des Verbrechens fordert auch, hier den indirekten Vorsaz mit der Strafe des Schwerds zu belegen. *)

Gehorsam, Ehrerbiethung, Verehrung und Dankbarkeit gegen die Eltern ist das erste Band der häuslichen Eintracht, des häuslichen Wohls der Familie; und diese ist die Grundveste des Wohls der Gesezgebung. Die Gesezgebung hat also das stärksteIntereße, den Kindern die Unverlezlichkeit dieser Pflichten einzuprängen und das Ansehen der Eltern zu erhalten.

Die Verlezung derselben, ist daher an sich schon der höchste Grad des indirekten Vorsazes; deßen Grade aus der mehr, oder mindern Strafbarkeit der das Verbrechen veranlaßenden unerlaubten Handlung beurtheilt werden müssen. **) Der Sohn also, der gegen seinen Vater den Dolch zückt, wenn gleich nicht in der Absicht, ihn zu töden, ist doch ein Böswicht, der die Pflichten der Natur verlezt und wenn sein

*) Dieß widerspricht dem nicht was ich im 1. B. §. 23. am Ende sagte. Dort ist von dem Falle die Rede, wo simple Todesstrafe die ordentliche Strafe des direkten Vorsazes ist.

**) 1. B. §. 24.

sein Vater an der Wunde stirbt, so fordert das Wohl der Gesellschaft seinen Tod.

Zu hart ist es aber, wenn schon die bis auf den höchsten Grad gekommene Unternehmung des Vatermords mit dem Tod bestraft werden will. *)

§. 94.

Die Umstände, die überhaupt die Strafe des Mords erhöhen, erhöhen auch die des Elternmords.

§. 95.

Das sicherste Mittel insbesondre auch zu Verhütung dieses die Natur empörenden Verbrechens, ist die Ausbreitung der Religion, der Empfindung, der Tugend, der Sittlichkeit überhaupt; Vorzüglich aber eine größere Achtsamkeit des Staats auf die Erziehung der Bürger. Die Erziehung thut alles, aus ihren Händen kommt ein Kloz oder Merkur, ein rechtschafener Mann, oder einBöswicht. Durch sie empfängt eine Generazion von

*) Nach dem Grundsaz, daß außer der Perduellion keine Unternehmung kapital seyn darf. 1. B. §. 95. deßen Rechtfertigung in einem besondern Anhang folgt.

von der andern Glück oder Unglück, Tugend oder Laster. Wenn der Vater ein Böswicht ist, wie leicht daß der Sohn sich gegen ihn empört. Eine Generazion muß also von der Gesellschaft gebildet werden; Durch sie sind es alle folgende. Der Staat sollte also die Erziehung der Kinder, von einem gewißen Alter an, in öfentlichen Häusern selbst übernehmen und dieß wär das sicherste Mittel, um sie vor allen üblen Eindruck von ihren angesteckten Eltern zu verwahren.

Da dieß ungeheuren Schwürigkeiten ausgesezt ist, so sollte wenigstens ein Kollegium niedergesezt werden, das, so wie über die öfentliche Erziehungsanstalten, auch über die Privat-Erziehung wachte. Dort sollte jeder Hausvater, jede Hausmutter auf Erfordern von ihrer Erziehung Rechenschaft geben; Dort sollten sie die Vergehungen ihrer Kinder anzeigen, deren Bestrafung die Gränzen ihrer elterlichen Gewalt übersteigt und dort sollten hingegen auch Kinder, die den Mishandlungen grausamer Eltern ausgesezt sind, unbesorgt und sicher klagen dörfen. Indem also dies Kollegium die Oberaufsicht auch über die Privaterziehung aller Familien führte, indem es das rechtmäßige elterliche

Anse-

Ansehen beschüzte und den Misbrauch deßelben begränzte, so würden hierdurch die Gränzen zwischen Elterlichen und Kindlichen Pflichten richtig bestimmt und erhalten. Dies würde aber zugleich das würksamste Mittel zu Verhütung des Elternmords seyn.

Vom Kindermord.

§. 96.

Der Kindermord ist ein qualifizirter Mord, weil das erste dringendste Gesez der Natur dem Menschen die vorzügliche Pflicht auflegt, für das Geschöpf zu sorgen, dem er das Daseyn giebt und das sein eigenes fortgepflanztes Selbst ist.

Die Verlezung dieser Pflicht ist also der die moralische Qualität dieses Verbrechens erhöhende Umstand.

§. 97.

Der Kindermord ist entweder der Mord eines noch ungebohrnen Kinds und dieser geschieht durch Bewürkung der Unfruchtbarkeit, oder Abtreibung des Kinds; Oder der Mord eines neugebohrnen Kinds; welcher die häu-

figste

figste Gattung ist; oder der Mord eines erwachsenen Kinds.

§. 98.

Die wichtigste Lehre, die beym Kindermord vorkommt, ist die von der Vitalität, oder dem Leben der Geburth.

Wenn die Strafe des Kindermords statt finden soll, so mus die moralische Quantität desselben und also die Existenz des vorherigen Lebens und nachherigen Mords bewiesen seyn.

Keine Lehre der peinlichen Jurisprudenz ruht auf schwankendern Grundsäzen, keine hat so ungeheure Schwürigkeiten in der Anwendung. Noch haben sich die Physiker und Aerzte selbst nicht vereinigt, von welchem Zeitpunct an ein Kind als lebend angenommen werden könne. Die vernünftigere Meinung ist wohl, daß der Keim des Lebens vom ersten Augenblick der Empfängniß in der Frucht liege, nur aber allmählig sich entwickele, allmählig steige. Indeß kann der Gesezgeber dem Physiker hier nicht folgen. Da das Kind gelebt haben, da es aber nachher im Schoose der Mutter das Leben verlohren haben kann, so ist es immer ungewiß, ob ein lebendes Geschöpf getödet wurde. Auf

Unge-

Ungewißheit kann der Richter nie verurtheilen; am wenigsten wo es auf die höchste aller Strafen, auf Todesstrafe ankommt. Er darf sich der Gefahr nicht aussezen, den unschuldigen zu strafen; die Anwendung der Strafe fordert bewiesenes Verbrechen.

Das Leben, das Werden des Kinds ist überdieß im Schooße der Mutter so vielen Zufällen noch unterworfen; Es ist noch so ungewiß, ob es auch sich zum Menschen bilden, ob es also den Anspruch auf die Rechte der Menschheit erhalten wird; daß der Gesezgeber einer Frucht in der ersten Periode ihrer Bildung nicht die nemliche Rechte zugestehn, ihre Verlezung nicht mit der nemlichen Strafe belegen kann, als die eines gebildeten Menschen.

Die vernünftigste Kriminalisten haben sich also vereint, den Saz aufzustellen, daß die Mutter das Leben des Kinds gefühlt haben, davon überzeugt worden seyn müße, wenn die ordentliche, nemlich die Todesstrafe erkannt werden soll.

Aus diesem dem ächten Geist der Gesezgebung angemeßenen Saze, ist aber eine ungeheure und unvernünftige Behandlungsart in den peinlichen Prozeß übergegangen.

Wenn

Wenn nemlich von dem gewöhnlichsten, von dem von der Mutter begangenem Kindermord die Frage ist, so läugnet diese oft das Leben des Kinds. Um die Wahrheit zu ergründen wird sie auf die Folter gebracht. Ist aber in irgend einem Falle deren Anwendung unvernünftig, so ist sies hier. Die Erfahrung lehrt, daß nichts so trüglich ist, als die Anzeichen des Lebens eines Kinds. Wie oft irrt sich die Mutter selbst. Wie kann man – wann von dem Leben eines gebohrnen Kinds die Frage ist – wie kann man verlangen, daß die Gebährerin [zumal des ersten Kinds] in den unaussprechlichen Leiden, in der allen Ausdruck übersteigenden Seelenangst, – dem Fluch der Menschheit – Bewußtseyn genug behalten soll, um mit Gewisheit bestimmen zu können, ob ihr Kind gelebt habe? Wie viele Kinder verlieren ihr Leben im Augenblick der Geburth selbst? Wie kann man also von ihr durch die Folter eine Aufklärung erzwingen wollen, die, wie Erfahrung zeugt, der größre Theil der Gebärerinnen nicht geben kann? So lange die Aerzte über die wahren, oder falschen Anzeigen des Lebens selbst uneinig sind, so lange die Lungenprobe und alle andre Kennzeichen des Lebens höchsttrüglich sind, so

lang

lang wagt der Richter, einer unschuldigen ein falsches Geständnis abzuzwingen und eine unschuldige zum Todt zu verurtheilen. Diese Gefahr ist so groß, ist für das Wohl des Staats so fürchterlich, daß der Gesezgeber ihr jede andre Rücksicht aufopfern muß.

Ich verkenne diese Ruckſichten nicht; Ich miskenne nicht, daß jede Kindermörderin die dringendste Gründe hat, das Leben des Kinds zu läugnen, wenn dieß sie von der Strafe rettet; daß sie also der Geseze spotten kann. Allein ich behaupte, daß die erste Pflicht des Richters ist, den unschuldigen nicht zu strafen und erst seine zweyte den Schuldigen zu strafen; daß die Gesellschaft bey der Bestrafung Eines Unschuldigen mehr Gefahr lauft, als bey der Straflosigkeit zehn Schuldiger; Daß unter der Eingeschränkheit des menschlichen Wißens, der Unvollkommenheit der menschlichen Kenntniße mehr das Ganze, als der Einzelne leiden müße.

Doch wenn jene Ruckſichten weder die Tortur noch die Todesstrafe erlauben, so erlauben andre eben so wenig die gänzliche Straflosigkeit der Inquisitin.

Man unterscheide den Fall, wo die Angeklagte das Leben des Kinds gesteht, von dem, wo sie es läugnet. Wenn im erstem Falle die übrige Umstände ihr Geständniß unterstüzen, wenn keine Vermuthung eines aus Ueberdruß des Lebens geschehenen Bekenntnißes vorhanden ist, so kann die Todesstrafe erkannt werden, weil die Existenz des Verbrechens auf den höchsten Grad menschlicher Gewisheit gebracht ist.

Wenn die Inquisitin das Leben des Kinds läugnet, so wird es darauf ankommen, ob alle übrige Umstände ihrem Läugnen widerstreben, oder es unterstüzen. Im ersterm Falle kann sie zur ewigen Gefängnisstrafe verurtheilt werden, wenn anders der Vorsaz erwiesen ist. Die Gesellschaft verliehrt also durch die Unterlaßung der Folter nichts als die Todesstrafe. Die Gefahr die daraus, die aus dem Abstand zwischen dieser und der Gefängnißstrafe für sie entspringen könnte, ist aber nicht so gros, daß sie die Gefahr, eine unschuldige zum Tod zu verurtheilen aufwiegt.

Denn auch der Verbrecher ist unschuldig, bey dem die Schuld d. h. die moralische Qualität und nicht der Erfolg d. h. die moralische Quan-

titát

tität bewiesen ist. *) Wenn aber der Beweiß des Vorsazes fehlt und die Angeklagte auch das Leben des Kinds laugnet, so mus der Grad der Wahrscheinlichkeit der ihrem Laugnen entgegen steht, erwogen und nach ihm muß die willkührliche Strafe mit Vorsicht abgemeßen werden.

Zwar ists möglich, daß auch bey der größten Vorsicht eine Unschuldige bestraft werde. Diese muß sich dann als das Opfer des allgemeinen Wohls ansehen; Sie hat kein Recht zur Beschwerde, weil der Grad ihres Leidens, mit dem Grad der Gefahr die aus der gänzlichen Straflosigkeit unter solchen Umständen für die Gesellschaft entstehen würde, in keinem Verhältniß steht; Für die Gesellschaft, deren Vortheile sie als ein Glied derselben, ebenfalls theilt.

Die Umstände zwangen mich hier, in die Lehre vom peinlichen Proceß auszuschweifen.

*) Denn hier tritt eine Regel ein, die noch zu denen im 1. B. § 26. vorgetragenen Säzen gehört; Daß nemlich die moralische Qualität an sich, ohne Quantität strafbar sey, nicht aber die Quantität, ohne Qualität.

§. 99.

Die Bewürkung der **Unfruchtbarkeit** ist allerdings ein Verbrechen; weil sie die Fortpflanzung erstickt und durch die Hinderung der Bevölkerung die Grundveste der Gesellschaft erschüttert.

So lange aber nicht von den Moralisten oder Theologen mit Gewisheit bestimmt ist, wie weit sich die Pflicht jedes einzelnen zur Fortpflanzung erstrecke, so lang diese Bestimmung mit ungeheuren Schwürigkeiten verbunden ist, so lang man die Unterlaßung einem Menschen das Leben zu geben, oder einem Lebenden es zu rauben, nicht für Eins halten kann, so lang es beynah unmöglich seyn wird, zu bestimmen, ob der Mensch ohne dies Verbrechen auch würklich Menschen gezeugt, oder gebohren haben würde? so lange wird man ohne Absurdität nicht dies Verbrechen für einen Mord halten, noch nach dem Carolingischen Gesezbuch mit dem Tode bestrafen können. Ein Verbrechen, das in andern Ländern die Suveräns selbst so häufig begehen, um ihre Ohren zu kizeln, oder die negative Tugend ihrer Weiber zu sichern!

§. 100.

Die Abtreibung eines Kinds geschiehet entweder von einem dritten, oder von den Eltern selbst. Im ersten Fall gehört es unter die ordentlichen, wiewohl qualifizirten Morde; im zweyten hieher. Im erstem Fall mus die Strafe nothwendig gelinder seyn, als im zweyten, wo ein Kindermord und ein qualifizirter Mord zusammen trefen. In beyden Fällen muß die Strafe nach dem frühern oder spätern Zeitpunkt, wo die abtreibende Mittel gebraucht wurden und also nach der mehr oder mindern Wahrscheinlichkeit, daß das Kind lebend zur Welt gekommen wäre, sinken oder steigen. Doch zur Erkennung der Todesstrafe ist auch der Beweiß der Vitalität nothwendig.

An sich ist die Quantität dieses Verbrechens minder als der Mord eines gebohrnen Kinds; weil ein ungebohrnes, das noch ungebildet so vielen Gefahren ausgesezt ist eh' es in die Welt tritt, nicht die vollkommnene Rechte der Menschheit haben kann; Allein dieser Mangel wird durch die diesem Verbrechen eigenthümliche Leichtigkeit, es dem Auge der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen und durch

den hierdurch erhöhten Reiz zu demselben, wieder aufgewogen.

Die vorsezliche Abtreibung eines lebenden Kinds verdient also allerdings die ordentliche Strafe des Kindermords.

§. 101.

Die Milderungs- und Erhöhungsgründe deßelben liegen alle in den allgemeinen Gesezen der moralischen Qualität und Quantität der Verbrechen.

§. 102.

Der Mord eines neugebohrnen Kinds ist an sich die schwerste Gattung des Kindermords. Er wird begangen, bald durch Erstickung, bald durch Verwundung, bald durch unterlaßene Verbindung der Nabelschnur; bald durch andre Grausamkeiten, die kein Thier an seinen Jungen verübt und die ich nicht glaubte, wenn ich sie nicht, zur Schande der Menschheit, oder vielmehr der vernachläßigten Erziehung! aus Akten kennte.

§. 103.

Die unterlaßene Verbindung der Nabelschnur ist diejenige Art der Ermordung, wo der

der Beweis des Vorsazes, so wie der Existenz des Verbrechens, die meiste Schwürigkeiten hat.

Der aufgeklärtere Theil der Aerzte ist überein gekommen, daß die dadurch veranlaßende Verblutung an sich tödlich ist; Aber die Entscheidung der Frage: ob der Tod des Kinds eben dadurch veranlaßt worden? ist noch vielen Schwürigkeiten unterworfen.

§. 104.

Nirgend kommt die Lehre vom indirekten Vorsaz häufiger vor, als beym Kindermord.

Da dieser meist eine heimliche Niederkunft voraussezt, so ist auch der Beweis des direkten Vorsazes an sich äuserst schwer. Nimmt man die diesem Verbrechen eigenthümliche Schwürigkeiten des Beweißes der Existenz deßelben dazu, so ist keines sicherer für der Strafe als dies, keines kann leichter dem Arm der Gerechtigkeit ausweichen. Diese Ruckficht, die den Reiz zum Verbrechen vermehrt und also deßen moralische Quantität erhöht, *) hat viele Gesezgeber, die die Häufung dieses Verbrechens und die daraus der Gesellschaft

*) 1. B. §. 2.

drohende Gefahr erblickten, bewogen, nicht allein den indirekten Vorsaz, sondern sogar die heimliche Niederkunft bey dem erfolgten Tod des Kinds, mit der Todesstrafe zu belegen.

Ich kann nicht ihrer Meinung seyn. Das Leben des Menschen ist ein Gut mit dem man nicht spielen darf; nur der äuserste Nothfall kann den Suverän berechtigen, es aufzuopfern. *) Hier existirt dieser nicht. Es giebt Fälle wo der direkte Vorsaz bewiesen werden kann, dann kann man höchstens der Mörderin eine erhöhte Todesstrafe bestimmen und auch diese ist beym weiblichen Geschlecht kaum möglich. Von dieser zu der simplen Todesstrafe ist hingegen der Abstand so klein als er von dem direkten zum indirekten Vorsaz gros ist. Die Rücksichten des allgemeinen Wohls dürfen aber nie ihre Forderung bis auf die Aufopferung des Lebens des einzelnen Individuums treiben. Genug also, wenn die Mörderin mit ewiger Gefängnisstrafe belegt wird; den einzigen Fall ausgenommen, wo der indirekte Vorsaz bewiesen und die Existenz des direkten durch andre Umstände bis auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht ist; Dann kann der

Richter

*) 1. B. §. 12.

Richter ohne Furcht der Ungerechtigkeit, die Todesstrafe erkennen. *) Außerdem aber, das Geständnis des direkten Vorsazes durch die Folter erzwingen zu wollen, ist unvernünftig und unmenschlich.

§. 105.

Eben weil man bisher sogar den indirekten Vorsaz beym Kindermord mit dem Tode strafte, so hat dies veranlaßt, daß man in Bestrafung des Kindermords überhaupt von der Bestimmung des Carolingischen Gesezbuchs abwich; die Säckung wurde ohne Unterschied in die Strafe des Schwerds verwandelt.

Ist aber der vorsezliche Kindermord ein schweres Verbrechen, als der simple Mord, so muß auch deßen Strafe schwerer seyn. Man sollte also nach dem Verhältnis der moralischen Quantität und Qualität dieses Verbrechens gegen andre, auf eine wenn auch nicht das Leiden der Verbrecherin, doch das Schauerliche, das Abschreckende vermehrende, **) und bey dem weiblichen Geschlecht mit der Sittsamkeit vereinbare Erhöhung der ordentlichen Todesstrafe denken.

*) Man sehe den Anhang zum 1. B. §. 52.

**) 1. B. §. 53. S. 99.

§. 106.

Eine besondre Gattung des Kindermords ist auch, die Aussezung.

Sie kann mit dem Vorsaz geschehen, daß das Kind das Leben verliehren soll; Aber die Kriminalisten haben irrig dieß zur Regel gemacht; sie hätten es zur Ausnahme machen sollen. Sie behaupten, daß eine mit indirekten Vorsaz geschehene Aussezung die Todesstrafe verdiene und finden diesen, wann die Aussezung an einem entlegenen Ort, oder zu einer gefährlichen Zeit geschehen ist, die Mutter auch nicht gewacht oder bald nachgesehen hat, ob das Kind aufgehoben worden; Weil diese Umstände es wahrscheinlich machen, daß der Tod des Kinds die Absicht der Aussezerin war.

Es ist gewiß, daß, wann die Verbrecherin gesteht, daß die Aussezung in dieser Absicht geschehen war und wenn der Tod des Kinds würklich daraus erfolgt, die ordentliche Todesstrafe statt finde. Wie aber, wenn sie den direkten Vorsaz läugnet, wenn sie behauptet, daß die Erhaltung des Kinds die Absicht ihrer Handlung war? Sind dann jene Umstände so beschaffen, daß sie die Existenz des direkten Vorsazen auf den

hohen

hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bringen, der nothwendig ist, wenn der indirekte Vorsaz zur Strafe des direkten geeignet werden soll? *)

Ich zweifle daran. Die Aussezung selbst sezt der Regel nach die Absicht der Erhaltung des Kinds voraus. Dies ist die Regel. Denn wenn die Verbrecherin gerade zu den Tod des Kinds intentirte, hat sie nicht weit leichtere, weit sichere, minder verrätherische Mittel ihn zu bewürken? Kann sie nicht wenigstens voraussehen, daß wann das Kind auch an einem unbesuchten Ort hingelegt war, doch so leicht ein Mensch es finden, es aufheben, es erhalten könne? Und wie stimmte denn dieß mit ihrer Absicht des Mords überein? Liegt nicht vielmehr der Grund, warum die Verbrecherin das Kind an einem unbesuchten Ort, zu einer gefährlichen Zeit aussezt, nicht sowohl in der Absicht den Tod des Kinds zu bewürken, als vielmehr in der, sich vor der Entdeckung ihrer Schande sicher zu stellen ꝛc.? Kann ich überhaupt, der Regel nach, keinen Grund finden, den indirekten Vorsaz mit der Todesstrafe zu belegen, so kann ich es am wenigsten bey der Aussezung, die allerdings, der Regel nach, die Erhaltung

*) §. 105.

haltung des Kinds zur Absicht zu haben im Zweifel vermuthet werden muß. Es kann Ausnahmen geben; wenn z. B. die Mutter ihr Kind in eine ganz wüste, unbewohnte Gegend aussezt, so wird die Läugnung des direkten Vorsazes lächerlich; dann wird es aber auch dem fähigen Inquisitor leicht seyn, von der Verbrecherin selbst das Geständnis des direkten Vorsazes zu erhalten. Erhält ers nicht, so ists der Fall, wo die Absicht des Mords, oder der direkte Vorsaz auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht, das Läugnen derselben aber von aller Wahrscheinlichkeit entblößt ist, und in diesem Fall, kann, wie ich öfters erinnerte, auch bey dem Läugnen des direkten Vorsazes, die Todesstrafe erkannt werden.

§. 107.

Die Milderungsgründe des **Kindermords** die die Kriminalisten angeben, sind allen Verbrechen, oder wenigstens dem Morde überhaupt gemein.

Es giebt andre, die man in den Folianten kalter Rechtslehrer nicht, wohl aber in dem wahren, warmen, lebendigem Buche der Natur,

tur, in Criminal-Akten findet und die — so wie die Sachen jezo stehen - das Mitleid des Freunds der Menschen, die Theilnehmung des Philosophen erwecken, der nicht das abstrahirte, sondern das individuelle Faktum betrachtet; ein Faktum, das unter tausenderley Schattirungen und Abänderungen doch immer Einen Carakter hat.

Man denke sich — wie ichs selbst in Akten fand — man denke sich ein Mädchen, dem die ganze Gegend das Zeugnis der Sittsamkeit und jeder häuslichen Tugend giebt, die der Liebling ihrer Eltern, der Stolz ihrer Familie, das Muster ihrer Gespielinnen war, die in einem schwachen wonnentrunkenen Augenblicke ihrem Geliebten ihre Unschuld hingiebt, die, unbekannt mit der Zeit ihrer Entbindung, die schreckliche Stunde des Gebährens gleich einem Gespenste überfällt, die von dem nie gefühlten Schmerzen der Gebährerinnen, von der Angst die die Folge des Zustands ihrer Seele und Körpers ist, in einen Strudel von Betäubung, von halber Sinnlosigkeit, hingerißen, nichts sieht, als, sich der Schande, dem Auszischen aller ihrer Verwandten, ihrer Freunde, ihrer Gespielinnen blos gestellt, auf ewig gebrandmarkt,

markt, auf ewig von allem Anspruch auf Ehre und Glück ausgeschloßen, den Mishandlungen strenger fühlloser Eltern ausgesezt, für das arme Geschöpf dem sie das Daseyn gab, nichts als Elend und Schande – die in diesem fürchterlichsten aller Augenblicke, wo der Trieb der Selbsterhaltung so dringend so allmächtig auf sie wirkt, nichts denkt, nichts sieht, nichts hört, als – Rettung! und ihrem ohnehin schwachem Kind das Leben raubt.

Sie ist eine vorsezliche Kindermörderin; Sie hat den Tod verdient. Ich selbst schreibe das Todesurtheil nieder; Aber Thränen drängen sich aus meinem Herzen ins Aug und löschen es aus! –

Dieß ist Natur! – Dies arme und würklich hingerichtete Mädchen nahm die Zähren ihrer Richter mit unter die Erde. Ihre Geschichte ist die vieler andern, unter minder, oder mehr, doch nicht wesentlich andern Umständen.

§. 108.

Dem Philosophen der Natur mus es unerklärbar scheinen, wie der Kindermord so allgemein habe werden können. Wie ists möglich, ruft er, daß ein Verbrechen häufig seyn kann, das dem mächtigsten aller menschlichen Triebe,

dem Trieb der Fortpflanzung seines Daseyns entgegen lauft? Das dem allmächtigsten Instinkt der Natur, dem Trieb der Erhaltung unsers Selbstwiderstrebt? Wie ists möglich daß der Mensch ein Geschöpf vertilgen will, dem er doch freywillig das Daseyn gab? – Der Beobachter der Menschen wird antworten, daß der Trieb der Liebe der allmächtigste Instinkt der Natur ist, daß er jede andre Rucksicht verschlingt und daß das Gefühl der Schande nach ihm am allgemeinsten, am kräftigsten auf den Menschen würkt; daß Triebe der reinen Natur auch den reinen, unverdorbenen Menschen voraussezen, wie er aus Mutter Isis Händen kommt. Und wo ist dieser? –

Wenig Verbrechen sind dem Staat so gefährlich als dies. Es trocknet den ersten Nahrungssaft des Wohls der Gesellschaft auf, weil die Allgemeinheit, die Allmacht des Instinkts der sinnlichen Liebe den Fall so häufig und die Folgen deßelben, den Reiz zu diesem Verbrechen, so gros machen. Man hat daher bey diesem Verbrechen am lebhaftesten gefühlt, wie unhinlänglich Strafen allein, zu Verhütung deßelben sind; Man hat daher hier und da andre

Mittel

Mittel mit angewendet, man hat Preisfragen daraus gemacht.

Die Frage: wie der Kindermord verhütet werden könne? muß nicht allgemein abgefaßt werden, sie muß so gefaßt seyn: welches sind die nach der individuellen Verfaßung des Staats thunlichste Mittel?

Thunlich nenn' ich Mittel, die nicht eine gänzliche Umstürzung der ganzen gesellschaftlichen Verfaßung, die nicht die Aufopferung anderer dem Staat gleich wichtiger Ruckſichten fordern, die nicht andre Verbrechen, andre Laster bis auf einen der Wohlfarth des Staats nachtheiligen Grad begünstigen.

Um die moralische Krankheit einer Gesellschaft zu heilen, muß man die nemliche Methode beobachten, die der Arzt bey der fisischen beobachtet. Man muß die Quellen des Uebels bis zu ihrem Ursprung ausspähen, man mus diese stopfen; So lang man das Uebel nur auf der Oberfläche verheilt, so lange wird die Wunde unter sich eitern und immer weiter freßen.

Die erste und allgemeine Quelle des Kindermords ist die Befriedigung sinnlicher Liebe.

Das

Das Wohl der Gesellschaft fordert, diesen allmächtigen Instinkt in gewißen Gesezmäßigen Schranken zu halten; sonst artet er in thierische Begattung aus, sonst fallen alle wechselseitige Familienpflichten hinweg. Soll nun der Gesezgeber diese Schranken niederreißen? soll er – da die Befriedigung der Wollust in dem Gesezmäßigen Wege ohnehin für den faunischen und größern Theil der Menschen so wenig Reiz und so viel Beschwerde hat – soll er die wenigen Begünstigungen der Ehe auch noch vollends vertilgen? soll er der ungesezmäßigen Befriedigung der Wollust gleiche Rechte, gleiche Vorzüge zugestehen?

Was würde dann aus der Gesellschaft werden? – Schaam, Keuschheit und Tugend, diese so nöthige, so beglückende Tugenden, würden vollends verschwinden und zaumlose Sittenlosigkeit ihre Stelle nehmen. Die Ehe würde verachtet und das Erbtheil der wenigen edlen werden, die den Werth ehlicher Zärtlichkeit und häuslichen Glücks ganz fühlen können.

Strenge gegen die ungesezmäßige Befriedigung der Wollust ist hingegen noch gefährlicher. Der Trieb derselben ist so allmächtig, daß keine

Strafe ihn aufhält. Sie unterdruckt ihn nicht, sie vermehrt nur die Begierde des Verbrechers sich vor der Gerechtigkeit zu verbergen und die Folgen seiner Handlung, die gegen ihn zeugen könnten, zu vertilgen und dieß veranlaßt, dieß befördert den Kindermord.

Was soll der Gesezgeber in dieser traurigen Alternative thun?

Ich wiederhol' es, die Verhütung des Kindermords ist für die Gesellschaft eine höchst wichtige Ruckſicht. Darf sie ihr gleich nicht andre bey nah gleich wichtige Ruckſichten aufopfern, so mus sie doch minder wichtige aufopfern. Sie mus alles zu diesem Endzweck anwenden, was sie, ohne ihr selbst einen eben so gefährlichen Nachtheil zuziehen, anwenden kann.

Nach diesen Grundsäzen muß zu Vermindrung ungesezmäßiger Wollust, der Gesezgeber den Instinkt nicht vergeblich zu ersticken verlangen, er mus ihn auf den Gesezmäßigen Weg leiten. Er muß also die Ehen begünstigen. In jeder Staatsverfaßung werden hiezu sich andre Mittel anwenden laßen. Die allgemeinste sind wohl diese:

Es

Es solte in der Regel keinem Unterthanen erlaubt seyn sich anzukaufen, keinem Bürger sich häuslich niederzulaßen, eh er verheurathet ist. Man solte unfähig seyn, im Celibat, nach einem gewißem festzusezendem Alter, irgend ein öfentliches Amt zu verwalten. Wer dieß für Tiranney, für einen Eingrif in die Freyheit hält, vergißt, welche wichtige Ruckſichten in Absicht der Bevölkerung, in Absicht der dadurch bevestigten Anhänglichkeit an den Staat, dieser auch außerdem hat, die Ehe zu begünstigen; Er vergißt, daß die Gesellschaft der Neigung des Bürgers in so ferne sie erlaubt ist, keine Gewalt anthut, nur ihn hindert, ihn auf eine ungesezmäßige Art zu befriedigen. Es kann einzelne geben, die gegen alles Gefühl der Liebe und Wollust kalt sind und diese würden dann beleidigt. Aber verdienen wenige einzelne Rucksicht, wo es auf das Wohl tausender ankommt? Muß die Gesezgebung nicht alle ihre Schritte nach der Mehrheit, nach dem größern Theil abmeßen? Und was ist wohl seltner als ein Mensch, der den Trieb der Liebe nicht fühlt?

Die Gesellschaft mus aber auch jedem den Gesezmäßigen Weg der Ehe erleichtern. Sie

mus jedem Dürftigen, der erweislich seiner Familie keinen Unterhalt schafen kann, Arbeit und Brod in öfentlichen Fabriken ꝛc. geben; Sie muß jedem der sich ein Mädchen gewählt hat, jedem Mädchen, das sich einen Mann gewählt hat, denen Eltern oder Vormünder sie versagen, erlauben, den Richter anzugehen. Dieser mus die Gründe der Verweigerung der Eltern untersuchen; Wenn sie unhinlänglich sind, die Elterliche Gewalt, die nur rechtmäßig ist so lang sie das wahre Glück der Kinder zum Gegenstand hat, begränzen und die Vereinigung der Liebenden gegen Eigensinn und niederträchtige Absichten schüzen.

Die Gesezgebung muß alle Verordnungen, die die Eltern in einem solchen Falle zum Nachtheil der Kinder machen würden, für nichtig erklären.

Sie muß jeden Hausvater anhalten, wenn seine Kinder fünf und zwanzig bis dreysig Jahre erreicht haben, dem Staat die Gründe vorzulegen, warum er sie bis dahin nicht verheuratet hat.

Sie muß jedem armen Mädchen aus dem öfentlichen Schaz eine, mit den Kräften des Staats Verhältnißmäsige, Aussteuer geben.

Heil

Heil dem Suverän! der darüber seine Finanzkammer nicht fragt! der erwägt, daß viele und gesegnete Ehen der wahre Reichthum eines Staats sind; daß er dieß Geld nicht verschleudert, nein auf Wucherzinnßen leyht; daß keine Oper, keine festliche Feyerlichkeit der Wonne gleich kommt, der Schöpfer vieler und glücklicher Ehen zu seyn und Unterthanen zu beherrschen, die selbst ihr Daseyn, ihren Wohlstand seiner väterlichen Hand verdanken! –

Jeder der in den Stand der Ehe tritt muß dem Volk als ein Mann von der Kanzel empfohlen werden, der schon dadurch sich um das Wohl seiner Mitbrüder verdient macht, schon dadurch den Beyfall des Suveräns verdient.

Die Gesezgebung muß ferner die Begünstigungen der Ehen vermehren. Sie mus jedes Ehepaar, das eine gewiße Anzahl rechtmäßiger Kinder zur Welt brachte, auszeichnen, öfentlich als nüzliche Bürger bekanut machen, ihm gewiße Belohnungen austheilen, ihm gewiße Befreyungen von den öfentlichen Beschwerden zuwenden.

Jeder Vater, jede Mutter, die dem Staat einen nüzlichen und fähigen Bürger erzogen haben, müßen bey der allgemeinen von der Obrigkeit zu ver-

veranstaltenden Prüfung der Privaterziehung, als ein um das Wohl des Staats verdientes Mitglied belohnt und ehrenvoll ausgezeichnet werden.

Wann durch diese vereinte Mittel jedem Bürger nicht allein möglich, sogar zur Pflicht, zur lohnenden Pflicht gemacht wird, den Instinkt der Liebe auf eine gesezmäßige Art zu befriedigen, was kann ihn noch veranlaßen die ungesezmäßige zu wählen? Was? als die Geilheit eines Fauns?

Meine von Liebe gegen das Menschengeschlecht überströmende Seele kann sich aber die Menschheit unmöglich so tief herabgesunken denken, daß sie die Zahl solcher Menschen, die den allgemeinen Abscheu verdienen, für beträchtlich hielte.

§. 109.

Wenn die Unzucht als die Quelle der meisten, beynah aller Kindermorde gestopft ist, so ist schon viel gewonnen, aber noch nicht alles.

Vorausgesezt also, daß ein Paar seine Liebe auf eine ungesezmäßige Art befriedigt hat — was kann die Mutter veranlaßen, das arme Geschöpf, dem sie ihr Daseyn giebt, das ihr eignes Leben fortsezt, zu ermorden?

Wir wollen die Veranlaßungen der Kindermorde in den geheimsten Falten der menschlichen Seele aufsuchen. – Welche sind sie?

Eine ist gewiß, der unrichtige Begrif von dem Werth des Lebens eines Kinds. Weil es noch kein gebildeter Mensch, weil sein Leben nur ein schwacher Funke ist, der erst durch Pflege, durch Sorgfalt angefacht werden muß, weil die Dauer der Existenz eines großen Theils der Kinder ohnehin nicht lange über die Geburt sich erstreckt, so sehen die Mütter das Kind für keinen Menschen an, der gleiche Rechte auf Erhaltung hat, als ein erwachsner und gebildeter, so halten sie die Vernichtung deßelben für weit minder wichtig als den Mord eines erwachsenen Menschen. Ich habe diese Bemerkung aus Erfahrung geschöpft und ich getraue mir sie aus den Verhören der Kindermörderinnen zu beweisen.

Es ist aber nicht genug daß man durch die Größe der Strafe dem Bürger die Schwehre des Verbrechens fühlen läßt, man solte ihn durch Gründe überzeugen. Leiden, und Strafen überzeugen schlecht, weil man sie als einen Zwang der Empfindungen ansieht, die sich nicht beherrschen laßen. Man erlaube mir, hier ei-

ne Bemerkung nachzuholen, die ich im erstem Band übergangen habe. *)

Der Bürger sieht immer den Richter mit dem Schwerd; nie den Gesezgeber, der ihm als Vater des Volks erklärt, warum er ihn strafen muß, warum seine Handlung dem Wohl des Staats nachtheilig und in dem Grade nachtheilig ist; der ihn beschwört, bey seinem eignen Wohl beschwört, ihn nicht zur Strafe zu zwingen. Unsre Gesezbücher enthalten nichts als die Bestimmungen der Strafen: Nichts als die Geseze: Wenn Du mordest, so werd ich Dich morden, wann Du stiehlst, werd ich Dich auf ewig in Feßeln schlagen u. s. w.

Was kann der Bürger aus dieser Sprache vermuthen, als, daß der Suverän ihn unglücklich zu machen wünscht? daß er auf ihn lauert, um ihm bey der ersten Abweichung vom Gesez die ganze Schwere seiner Macht empfinden zu laßen? daß er sein Suverän ist, um sein Tyrann zu seyn? daß er straft um seine Macht auszuüben, nicht, weil ihn die Erhaltung des Ganzen dazu zwingt? –

Die

*) 1. B. S. 63.

Die Sprache eines peinlichen Gesezbuchs sollte also nicht blos die Sprache eines über seine Gewalt eifersüchtigen Obern, sie sollte die Sprache eines Vaters gegen seine Kinder seyn. Sie sollte die Gründe, warum diese, oder jene Handlung dem Wohl der Gesellschaft nachtheilig und in dem Grad nachtheilig ist, sie solte väterliche und liebreiche Ermahnungen enthalten; sie sollte dem Volk fühlbar machen, daß die Leiden, die man ihm auflegen mus, dem Gesezgeber durch die Sorge für das Wohl aller, abgedrungen werden; daß er mit blutenden Herzen sie auflegt; sie sollte das Volk bitten, ihm diese seiner – alle Glieder deßelben umfaßenden – Liebe, widerstrebende Härte zu ersparen.

Nein! unmöglich kann sich mein Herz an den Gedanken gewöhnen, daß der Mensch so ganz fühllos, so unbeschreiblich verhärtet seyn sollte, daß diese Sprache nicht auf ihn Eindruck machte! –

§. 110.

Ich kehre zu dem Kindermord zurück. Da es meist das Verbrechen des weiblichen Geschlechts, da dies mit den Gesezen am unbekanntesten ist, so solte den Predigern aufgegeben

werden, jährlich eine eigne Rede über den Kindermord zu halten, den Müttern die Pflichten der Natur für die Erhaltung ihrer Kinder, den Werth des Lebens derselben, die Schändlichkeit des Verbrechens, nach den Grundsäzen der Religion, der Moral, des gesellschaftlichen Systems, auf eine fasliche aber rührende und ans Herz greifende Art vorzutragen. Dies würde allgemeiner und kräftiger würken, als Strafen, deren wahre Veranlaßung und Ursache das Volk nie richtig erfährt, weil der mindre Theil fähig ist, die Grade der moralischen Quantität und Qualität eines Verbrechens richtig zu kalkuliren.

§. 111.

Die zweyte und reichhaltigste Quelle des Kindermords ist die Furcht der Schande. Diese Quelle zu stopfen, hat die meisten Schwürigkeiten. Alles was der Gesezgeber thun kann, ohne Laster, Unzucht und Sinnlichkeit ofenbar zu begünstigen, ist, daß er die Strafe, wo nicht ganz aufhebt, doch äuserst mildert und alles entehrende, alles beschämende davon wegnimmt.

Befehle können dies nicht bewürken; auch der unumschränkteste Despot kann nicht über Meinungen herrschen. Er muß also allmählig der

Den-

Denkungsart des Volks eine andre Richtung geben. Zu diesem Endzweck muß der Gesezgeber durch sein Beyspiel vorangehen. Er muß die Handlung wenigstens als gleichgültig betrachten; er muß sie gar nicht zu bemerken scheinen; er muß die Geschwächte gegen allen Vorwurf schüzen; er muß sie beynahe an allen Rechten, an allen Vorzügen der Unentehrten Theil nehmen laßen. Es ist ein trauriges Opfer, das er auf Kosten der Tugend und der Keuschheit dem Wohl des Staats bringt, aber es ist ein nothwendiges Opfer.

Wie viel Kindermorde hat nicht die unsinnige Gewohnheit der Kirchenbuße veranlaßt? Wie sehr haben sich nicht die Kindermorde seit deren Abschafung vermindert? Und wie viel Morde wird der Strohkranz, oder die gänzliche Beraubung des Kranzes, oder des öfentlichen Kirchgangs, noch veranlaßen?

Indeß kann der Gesezgeber den Vorzug der Tugend vor der Ausschweifung nicht gänzlich fallen laßen. Am besten wird er also diese beyde Ruckſichten vereinen, wann er die Entbehrung der Vorzüge der Unbefleckten, bey der Geschwächten nur temporell macht; Wann er also z. B. der Geschwächten erlaubt, erst nach einem

zweyjährigen untadelhaften Wandel den Brautkranz zu tragen u. d. m.

Dadurch wird der Gesezgeber doppelte Vortheile erhalten. Er wird die Auszeichnung der Tugend vor der Ausschweifung retten, er wird zu jener noch ermuntern, er wird die Reue, die Rückkehr zur Tugend begünstigen und befördern; Er wird auch gerecht handeln, weil thätige Reue, Verirrung menschlicher Schwachheit auslöscht und die Gesellschaft aussöhnt.

§. 112.

Die Furcht für der Mishandlung der Eltern, oder Verwandten ist die dritte Quelle der Kindermorde.

Diese zu verstopfen, muß der Gesezgeber solche Mishandlungen auf das strengste und eben so nachdrücklich verbiethen und strafen, als er die Erziehung tugendhafter Kinder, die vorsichtige Bewahrung derselben vor allen Ausschweifungen, den Eltern zur Pflicht machen muß. Er muß jeder unglücklichen geschwächten in Findelhäusern einen sichern Zufluchtsort gewähren; wo sie unbekannt, von allen Menschen, außer den Aufsehern und Hebammen, die den Eid der Verschwiegenheit leisten müßen, ungesehen, der

Frucht

Frucht ihrer unordentlichen Liebe oder Schwachheit, ohne Furcht für den Zorn ihrer Eltern, das Leben geben kann; Wo ihre Schande in dem tiefsten Schweigen begraben bleibt; wo sie sogar, wenn sie sich nur als Unterthaninn legitimirt, nicht gezwungen ist, ihren wahren Namen anzugeben; wo sie nach der Niederkunft entlaßen wird, so bald sie es will.

Die Gesezgebung muß endlich alle Verordnungen der Eltern zum Nachtheil der Kinder, die eine Schwangerschaft zum ofenen, oder versteckten Beweggrund haben, für nichtig erklären.

Noch eine Bemerkung! Die Erfahrung beweißt, daß der Entschluß der Ermordung der Kinder meist erst in der Stunde der Geburth gefaßt wird; dieß rührt daher, weil die Mutter aus Furcht der Schande, oder der elterlichen Mishandlung immer mit der Entdeckung ihrer Schwangerschaft zaudert. In dieser Unentschloßenheit überfällt sie die Geburth. Nun ists zu spät, irgendwo einen Zufluchtsort zu suchen. Das Gefühl der Furcht drängt sie im ersten Taumel zu der That. Dem vorzubeugen, muß die Entdekung einer Schwangerschaft gar nicht, die Verheimlichung derselben aber strenge bestraft werden. Man muß es

den

den Hausmüttern und Hausvättern zur heiligen Pflicht machen, auf ihre Kinder und Gesinde genaue Aufsicht zu halten und bey dem mindesten Verdacht, bey scharfer Strafe, es dem Richter unter dem Siegel der Verschwiegenheit anzuzeigen, der alsdann die verdächtige durch die Hebamme besichtigen laßen muß.

§. 113.

Die vierte Quelle der Kindermorde ist die Sorge für den Unterhalt des Kinds. Diese muß durch Errichtung jener Findelhäuser gehoben werden, wo man für die Pflege, für die Nahrung, für die Bildung der Kinder zu brauchbaren Bürgern, sorgt. Allein diese Häußer müßen eine vernünftigere Einrichtung erhalten, als sie zum Theil in Teutschland haben.

Jedes Kind, ohne Unterschied, muß darinne aufgenommen werden, wenn die Ueberbringerin beweisen kann, daß es unehlich erzeugt, oder daß sie von ihrem Manne verlaßen ist. Ihr Name muß unverbrüchlich verschwiegen werden. Man muß sie ohne alle Strafe entlaßen; nicht aber ihr den Weg dazu verschließen, indem man auf sie als auf eine Aussezerin lauert. Hier muß das Kind erzogen werden, bis die Mutter es abfordert. Diese – oder wenn sie selbst den Vater bekannt werden laßen will – dieser muß, nach Verhältniß des Vermögens, des Verdiersts, zum Unterhalt deßelben etwas beytragen. Dieser

Bey-

Beytrag aber mus blos durch einen geheimen Kontrakt der beeidigten Aufseher und der Geschwächten vestgesezt werden.

Solche Findelhäuser sollten nicht blos in der Residenz eines Landes, sie solten in jeder Provinz, doch mit der Einschränkung angelegt seyn, daß zu Minderung der Kosten zwar in diesen die Niederkunft geschehen, zwar alle Kinder hingegeben werden könnten; Diese aber würden nur so lange dort behalten, bis man sie ohne Gefahr in das Haupt-Findelhaus bringen könnte.

§. 114.

Ferner, wenn man den Kindermord verhüten will, so muß man die Verführer unschuldiger Mädchen strenger und unausbleiblich strafen; Man muß sie doppelt strafen, wenn sie, wie es fast immer der Fall ist, nach Befriedigung ihrer Leidenschaft das arme geschwächte Mädchen verlaßen. Man muß sie zu einer größern Sorgfalt für das Kind und zu einem Verhältnißmäßigern Beytrag der Unterhaltungskosten auf das schärfste anhalten. Denn ist es nicht empörend, Väter zu sehen, die sich um die Existenz, und Erhaltung eines Geschöpfs, dem sie das Daseyn gegeben haben, so wenig, als um ein fremdes bekümmern und außer einem ofenbar unhinreichenden und unverhältnißmäßigen Beytrag von wenigen Gulden, die Sorge für das Kind der Mutter alleine überlaßen und diese dadurch in Verzweiflung stürzen?

§. 115.

Alle diese vereinte Veranstaltungen müßen das Verbrechen des Kindermords gewis sehr vermindern. Was kann unter diesen Umständen die Mutter noch zur Ermordung eines unschuldigen Geschöpfs veranlaßen, das ihr eignes Selbst ist und sie nie beleidigte? Gewiß nichts als schändliche, unnatürliche, also höchst seltene Grausamkeit. Ein solches Ungeheuer, das dann noch einen Kindermord begeht, verdient die schwerste Strafe. Je mindere Beweggründe der Verbrecherin übrig bleiben, je größer ist ihre Schuld. Man sollte also dann dies Verbrechen, als das schändlichste, dem ersten Grundgesez der Natur widerstrebende, brandmarken; Man sollte der Mutter, die ihr eignes Leben mordet, die Haare abschneiden, sie gebrandmarkt zur Richtstatt führen, sie enthaupten, ihren gebrandmarkten Kopf aufs Rad stecken und ihrem Andenken in den öfentlichen Blättern ein Denkmahl der Schande sezen!

§. 116.

Dies ists, was ich über die Mittel zu Verhütung des Kindermords gedacht und aus Erfahrungen gesammelt habe. Man hat lezthin eine Preisfrage daraus gemacht. Ich habe die Preisschriften nicht gelesen. Möchten sie noch zweckmäßigere und ausführbarere Vorschläge enthalten! – Das Beste der Menschheit ist der Preiß nach dem ich ringe, und wohl mir! wohl mir hier und einst dort, wenn ich ihn erreiche!

Vom Selbst-Mord.

§. 117.

Der Geist der moralischen Quantität der Avtochirie liegt theils in der Religion, theils in dem System des Wohls der Gesellschaft. Wir haben unser Daseyn einem höchsten Wesen zu danken – sagt die Religion – das zu gewißen Bestimmungen uns werden lies und ohne deßen Wink wir diese Bestimmungen nicht verlaßen, nicht uns ein Gut muthwillig rauben dürfen, das wir uns nicht selbst gegeben haben.

In der Gesellschaft trägt jeder Bürger minder oder mehr, auffallend oder unbemerkt, je nach jedes Fähigkeiten und Situazion, zum Besten des ganzen bey; Ists jedem frey, sich von der Gesellschaft zu trennen, wenn er will, so ist zur Zerstörung der Gesellschaft der Weg offen.

§. 118.

Nichts war schwerer, als diesem Gesez Ansehen und Gehorsam zu verschafen. Furcht der

irrdischen Strafe, die größte Maschine die der Gesezgeber in Bewegung sezen kann, fällt weg, weil sich der Verbrecher durch seine Handlung über die Gränzen des Lebens schwingt und den Arm der strafenden Gerechtigkeit entkräftet. Dem Gesezgeber blieb nichts als die Asche uud das Andenken des Verbrechers zum Gegenstand der Strafe übrig.

§. 119.

Viel spricht zum Besten des grössern Theils der Selbstmörder und fordert Nachsicht von dem Gesezgeber. Der Zustand, in dem sich ein Mensch tödet, ist nicht der natürliche; der natürliche Trieb der Selbsterhaltung fordert einen heftigern übernatürlichen zur Bezwingung. Nur in der äusersten Verzweiflung, nur im Taumel unbegränzter Leidenschaft, wo keine Moralität, keine Freyheit des Willens statt findet, vergißt der Mensch auf diesen Grad, was er Gott, der Gesellschaft und hauptsächlich sich selbst schuldig ist. Wer kann es wägen, wie stark oder schwach die Triebfedern seiner Handlung waren? Wer die krampfhafte Bewegungen der widerstrebenden Natur und die Grän-

zen

zen der allmächtigen Leidenschaft bestimmen, die in diesem schrecklichen Augenblicke in seinem Innersten wüthete und ihn zu der fürchterlichen That hinriß?

Es ist immer eine Art von Grausamkeit das Andenken eines unglücklichen – dieß war gewiß jeder Selbstmörder – der Nachwelt auf ewig als ein Denkmahl der Schande aufzustellen und auch seiner Asche eine Ruhe nicht zu gönnen, die er im Leben nicht fand. Wenn der rechtschafene Mann, der alle Pflichten der Religion und Gesetze mit Fleiß und Eifer erfüllte, am Abend seines Lebens, von unerwarteten Unglücksfällen niedergestürzt und in den Abgrund des Elends und der Dürftigkeit geschleudert wird, oder die Furie der Hypochondrie ihn peinigt – wenn er hingeht und den Vorhang eigenmächtig aufzieht, so folgen ihm meine Thränen, nicht mein Abscheu.

§. 120.

Man behandle Leute, die zu jenem schrecklichen Entschluß geneigt sind, bey denen sich Ueberdruß des Lebens äußert, als Kranke, die im Fieber liegen. Man beobachte sie, man ge-

wöhne sie nach und nach, die Leiden des menschlichen Lebens ohne Unmuth zu ertragen, bis der Flor verschwindet, den thierische oder moralische Krankheit für sie über die ganze Natur zieht. Wenn aber Arzneykunst, oder Weisheit und Religion sie nicht heilen können, so ist ihr eigner Mord einst so wenig willkührlich, als die Handlung eines Rasenden.

§. 121.

So milde Grundsäze also der Gesezgeber überhaupt in der Lehre vom Selbstmord annehmen muß, so genau er die Beweggründe der That, den Seelenzustand des Thäters unterscheiden und abwägen muß, so wenig darf er doch alle Strafe des Selbstmords aufheben.

Man sezt der Strafbarkeit des Selbstmords gemeiniglich entgegen, daß er kein bürgerliches Verbrechen ausmachen könne, weil jedem Bürger frey stehen müße, sich von der Gesellschaft zu trennen und der Staat kein Gefängniß sey; weil die Strafe nicht dem Verbrecher selbst, sondern nur seine unschuldige Verwande trefe, mithin ihrer Natur nach, theils unnüz und unwürksam, theils ungerecht, theils zu schwach sey,

den Selbstmörder, der aus Ueberdruß des Lebens der Ungewißheit einer fürchterlichen Ewigkeit sich auszusezen wagte, abzuhalten.

Ich antworte: Ist es jedem erlaubt, sich der Gesellschaft zu entziehen, so hängt ihr Umsturz an der Willkühr der Einzelnen und dieß widerstrebt dem Sozietätsvertrage. Der Bürger hat Verbindungen in der Republik, von denen er sich nicht eigenmächtig trennen kann. Beynah jeder wird Familie, wird Pflichten, Verbindlichkeiten haben. Ist es dem Sohn erlaubt, durch Selbstmord die grauen Haare seiner Eltern, deren einzige Stüze er war, mit Gram in die Grube zu stürzen? Dem Gatten, seine unversorgte Gattin, dem Vater seine hülflose Kinder der Dürftigkeit und dem Elend zum Raube zu überlaßen? Dem Bruder seine Geschwisterte zu verlaßen, die von ihm Hülfe und Trost erwarten? dem Vormund seine Pupillen deren Stüze er seyn sollte? Dem Diener des Fürsten, der in seinen Pflichten noch manches gute erfüllen konnte? dem Menschen, der seinem Nebenmenschen noch hätte helfen können, erlaubt, sich dem zu entziehen? Ist es dem Vater, dem Gatten erlaubt, sein Weib, seine Kinder dem Staat zur Last zu laßen? und ist

nicht eine Handlung, die alle Verbindungen, alle Bande der Natur und der Gesellschaftlichen Pflichten eigenmächtig und gewaltsam zerreißt, auch nach den Grundsäzen der natürlichen Religion betrachtet, ein Verbrechen? Wenn es jedem Bürger frey steht, den Kümmernißen des Lebens, der Last der Arbeit, der Dürftigkeit, die bey dem nothwendigen Unterschied der Stände unvermeidlich ist, durch einen Druck der Hand zu entgehen, wer wird den Vornehmern dienen? wer wird den Schmerz ertragen lernen? Diese Lehre würde den Thron der Monarchen erschüttern und die Grundsäule des Staats, die Furcht der Strafe, untergraben; weil jeder, auch der geringste Mensch, wird fühlen lernen, daß nur ein muthiger Augenblick ihn mit dem Monarchen gleich machen und für die Strafe aller Verbrechen sichern kann.

Die Strafe trift zwar die unschuldige Verwandte; Aber sie hat dieß mit allen Strafen gemein. Es ist dem Gesezgeber unmöglich zu hindern, daß nicht auf die Verwande eines Verbrechers immer aus der Strafe unangenehme Folgen resultiren. Alles was er thun kann, ist, daß er sie gegen jeden Vorwurf schüzt.

Auch

Auch ist die Strafe des Selbstmords, die die Natur der Handlung erlaubt, nicht immer unwürksam. Ehre ist das herrschende Gefühl des Menschen, und wer ihn kennt, weiß, daß die Furcht der Schande über ihn mehr, als alles vermag. Bey den meisten Strafen ist nicht die Furcht des Leidens, das sie enthalten, die ihm schrecklich ist, sondern die Folgen davon, die Verringerung seines Werths in den Augen der Mitbürger. Wer die Strafen selbst anatomirt, findet daß die Schande immer dasjenige ist, was der Gesezgeber am meisten dabey intentionirte. Dies Gefühl einer künftigen Schande erstreckt sich auch jenseits des Grabes. Wenn es dem Bürger gleichgültig ist, ob er nach seinem Tod geehrt, oder verachtet wird, so fällt der Trieb aller edlen Handlungen weg, deren Lohn, Ruhm und Unsterblichkeit ist. Und welche Leidenschaft ist allgemeiner, als die Begierde des Nachruhms? Jedem Rechtschafenen, er sey auch noch so Vorurtheillos, kann es, besonders in Rucksicht seiner Familie, nicht gleichgültig seyn, wohin und auf welche Art seine Asche aufbewahrt wird? und wenn es anders ächte Philosophie ist das Schicksal derselben gleichgültig zu betrachten, so ist es doch keine allgemeine.

Wer aber die niedre Klaße der Gesellschaft und also die größre kennt, weiß, daß die Art des Begräbnißes ihr sehr wichtig ist. Dieß beweißen die blutige Streitigkeiten, die häufige Tumulte, die über das ehrliche Begräbniß armer Selbstmörder, zur Schande der Menschheit, entstanden sind. Sollte nun nicht den entschloßensten Selbstmörder, wenn er irgend noch eines Grans Bewußtseyn und Nachdenken fähig ist, die Idee: deine Asche wird zur Schande deines Andenkens, zum ewigen Kummer deiner Verwanden, vielleicht zum ewigen Hinderniß alles Glücks deiner Familie, nicht bey deinen Vätern versammlet, nein neben Mißethätern, oder an einem fernem Winkel vergraben werden! – sollte diese ihn nicht aus dem Taumel, der oft nur Augenblicke währt, wecken? am Rand des Flußes seinen Fuß zuruckhalten? wenigstens sein Blut zur Ruhe lullen und also der Vernunft, der Religion, wieder den Weg öfnen?

Bey der Unvollkommenheit alles menschlichen Wißens und Strebens ist es also nothwendig, das einzige Mittel zu Verhütung des Selbstmords zu ergreifen, das in der Macht des Gesezgebers steht.

§. 122.

Die moralische Qualität der Autochirie, besteht in dem Beweggrund. Nach diesem alleine muß also die Strafe abgemeßen werden.

Ein Mann, der fürs Vaterland, aus einem edlen Beweggrund, zum Besten des Ganzen, sein Leben aufopfert, ist kein Verbrecher. Er verdient vielmehr ein Ehrenvolleres und auszeichnendes Begräbniß.

Ein Rasender, ein Hypochondrist, ein Schwermüthiger, der von unerträglichen Schmerzen des Körpers, oder der Seele hingerißen, sich entleibt, verdient weder ein schändliches, noch ein weniger ehrliches, oder stilles Begräbnis in einem Winkel des Kirchhofs. Der erste und zweyte handeln so wenig strafbar, als der sich unversehens tödet, denn sie sind keiner Imputazion fähig. Bey dem leztern ist die mehr oder mindere Freyheit des Willens schwerer, als bey irgend einem andern Verbrechen zu erforschen. Die Lehre der Kriminal-Jurisprudenz, die der Menschheit noch am meisten Ehre macht, muß also hier doppelt statt finden: Im Zweifel nehme man die gelindeste Meinung an. Im Zweifel be-

grabe man also jeden Selbstmörder gleich andern Bürgern! Das stille Begräbnis bleibe für die, die aus Bewußtseyn einer bösen Handlung, Unmuth, Ueberdruß des Lebens, am Ende einer ausschweifenden Lebensart, Gott und den Gesezen zum Troz, sich töden!

Es ist ungerecht, mit Gewisheit zu behaupten, daß ein Gefangener, der sich entleibt, ehe er ein Verbrechen gestund, oder deßen überwiesen war, aus Bewußtseyn seines bösen Gewissens es gethan habe.

Auch ein unschuldiger, wenn er eine allzuempfindliche Seele, ein allzureizbares Nervensistem hat und zur Schwermuth neigt, kann durch den Schrecken, die Schande, die Quaalen des Gefängnißes, durch die rauhe und unmenschliche Begegnung des Kriminalrichters und seiner Untergebenen [die leider! aus der niedrigsten Claße des Pöbels genommen werden] durch die Furcht für der Unvollkommenheit der Kriminaljurisprudenz – deren Opfer auch ein Unschuldiger werden kann – zu einer solchen Verzweiflung gebracht werden, daß er seine Freyheit mit dem Leben erkauft.

Billig

Billig ist es hingegen, daß ein überwiesener oder geständiger Verbrecher schändlich begraben werde.

§. 123.

Die Unternehmung des Selbstmords muß, außer bey Hypochondristen, Rasenden und Kranken [bey denen sie nur genauere Beobachtung veranlaßen muß] zwar, aber höchst selten und mit vieler Vorsicht, gestraft werden. Die Seele eines Menschen, der eines solchen Attentats fähig ist, kann durch Strenge leicht bis zu einen gewißen Grad der Verzweiflung gebracht werden, die ihn bald oder spät zu der Vollstreckung derselben erst reizt. Die Strafe der Unternehmung kann an sich den Selbstmord nicht hindern, weil der Unternehmer eben durch seine That ihr entgehen kann. Und überhaupt sollte der Gesezgeber statt der Strafe, bey jedem Unternehmer vielmehr den Beweggrund seiner That genau untersuchen und diesen durch Ueberzeugung aus den Grundsäzen der Religion und der Vernunft zu heben suchen.

§. 124.

In Teutschland hob die peinliche Halsgerichtsordnung die ehemals übliche Konfiskazion der

der Güther der Selbmörder auf; so wie die barbarische Gewohnheiten der Scharfrichter.

Von den nothwendigen Morden.

§. 125.

Es giebt mehrere Gattungen des nothwendigen Mords.

Die erste Gattung ist, der zur Selbstvertheidigung aus Nothwehr geschehene Mord. Die Nothwehr gründet sich auf die natürliche Pflicht der Selbsterhaltung, der alle andre weichen müßen. Sie giebt das Recht, jeden unrechtmäßigen Angrif abzutreiben; doch kann sich dieß nur in so ferne verstehen, als der Werth deßen, was ich nicht anders als durch den Tod eines andern erhalten kann, auch mit dem Schaden, den ich dem andern zufüge, im Verhältniß stehen muß. Daher ist die zweyte karakteristische Note der straflosen Nothwehr die Gefahr des Verlusts eines gleich großen, oder größern Guths. Und nur dann kann die Nothwehr zum Mord des Angreifers berechtigen, wann der Verlust des gegen ihn zu vertheidigenden Guths, anders nicht zu vermeiden war.

§. 126.

§. 126.

Zum Wesen der rechtmäßigen Nothwehr, gehört also ein unrechtmäßiger Angrif. Weil nur dieser zur Vertheidigung berechtigt: weil derjenige, der durch Erregung eines Streits, oder durch eine sonstige beleidigende Handlung den ersten thätlichen Angrif selbst veranlaßt hat, im Grund immer der angreifende Theil und also nicht mehr im Vertheidigungsstand begrifen, mithin auch der erfolgende Mord seine Schuld ist.

Der Angrif muß auch der Regel nach unerwartet seyn; denn nur alsdann existirt der Fall, wo die Rettung des vertheidigenden Guths ohne den Mord des Angreifers ohnmöglich war; und derjenige, der sich vorsezlich der Gefahr aussezte, willigt auch in die Folgen derselben. Wie z. B. der sich zum Zweykampf stellt.

Doch macht die Natur der Sache diese Einschränkung nöthig: Die Nothwehr kann nemlich auch alsdann rechtmäßig seyn, wann auch der Angrif vorausgesehen war; wann nur der Angegrifene den Angrif entweder gar nicht, oder

oder nicht ohne eben so große Gefahr, als ihm der Angrif selbst droht, vermeiden konnte.

§. 127.

Die bevorstehende Gefahr muß nahe und dringend seyn; sonst wäre der Mord zu Erhaltung des angegrifenen Guths nicht unumgänglich nothwendig gewesen.

§. 128.

Das Guth dem Gefahr droht, muß, ferner, wie ich eben erinnerte, mit dem Leben eines Menschen im Verhältniß stehen.

Unter diese Claße rechnen die Gese;e und ihre Commentatoren, das **Leben** mit Recht.

Ferner rechnen sie hieher Gefahr der **Verlezung des Körpers und der Glieder.** — Und hier kann ich ihnen nicht unbedingt beystimmen.

Wenn die Gefahr der Verlezung so ist, daß diese **Lebensgefährlich** werden könnte — ein Umstand, der aus den Wafen, der Stellung, der persönlichen Stärke des Angreifers beurtheilt werden muß — so gehört sie zur ersten Gattung. Auserdem kann ich mich nicht überzeugen, daß es mit dem Geist der Geseze, der

der natürlichen Pflichten gegen andre, und mit der Religion vereinbar sey, seinen Bruder zu morden, weil man eine geringe Verlezung zu fürchten hat; kann mich nicht überreden, daß eine That gerecht seyn könne, die so unverhältnißmäsig mit der Beleidigung ist.

§. 129.

Die Gefahr des Verlusts der fräulichen oder jungfräulichen Unschuld ist allerdings im Verhältniß mit dem Leben des Menschen. Es ist ein Verlust, der unersezlich, eine Beleidigung, die beynah die schwerste aller ist. *)

§. 130.

Anders verhält sichs mit der Gefahr **des Verlustes der Ehre.**

Die Kriminalisten haben lange darüber gestritten. Der aufgeklärtere Theil derselben hat endlich die allgemeine Bestimmung des Carolingischen Gesezbuchs nach den veränderten Zeiten und Sitten wenigstens eingeschränkt. Wie? – fragt der Philosoph, – wie kann der Bürger seinem Mitbürger durch einen unrechtmäsigen Angrif die Ehre rauben? Ist nicht die

*) 1. B. §. 152.

die Erfüllung unsrer Pflichten, die innre moralische Güte, der wahre Werth des Menschen? Ist dieser in der Gewalt jedes unsinnigen, dem's einfällt, ihn zu bezweifeln? Hangt er von jedes Mitbürgers Laune und Willkühr ab? Und – wär auch das in irgend einer unsinnigen Staatsverfaßung – so erhalt ich also meine Ehre wieder, indem ich meine Hand in das Blut meines Bruders tauche? so wäscht Menschenblut Schande hinweg und die Ehre rein? So ist der beleidigte Ehrlos, wenn er nicht mordet? – Ist das Civilisazion? ist das Vernunft? ist das Religion? ist das Menschlichkeit?

Doch umsonst ruft die Vernunft! Noch hat sie es nicht weiter bringen können, als daß man die Erlaubniß, seine beleidigte Ehre durch einem Mord zu retten, auf den Adel und das Militär eingeschränkt hat.

Es wird täglich heller; das Licht der Vernunft und Wahrheit verbreitet seine wohlthätige Strahlen vom Throne der besten Monarchen; bald wird es auch diese Vorurtheile vollends zerstreuen.

§. 131.

Auch die Gefahr des Verlusts der Güther rechnen die Kriminalisten allgemein hieher.

Sie vergeßen, daß kein zeitliches Guth mit dem Leben eines Menschen im Verhältniß steht. Sie vergeßen, daß sie dadurch, um elender Kleinigkeiten willen, das Leben der Bürger Preiß geben. Sie hätten also wenigstens bestimmen sollen, daß der Verlust des ganzen, oder doch des größten Theils des Vermögens des angegrifenen auf der Spize gestanden haben müße; daß dieser Verlust ihn und seine Familie dem Elend würde Preiß gegeben haben. Außer diesen Fällen wag es der Eigenthümer nicht, mit dem Blut seines Bruders – das kein Gold aufwägen kann – seine Hände zu beflecken. Wenn auch jezt noch die Geseze ihn schonen, so wird es einst dort gegen ihn um Rache rufen; dort, wo kein irrdisches Guth mehr gilt.

§. 132.

Ein eben so wesentliches Erforderniß der rechtmäsigen Nothwehr ist, wie gedacht, daß die Erhaltung ohne den Tod des Angreifers unmöglich seyn muß.

Die Kriminalisten vergeßen aber zum theil, hier zu bemerken, daß also auch dann die Nothwehr aufhöre, rechtmäsig zu seyn, wann der Angegriffene den Angreifer nur außer Schadensstand sezen konnte und ihn tödete.

§. 133.

Der Beweiß der Nothwehr hat viele Schwürigkeiten. Wenn ein Mord begangen ist und der Mörder schüzt die Nothwehr vor, so muß er dies Angeben beweisen. Hat er sie nach allen den wesentlichen Eigenschaften und Erfordernißen bewiesen, so hört die Strafe auf.

Fehlt es an Einem jener wesentlichen Erfordernißе, so muß der Richter untersuchen, ob in dem Mangel des fehlenden, Vorsaz liege, oder nicht? – Im ersten Falle kann den Mörder das erwiesene Daseyn irgend eines andern Erfordernißes der Nothwehr, nicht schüzen. Wenn also Leander den Arist überfällt, um ihn zu töden; dieser sezt sich zur Wehre und zwingt Leandern nun, zu Erhaltung seines eigenen Lebens, Aristen zu töden; so ist Leander ein vorsezlicher Mörder.

Eben dies gilt vom indirektem Vorsaz. Findet der Richter in dem Mangel des Erfordernißes

nißes keinen direkten, oder indirekten Vorsaz so sieht er vorzüglich auf die Unrechtmäsigkeit des Angrifs, als den eigentlichen Grund des Mords.

Der Mangel eines unrechtmäsigen Angrifs ist also der wesentlichste; weil dieser noch Ueberlegung und kaltes Blut erlaubt.

In Absicht des Mangels der dringenden und grossen Gefahr, der Unmöglichkeit, sie anders, als durch den Tod des Beleidigers abzuwenden, müßen die Geseze nachsichtiger seyn; weil die Bestürzung die Unruhe, die Erschütterung, die gerechte Hize, die ein unrechtmäsiger Angrif bey dem angegrifenen Menschen erwecken muß, ihm die strenge Beobachtung der von den Gesezen vorgeschriebenen und doch nothwendigen Regeln der Rechtmäsigkeit des Mords so schwer, beynahe unmöglich machen. Jede Abweichung von diesen Regeln ist also ein Exzeß und nach der Größe des Exzeßes steigt die Strafe. Sie kann nur dann bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden, in so ferne die moralische Qualität des vorsezlichen Mordes, durch die vorhandene zur Nothwehr sich eignende Umstände nicht, oder bey nahe gar nicht alterirt wird.

 §. 134.

§. 134.

Hat der Mörder den Beweiß der Nothwehr geführt, so muß der Richter ihn prüfen. Diese Prüfung geschieht, in Ermanglung der Zeugen, durch Sammlung der Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten, durch die Zusammenhaltung aller einzelner Umstände.

Mehr hievon gehört in die Lehre des peinlichen Prozeßes.

§. 135.

Noch bemerke ich hier, daß die Nothwehr auch den dritten schüzen müße, der einen unrechtmäsig angegrifenen von einer vom Gesez für hinreichend erkannten Gefahr durch den unvermeidlichen Mord des Angreifenden rettet; weil auch er, weil jeder Mensch die Pflicht zu Rettung, zu Beschüzung seines Nebenmenschen gegen unrechtmäsigen Angrif hat.

§. 136.

Die zweyte Gattung der erlaubten Morde ist nach den Gesezen, der eines Ehebrechers, den der Mann, oder der Vater der Ehebrecherin über der That greift. Ich läugne nicht, daß der gerechte Schmerz des Mannes bey diesem Anblick, Nachsicht verdiene; aber ich zweifle,

ob diese Erlaubniß gerecht sey. Ist das Verbrechen schon begangen, wenn der Mann das ehebrecherische Paar überfällt; Was kann der Mord des Verbrechers nüzen? Kann er die That ungeschehen machen? Kann er die Folgen derselben verhüten oder mindern? Keines! Verdient auch wohl ein ehebrecherisches Paar die Rache des vernünftigen Mannes? Verdient es nicht blos deßen Verachtung? und sprechen ihn nicht ohnehin die Geseze von allen Pflichten gegen ein treuloses Weib loß?

Es ist also blos eine Selbstrache des Mannes; es ist eine Strafe des Bürgers gegen den Bürger, die in das erste Rad des Sistems der Gesellschaftlichen Maschine greift. Die ehliche Bande sind noch enger und stärker, als die des Vaters und der Tochter. Der Vater hat also noch minder Recht zur Selbstrache, als der Gatte.

§. 137.

Die dritte Gattung ist der Mord eines Entführers; der dem Vater erlaubt seyn soll. Ich gebe dieß in dem Falle zu, wenn der Vater dem Entführer die Tochter nicht anders, als durch deßen Tod entreißen kann; dann gehört es unter die Nothwehr und ist mit Recht erlaubt,

weil die Ehre, die Freyheit und das ganze Glück der Entführten auf der Spize ist. Dann sollte man aber auch jene Erlaubniß auf den Ehmann, auf den Bräutigam ausdehnen, deren Bande mit der entführten Gattin, oder Braut, enger und heiliger sind, als die des Vaters und der Tochter; deren Gefahr des Verlusts also gleich gros ist.

§. 138.

Der Mord des Diebs gehört auch unter die erlaubten. – In dem Falle, wo dem Eigenthümer ein ihm äuserst kostbares Guths geraubt werden will, wo er es durch den Tod des Diebs, aber auch anders nicht retten kann, mag endlich dieser Mord erlaubt seyn.

Aber, daß es dem Menschen erlaubt sey, um der Erhaltung eines geringern Guths willen, oder in einem Zeitpunkt, wo er noch das geraubte Guth durch andere Mittel wieder erhalten konnte, einen Menschen, der einer Entwendung wegen nicht aufhört sein Bruder zu seyn, zu morden? – Davon wird mein Herz sich nie überzeugen; weil es den Werth des Lebens fühlt und es als das heiligste aller Güther ehrt.

Man hat eben daher die Erlaubniß des Mords des Diebs gemeiniglich auf den nächt-

lichen

lichen Dieb eingeschränkt, weil der Beraubte in der Dunkelheit der Nacht sich gegen einen feindlichen Anfall des Diebs nicht schüzen könnte; den er doch von einem Menschen zu vermuthen berechtigt ist, der lasterhaft und verwegen genug war, ihm sein Eigenthum zu rauben, der sich über der That ertappt, vielleicht entdeckt und also der Verfolgung, der Strafe ausgesezt sieht; dem auch daran liegt, den Vortheil seiner Unternehmung, seinen Raub nemlich, in Sicherheit zu bringen.

Doch da alles dieß, wenn schon dringende, doch immer nur Vermuthungen sind, da nach der Lehre von der Nothwehre [unter die eigentlich dieser Fall gehört] die Gewisheit eines feindlichen Anfalls nothwendig ist; da der Dieb auch die Absicht, den Beraubten anzufallen, nicht gehabt haben konnte; da eben diese Dunkelheit der Nacht auch den Irrthum begünstigt; da also viele unschuldige das Opfer einer unbegränzten Erlaubniß werden könnten, so sollten die Geseze diese Erlaubniß einschränken. Nur dann sollte der Mord auch eines nächtlichen Diebs erlaubt seyn, wann der Beraubte durch andere individuelle Umstände den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit eines feindlichen

Angrifs vom Dieb, erhalten hatte, — z. B. daß er sich ihm näherte, daß er tödliche Waffen bey sich trug u. s. w. — und es ihm unmöglich war, diesem vermuthenden, oder wirklich schon geschehenem Angrif auszuweichen.

Diese Lehre gründet sich auf den Werth des menschlichen Lebens, den jeder Mensch, nach eignem Gefühl, schäzen muß.

Von der Verwundung.

§. 139.

Jede Verwundung, jede Verlezung ist eine dem Wohl der Gesellschaft widerstrebende Privatrache. Ihre Strafe muß, so viel die moralische Quantität betrift, nach der Größe der Verwundung, nach der verwundeten Person, und ihrer allgemeinen, oder nur in Absicht des Verbrechers bestehenden Heiligkeit und Unverlezlichkeit, nach den übrigen Regeln der moralischen Quantität bestimmt, so wie die Anwendung der Strafe nach den allgemeinen Regeln der moralischen Qualität abgemeßen werden. Allein ich kann mich nicht mit denen vereinigen, die der Meinung sind, daß auch eine bloße körperliche Verlezung durch hinzukommende erhö-

hende

hende Umstände zur Todesstrafe sich eignen könne.

Ich nehme den einzigen Fall der Verlezung des Suveräns aus, wo der höchste Grad der Unverlezlichkeit deßelben den sonstigen Mangel der moralischen Quantität ausfüllt, so ist mir, auch bey der größten Beleidigung, auch unter allen erhöhenden Umständen kein Fall denkbar, wo Verhältniß zwischen dem Verbrechen und dem Leben eines Menschen wäre, deßen Werth überhaupt nur zu sehr verkannt wird. Nach den allgemeinen Grundsäzen der Grade der moralischen Quantität der Verbrechen, kann die Strafe der körperlichen Verlezung wohl bis zur ewigen Gefängnißstrafe, bis zum Staupenschlag, aber nie bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden.

Vom Zweykampf.

§. 140.

Der Zweykampf, der bey uns Nazionalsitte und Laster ist, begreift hier den verabredeten Kampf zweyer Feinde. Durch die vorherige Verabredung unterscheidet er sich von der Rankonter.

§. 141.

Unsre Theologen, unsre Moralisten haben sich gegen die Duelle heiser geschrien. Umsonst haben sie aus Gründen der schlichten Vernunft bewiesen, daß es Unsinn sey, durch einen Mord oder wenigstens eine Verwundung, Flecken beleidigter Ehre abwischen zu wollen; noch größrer Unsinn, sich zur Genugthuung für empfangne Beleidigung seinen Tod, oder ein lahmes Glied zu holen; Unsinn, Recht von der Hand des Stärkern oder Geschicktern, oder glücklichern, und Unrecht von der des schwächern, oder ungeschicktern, oder unglücklichern abhängig zu machen. Umsonst rief durch ihren Mund Religion und Menschlichkeit den Duellanten zu, daß es keines mit Vernunft und einer unsterblichen Seele ausgesteuerten Geschöpfs würdig sey, sich um Beleidigung, oft armseeliger Veranlaßung willen, gleich Thieren zu zerfleischen und zu würgen, daß Privatrache den Grund aller Gesellschaftlichen Verfaßung untergräbt! – Umsonst! wir Teutsche fahren fort, uns, verführt von dem Irrwisch der Ehre, – deren ächten Begrif niemand kennt – zur wechselseitigen, direkten, oder indirekten Ermor-

mordung zu bestellen und uns gleich Rasenden, oder wüthenden Thieren zu würgen!

§. 142.

Beynah alle teutsche Staaten haben ernstliche Geseze gegen den Zweykampf: Geseze, die den Duellanten die fürchterlichste Strafe drohen. Aber sie drohen sie auch nur; denn beynah überall wird der Zweykampf geduldet. Dieß beweißt, daß Strafen nicht immer das Zweckmäsige, wenigstens nicht das einzige zweckmäsige Mittel sind, Verbrechen zu verhüten.

Dieß beweißt, daß der Gesezgeber Geseze bald, oder spät selbst verlaßen mus, die nicht dem Geist der Gesezgebung, den allgemeinen Triebfedern menschlicher Handlungen angemessen; oder insbesondere nicht nach dem individuellen Genius einer Nazion gemodelt sind. — Was folgt aber, wenn der Gesezgeber das Gesez verläßt? Nicht dieß Gesez allein fällt; über sein ganzes Gesezbuch wälzt sich die Fluth der Verbrechen, gleich über einen durchrißenen Damm.

§. 143.

Sind aber Strafen und strenge Strafen wohl das zweckmäsige Mittel Duelle zu verhüten?

ten? Ich vernein es. – Man spühre den Quellen des Zweykampfs nach. Des Zweykampfs Absicht ist, auf der einen Seite für eine empfangene Beleidigung, Genugthuung zu geben, auf der andern sie zu erhalten; Von beyden, die Vernichtung eines die Ehre des einen, oder beeder kompromittirenden Streits. Da die Reinheit der Ehre und Unverlezlichkeit mit dem Stande des Beleidigten im gleichen Grade schreitet, so schreitet mit ihr auch die Größe der Beleidigung und der daraus resultirende Nachtheil. Eben daher ist nur bey Leuten von Stande ein so gewaltsames Mittel zu deren Tilgung nothwendig geworden. Der Zweykampf ist also das Verbrechen der Leute vom Stand und des Militärs, weil deßen ganzes Sistem auf Ehre ruht.

Der Gesezgeber soll die Schädlichkeit des Zweykampfs in ihrem ganzem Umfange fühlen. Er soll sich aber zugleich nicht verbergen, was ihn hervorgebracht hat. Er studire die Menschen, er lerne, daß selbst der Asiatische Despot nicht über Empfindungen und Meinungen herrschen kann; daß die Ehre allein in der Meinung andrer ruht, daß diese aber sich nicht unterjochen läßt. Kein Gesez kann also die

Schande

Schande tilgen, womit diese Meinung brandmarkt. Was hat nun der Beleidigte für einen Weg, dieser Schande zu entfliehen? Kan ihm der Schuz der Geseze helfen? Kann er sein Schicksal mildern? Kann der Gesezgeber den Einen Bürger zwingen, den andern nicht für ehrlos zu halten, wenn er nicht will? – Der Schmerz der Schande besteht nicht eben allein in verächtlicher Behandlung – die zu verhüten zum Theil in der Macht des Gesezgebers wäre – nein auch in dem eignen Bewußtseyn, daß man innerlich von andern verachtet wird. Was ist aber dem Menschen von Erziehung, oder dem, deßen Handwerk Ruhm ist, theurer, als die Ehre? Welches Gefühl ist niederdrückender, als das der Verachtung anderer, der Schande, der Ehrlosigkeit? Wie unglücklich ist nicht die Lage des Ehrlosen! Er hat keinen Freund; er ist fremd unter seinen eigenen Mitbürgern. Die Welt ist für ihn eine Wüste; einsam und hülflos, ohne Hofnung auf Verbeßerung seines Schicksals, ohne Aussicht, ja, was das schrecklichste ist, unbedauert, irrt er mit Schaamrothen Wangen und niedergeschlagenen Augen umher und schleppt eine elende Existenz bis zum Grabe – dem Grabe, das

kein

kein Denkmahl zieren, keine Thräne des Mitbürgers nezen, das so wie sein Andenken ein Gegenstand allgemeinen Abscheus seyn wird! –

Der Mann von Ehre rechtfertige dieß Gemählde! ihn ford'r ich auf, auszusprechen: ob ichs übertrieben habe. Ihn ford'r ich auf, zu sagen: was er zwischen jenem elenden Loose und dem schmähligsten Tode wählt. Ich höre ihn antworten: den Tod, den Tod! – Umsonst wird der Gesezgeber diesen Tod mit Schande überhäufen; Schande ist außer den Gränzen seiner Gewalt. Sie existirt nur in der Meinung des Volks und diese ist für den Verbrecher. Das Volk wird dem Gesezgeber den Dementi geben; der Gang des Verbrechers zur Blutbühne würde ein Triumph und selbst die Brandmarkung ein Denkmahl der Ehre seyn, das die Thränen der Mitbürger wegäzen würden.

Strenge des Gesezgebers wird nur den Entusiasmus des Bürgers erhöhen. Gesezgeber! verlaßt nach so vielen traurigen Täuschungen den armseligen Wahn, das Kind des Despotismus, als ob alles, auch die Empfindung, auch die Meinung des Bürgers von eurem Winke hienge! Lernt endlich, daß ihr diesen umsonst

Feßeln

Feßeln anzulegen versucht und daß der Mensch zu eifersüchtig auf das einzige Recht, die einzige Freyheit ist, die ihr ihm nicht rauben konntet: Die Freyheit der Meinung und Empfindung. Verlaßt also die Strafe des Zweykampfs ganz. Nachdem ihr den Grund der Zweykämpfe erforscht habt, so sucht Mittel gegen ihn. Aber sucht sie da, wo dieser Grund liegt – in dem Herzen des Menschen! – Die Meinung des Menschen – ich wiederhol' es – ist unbezwinglich. Strafen erbittern hier den Menschen nur, sie bekehren ihn nicht, sie halten ihn nicht ab; und der Gesezgeber kann auf Meinungen nur allmählig, nur durch Ueberzeugung würken.

§. 144.

Der Reiz zum Zweykampf ist gros. Er besteht in dem Schmerz der Beleidigung, in der Begierde, persönlichen Muth zu zeigen; [wozu außer dem Soldaten, der Mann von Ehre selten, oder nie Gelegenheit hat] in der Begierde dadurch den Beleidiger und mit ihm die Mitbürger zu überzeugen, daß seine Verachtung ungegründet war, daß er Unrecht hatte. – Dieser Reiz hat jenes Vorurtheil gebohren, das

um

um so fürchterlicher ist, je tiefer es in der menschlichen Seele gegründet, je älter es ist.

Der einzige Weg dem Bürger dieß gewaltsame Mittel zu Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre entbehrlich zu machen, ist – wenn der Gesezgeber ihm ein andres, gleich vollkommenes, gleich wirksames giebt.

Welches haben aber die Geseze bisher dem Beleidigten gegeben? – Keins, als die gerichtliche Klage; wo er sich der nothwendigen Langsamkeit der bürgerlichen Justizpflege, der Schikane, dem Prozeßualischen Labyrinth, dem Einflus seines mächtigern oder reichern Gegners ausgesezt sieht und spät, vielleicht nie Gerechtigkeit und Genugthuung erhält.

Konnte dieser Weeg zu Wiederherstellung der gekränkten Ehre, wohl die Duelle verbannen? Die Duelle, als das einzige Mittel, das den niedern und hohen wieder in die natürliche Gleichheit sezt, das ihm schleunige und gewiße Wiederherstellung verspricht? – Wenn der Gesezgeber den Zweykampf verdrängen will, so muß er ein Mittel an deßen Stelle sezen, das alle deßen Vortheile gewährt. Wir finden dieß selbst in einer Sitte unsrer Vorfahren in

Lehns-

Lehnssachen. Ueber Sachen der Ehre hat jeder Stand seine eigene Begriffe und Maximen. Nur diesem traut der darauf eifersüchtige Bürger darinn vollkommene Kenntniß zu; nur diesem wird er also die Beurtheilung willig überlaßen. Jeder Beleidigte solte also vor einem aus seinem Stand, oder – wenn der Beleidiger aus einem andern Stande ist – aus beyden Ständen erwählten Gericht mündlich seine Klage vorbringen können. Der Beleidiger sollte vorgefordert werden und von diesem Gericht alsdann die Entscheidung des Streits, ohne weitere Berufung, geschehen; Jede Privatentscheidung aber, solte von diesem Gericht als eine ehrlose Handlung betrachtet und verurtheilt werden. Dann würde der auf die Bewahrung seiner Ehre eifersüchtige Bürger den Begrif einer ihm aufgedrungenen Erkänntniß darüber, verliehren. Und welcher würde es wagen, sich einem Ausspruch zu widersezen, der von seines gleichen geschah und der ihn gegen die Macht der Meinung schüzt, weil diese Meinung selbst das Urtheil sprach? – So, oder nie wird der Zweykampf ausgerottet werden.

§. 145.

Bis dahin kann der Gesezgeber zwar den muthwilligen Beleidiger strafen, aber ohne die äuserste Ungerechtigkeit nie den beleidigten Mann von Ehre, der dieß sein kostbarstes Guth zu schüzen, zu erhalten, zu retten sucht; das ihm der Gesezgeber mit all seiner Macht nicht erhalten kann. Er muß ihn vielmehr, zumal wenn jener von dem Unsinn, dem Unmenschlichen dieses gewaltsamen Mittels, aber auch von deßen traurigen Nothwendigkeit selbst überzeugt ist, bedauern.

Vom Brand und Mordbrand.

§. 146.

Der Brand ist die gefährliche Anlegung des Feuers an einem Gebäude, oder sonst, und Anzündung deßelben.

§. 147.

Die moralische Quantität dieses Verbrechens liegt nicht allein in dem Schaden, der durch jede individuelle Handlung selbst wirklich erregt wird, sondern auch in der großen und weit ausgebreiteten Gefahr, die die Natur des Elements mit sich bringt; deßen Wuth, wenn

es

es einmahl angefacht ist, vom Verbrecher selbst nicht mehr begränzt werden kann, ganzen Orten Verwüstung und ihren Einwohnern Verlust ihres Lebens und Eigenthums droht.

§. 148.

Die Kriminalisten haben sich nicht vereinigen können, was schlechterdings und wesentlich die karakteristische Note des Vollzugs dieses Verbrechens ausmache.

Die dem Geist des Gesezes angemeßenste Meinung ist wohl diese, daß das Feuer dem Gebäude ꝛc. angelegt und dieses würklich in Brand gerathen seyn muß. Ob es nachher bald oder spät gelöscht worden, ändert den Begrif des Vollzugs nicht ab.

§. 149.

Wo der Begrif der oben beschriebenen Gefahr paßt, da ist auch die Existenz des Brands möglich. Also auch bey Häusern, die nicht bewohnt werden; Also auch in dem eignen Hause des Verbrechers.

§. 150.

Eben so auch in einem Wald, in einem Getraidhaufen, im Holz; Allein davon kann ich mich nicht überzeugen, daß — wie man behauptet — diese

diese Gattung des Brands eben so strafbar seyn soll, als jene. Die Kriminalisten selbst gestehen, daß das Verbrechen des Brands schlechterdings nach dem Maasstab der Gefahr beurtheilt werden müße. – Diese Gefahr selbst hat wieder ihre innre Quantität; sie ist grösser, je mehr Menschen sie den Verlust des Lebens, des Eigenthums droht; je wichtiger wieder das Eigenthum ist, deßen Verlust es droht. Mit der Quantität muß sich die Strafe verringern.

Wenn also in einer Volkreichen Stadt ein Feuer angelegt wird, sollte das Verbrechen nicht schwehrer seyn, als wann auf dem Felde, ein überall frey stehendes Wäldchen von Hundert Bäumen niedergebrannt wird? oder ein auf freyem Felde liegender Fruchthaufen? Sollte ein Brand, wodurch das Leben so vieler Menschen – das höchste aller Güther – Gefahr lief, nicht ein schwereres Verbrechen seyn, als der Brand, der nur dem Eigenthum z. B. unbewohnten Gebäuden, drohte? – Nimmermehr! die Strafe muß sich nach der Quantität des Verbrechens richten und diese besteht vorzüglich in der mehr oder mindern Gefahr.

Aus dem nemlichen Grund kann ich mich nicht überzeugen, daß es keinen Einfluß auf

die

die Mehr oder Minderung der Strafe haben sollte, ob der Brand bey Nacht, oder bey Tage geschieht. Jenes ist, insbesondre für das Leben der Menschen, doch weit gefährlicher. — Die allgemeinste Regel ist also diese: Je größer die Gefahr ist; d. h. je wichtigern, je mehr Gütern sie die Vernichtung droht, je schwerer diese abzuwenden ist, je größer ist die Quantität des Verbrechens und also die Strafe.

§. 151.

Auch wollen die Kriminalisten schlechterdings keine Ruckſicht darauf nehmen laßen, ob durch den Brand viel oder wenig Schade geschehen. Die Gefahr — sagen sie — ist die Quantität dieses Verbrechens; Richtiger würden sie sagen, die Unmöglichkeit, in die sich der Verbrecher selbst sezt, die Folgen seiner Handlung zu bestimmen und zu begränzen; Wodurch er also in alle und jede daraus entstehende, voraus stillschweigend willigt. Allein daraus, daß dieser Umstand der größte in der moralischen Quantität dieses Verbrechens ist — folgt daraus, daß die ganze Quantität deßelben darinn besteht? —

Alle Verbrechen sind gefährlich und doch wird bey allen der Vollzug, die Existenz des intentirten Schadens erfordert, wenn das Verbrechen als vollkommen betrachtet werden soll. – Hier ist zwar das Verbrechen durch die Entzündung vollzogen, aber folgt daraus, daß derjenige nicht strafbarer sey, der durch diese That tausenden Leben, Häuser, Vermögen raubt, der tausende verwaißt, tausende ins Elend stürzt? als der, der niemand schadet; weil das Feuer entweder von selbst verlöscht, oder sogleich ohne Schaden gelöscht wird? Wenn von jenem der Vater den Sohn, der Säugling die Mutter, die Wittwe den Gatten, tausende ihr Eigenthum, die Frucht ihres, oder elterlichen Jahre- langen Schweises fordern – wer fordert etwas von diesem? –

Wenn wir diesen strafen wollen, gleich jenen, so wird der, der nur seines Nachbarn Scheune anzünden wollte, eben so leicht die ganze Stadt an allen Seiten anzünden; denn seine Strafe ist nur die nemliche.

Doch diese Rucksicht kann nicht statt finden, wo die Qualität der Handlung so gros ist,

daß sie und nicht die Quantität die Strafe bestimmt; *) nemlich beym **Mordbrand.**

§. 152.

Denn das Verbrechen des Brands wird in den simplen und qualifizirten oder **Mordbrand** eingetheilt.

Der **Mordbrand** wird beurtheilt nach der schändlichern, oder gefährlichern Absicht, oder Beweggrund; Als der des Raubs, des Mords, des Aufruhrs wegen unternommene Brand, und der der vor Zeiten als ein ordentliches Handwerk getrieben wurde. Dieser Beweggrund ist der die Qualität der Handlung erhöhende Umstand und erhöht also auch die Strafe. Er verschlingt auch die Rucksicht der Quantität, weil die Qualität schwehrer als jene wiegt. **)

§. 153.

Das Carolingische Gesezbuch bestimmt allem und jedem Brand **ohne Unterschied**, das lebendige Verbrennen. Es ist gewiß, daß die Größe, die Allgemeinheit der Gefahr, dieses Verbrechen an sich zu einem der schwersten macht. – Aber eine so grausame, so sehr harte

*) 1. B. §. 26.

**) 1 B. §. 26.

Strafe auf alle und jede Gattungen des Brands festzusezen, ohne Unterschied festzusezen – dieß ist mit dem Geist der Gesezgebung unvereinbar. Die Strafen müßen nach der moralischen Quantität und Qualität der Handlung abgemeßen seyn; Mit ihr müßen sie sich mindern und mehren.

Die höchste mögliche Strafe, die Strafe des lebendigen Verbrennens könnte also nur dann statt finden, wann nicht allein ein **Mord**brand existirt, nein, wann auch der Brand einem Menschen das Leben kostete, oder ein unersezlicher Schade am Eigenthum geschah. Uebrigens sollte bey minderm Schaden der Mordbrand mit dem Schwerd; der simple Brand aber, der Regel nach nur mit ewiger Gefängnisstrafe bestraft werden; Mit dem Schwerd aber nur dann, wann ein Mensch das Leben verlohr, oder ein großer Schade am Eigenthum zugefügt worden ist.

So fordern es die Geseze der Gradazion der moralischen Quantität und Qualität, so das Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen, so die Proporzion zwischen der Quantität dieses und anderer schwehrerer und minderer Verbrechen, so Gerechtigkeit und Menschlichkeit.

Selbst die Ungewisheit in der sich der Brenner oder Mordbrenner befindet – da er die Folgen seiner Handlung nicht begränzen kann – selbst diese Ungewisheit wird jene Milderung der Strafe hindern, der Gesellschaft gefährlich zu werden; da der Verbrecher nie wißen kann – welche Strafe seine Handlung erwartet, ob die höchste, oder niedrigste.

§. 154.

Unter die diesem Verbrechen eigenthümliche Milderungsgründe werden hauptsächlich gerechnet: Wenn der Verbrecher im Augenblick, d. h. sehr kurz nach seiner That, sie wieder bereut und durch selbstiges Löschen oder Herbeyrufen andrer, diese Reue thätig beweißt. Dieser Milderungsgrund ist vernünftig und gerecht, weil er die moralische Qualität vermindert.

Der zweyte ist, wenn ein einzelnes Haus, oder Hütte, das von allen andern menschlichen Wohnungen entfernt war, abgebrant wird. Dieser Umstand vermindert an sich die Quantität des Verbrechens. War dieß Haus, diese Hütte unbewohnt, so fällt die ganze Quantität des Mords hinweg und die Strafe kann nur sehr geringe seyn. War das Gebäude bewohnt,

so vermindert sich die Quantität nur in so ferne, als die Grösse der Gefahr für mehrere Menschen und deren Eigenthum sich mindert; In der überhaupt [§. 35.] die moralische Quantität dieses Verbrechens besteht.

In dem Falle des simplen Brandes – wo also nicht die Qualität der Handlung die Strafe bestimmen muß – und wenn durch diesen einem Menschen das Leben geraubt wurde, mithin auf den Schaden Rucksicht genommen werden darf, ist es auch billig, die Ersezung dieses Schadens, als einen Milderungsgrund gelten zu laßen, der die Quantität mindert.

Vom Diebstal.

§. 155.

Diebstal ist die vorsezliche, des Gewinnsts wegen, geschehende Entwendung einer fremden beweglichen Sache, wider Willen des Eigenthümers.

§. 156.

Die Qualität dieses Verbrechens besteht in dem Eingrif in fremde Eigenthumsrechte, in der Absicht sich mit dem Schaden eines dritten zu bereichern;

Die

Die Quantität, in dem Eingrif in das Eigenthumsrecht, deßen Unsicherheit und dem daraus für den Eigenthümer entstehenden Schaden.

§. 157.

Es giebt viele Eintheilungen des Diebstals. Die vorzüglichste ist die in den simplen, oder einfachen und qualifizirten.

Von jenem reden wir jezt, vom andern nachher.

§. 158.

Der Begrif der Entwendung ist, daß eine Sache aus der Bewahrung des Eigenthümers in die des Entwenders kommt. Sobald dieß geschehen ist, ist die Entwendung vollzogen. Sie begreift die Veräuserung einer fremden Sache, deren Verzehrung und Vernichtung, in sich. Mithin ist die Verschleuderung und Verwendung in eignem Nuzen, der einem Depositär vom Deponenten, einem Vormund von der Obrigkeit anvertrauten, einer geliehenen, einer gemietheten Sache allerdings auch eine Entwendung und eine Gattung des Diebstals. Die Kriminalisten läugnen dieß nicht, sie können nicht widersprechen, daß der Begrif des Diebstals, der Geist des Gesezes, auf diese Handlungen

lungen paße; und doch werden sie nicht als Diebe bestraft; doch behandelt sie der Gerichtsbrauch mit einer höchst unvernünftigen Nachsicht.

Die Qualität und Quantität derselben ist noch weit größer, als die des simplen Diebstals. Der Mann, dem ich mein Eigenthum zu treuen Händen vertraue, der mirs entwendet, greift nicht nur in mein Eigenthum, er betrügt mich zugleich; er misbraucht selbst das Vertrauen, das ich in seine Redlichkeit sezte, zu meinem eigenen Untergang. – Der Dieb nimmt mir mein Eigentum; er hatte aber keine andre Verbindlichkeit, dieß zu unterlaßen, als die allgemeine gesezliche, die jedes Eigentum sicher stellt. Der Depositär aber übernimmt noch insbesondere die vorzügliche Pflicht mir die anvertraute Sache auf mein Verlangen wieder unverlezt zuzustellen. Dieß Verbrechen bricht er, diese heilige Pflicht verlezt er. Sollte seine Schuld d. h. die moralische Qualität seiner Handlung, nicht größer seyn, als die des Diebs?

Und welche Handlung ist wohl für den Staat gefährlicher, die des Diebs, oder die seinige? Für den Dieb kann ich mich durch allgemeines Mistrauen gegen jeden Unbekannten, sicher stellen.

len. Wenn aber der Mann, der mich durch vorheriges Betragen, durch den Ruf berechtigte, ihn für redlich und tugendhaft zu halten, wenn dieser Tugend heuchelt, um mich desto sicherer zu bestehlen, wie kann ich vor ihm mich hüten?

Diese Gründe paßen noch mehr auf den untreuen Vormund, der das Eigenthum hülfloser Waisen raubt, der das von dem Suverän in ihn gesezte Vertrauen, der die von diesem übernommene Pflichten, verlezt. – Sie paßen auch größtentheils auf den Miether, oder Entleyher. Solche Entwendungen sind also schändlicher und gefährlicher, als simpler Diebstahl und sollten also schwerer als er bestraft werden.

§. 159.

Die Entwendung sezt eine bewegliche und körperliche Sache voraus. Eine unbewegliche kann ohne Willen des Besizers nicht aus seiner Gewahrsame in die des Diebs gebracht werden. Und eben so wenig eine unkörperliche.

Zu jenen hingegen gehören auch Fische, wenn sie in Teichen sind; ingleichen in Flüßen und Bächen, wenn das Recht des Fischens das

Eigen-

Eigenthum eines einzelnen und nicht auch dem Entwender gemein ist.

Dahin gehört das Wild, das vorhin allen gemein war und deßen Entwendung jezt mit Strenge bestraft wird! –

§. 160.

Eine Sache die in niemands Eigenthum ist, kann nothwendig nicht entwendet werden. – Hingegen ist die Entwendung auch der nichts bedeutendsten, unwerthesten Kleinigkeit ein Diebstal; weil die Qualität des Verbrechens, nemlich der Eingrif in fremde Eigenthumsrechte, existirt und weil die Quantität sich zwar nach dem Werth der entwendeten Sache vermindert, aber nicht ganz aufhört.

§. 161.

Die Entwendung muß wider den Willen des Eigenthümers geschehen seyn.

Nur dann ist die Handlung ein Eingrif in seine Rechte. Die vorherige Einwilligung des Eigenthümers hebt also den Begrif von Entwendung auf.

Nicht die nachherige; Nicht die, die der Dieb nicht wußte; in beyden Fällen war die

Quali-

Qualität seiner Handlung die nemliche. Nicht die Quantität; daher auch dieser Umstand die Strafe mäsigt.

Die bloße Wißenschaft des Eigenthümers kann nicht die Wirkung einer Einwilligung haben, sie kann den Dieb nicht entschuldigen; weil Wißenschaft, oder Stillschweigen nicht schlechterdings Einwilligung begreift und es nicht erlaubt seyn kann, auf Ungewisheit und Vermuthungen Verbrechen zu wagen. Aber doch mindert es die Qualität der Handlung nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, die der Verbrecher für sich hatte, die Wißenschaft des Eigenthümers für Einwilligung zu halten.

§. 162.

Der Endzweck des Diebstals muß Gewinnst seyn. Denn die Qualität der Handlung besteht in der Absicht, sein Eigenthum mit fremdem zu vergrößern. – Wo also diese Absicht fehlt, wo nur Muthwille, oder Scherz die Triebfeder der Entwendung war, da fehlt auch der Begrif des Diebstals.

Man hat ihn aber zu eng eingeschränkt. Der Gewinnst mus nicht eben unmittelbar aus der entwendeten Sache folgen; Wenn die entwendete

wendete Sache auch nur dazu führt, so ändert dies an dem Begrif des Verbrechens nichts. Wenn also Leander aus den Pappieren seines Gegners Urkunden entwendet, deren Mangel ihm den Gewinnst und jenem den Verlust des Prozeßes bewürket, so ist dies ein wahrer Diebstal. Der Richter muß also das Wort Gewinnst nach seinem Geist, nicht nach dem Ausdruck beurtheilen.

§. 163.

Das große Gesez der Natur, die Pflicht der Selbsterhaltung, verschlingt alle andre; Auch der Gesezgeber muß es verehren und die Gerechtigkeit vor ihm ihr Schwerd senken. Wenn also eine Entwendung fremden Eigenthums nicht aus Gewinnst, nein zur Erhaltung, aus Noth geschah, so ist sie kein Diebstahl.

Der Geist dieses Sazes begreift die Regeln, die eine aus Noth geschehene Entwendung von aller moralischen Qualität eines Verbrechens entblößen. Die Noth muß also dringend seyn, der Entwendende mus sein Leben, oder seine Gesundheit auf keine andere der Gesellschaft minder nachtheilige Art, als durch diese Entwendung retten können.

Dies Erfordernis ist wesentlich. – Die Kriminalisten haben aber andre aufgestellt, die nicht in dem Geiste des Gesezes der Natur liegen.

Einige wollen nur die Entwendung eßbarer Sachen für erlaubt halten. Andre dehnen es zwar auch auf Getränke und auf Mittel zur Verwahrung gegen die Kälte aus. Die meisten schränken sich schlechterdings auf diese Dinge ein.

Nach dem Geist des Gesezes muß die Noth in dem Mangel der wesentlichen und zur Erhaltung unentbehrlichen Bedürfniße des menschlichen Lebens bestehen. Diese sind nicht allein der Hunger; der Durst ist eben so marternd und gefährlich; er ist vielleicht noch ein grösseres Leiden, als der Hunger.

So auch die Kälte; die ein eben so grosses Leiden, die dem Leben, oder doch der Gesundheit des Menschen eben so gefährlich werden kann, als Hunger und Durst.

Es ist also gewis, daß die Befriedigung jeder dieser drey unentbehrlichen und wesentlichen Bedürfniße in gleichem Grad dringend sey, in gleichem Grad entschuldigen müße.

§. 164.

Was fordert aber die Pflicht der Selbsterhaltung? die Befriedigung derselben. Ist es also nicht gleich viel, ob die entwendete Sache mittelbar, oder unmittelbar diese Befriedigung verschaft? Oder kann ich den der Absicht des Gewinnsts beschuldigen, der so viel Geld entwendet, als er braucht um sich Brod zu kaufen und dadurch vom Hungertode zu retten? Oder ist der Schade des Eigentümers – der doch die ganze moralische Quantität des Diebstals ausmacht – größer, wann so viel an Gelde, als, wenn eben so viel an Eßwaaren entwendet wird?

Es ist also gleichgültig, was entwendet wird, wenn nur die Befriedigung eines jener dringenden Bedürfniße die Absicht des Entwenders war und er es dazu verwendet.

Die Noth muß dringend, es muß der höchste Grad derselben seyn. Noth begreift, wie ich eben sagte, nur den Drang der wesentlichsten Bedürfniße, ohne die entweder das Leben oder die Gesundheit des Menschen in Gefahr stund.

Sollte nicht auch der drohende Verlust der Ehre – des dritten wichtigsten Guths der

Mensch-

Menschheit – nach dem Geist des Gesezes, Einfluß auf die Milderung der Strafe haben?

§. 165.

Der Entwendende – sagen die Kriminalisten – darf nicht mehr entwenden, als er zu Befriedigung seines dringenden Bedürfnißes brauchte.

Dieß ist richtig, weil auserdem die entschuldigende Absicht der Selbsterhaltung wegfällt. Doch leidet es eine Einschränkung, wenn nemlich der Entwender sein Bedürfnis nach den individuellen Umständen nicht anders als durch Entwendung einer Sache vom grösern Werth befriedigen konnte. Wenn z. B. er ohne Gefahr der Entdeckung nichts als Juwelen entwenden konnte, so ist seine Handlung nicht minder straflos.

Der erlaubte Werth der zu entwendenden Sache muß sich auch nach der Größe der Bedürfnis es modeln. Wann also z. B. eine ganze Familie zu erhalten war, so darf die entwendete Sache beträchtlicher seyn, als da, wo es blos auf die Bedürfnis eines Einzigen ankam.

§. 166.

Einige Kriminalisten schränken den Begrif der gesezlichen, mithin entschuldigenden Noth nur auf die des Entwenders selbst ein; Andre fühlten die Stärke der Väterlichen, der ehlichen Pflicht, sie erstreckten ihn also auf die Kinder, die Gattin des Entwenders.

Ich, getreu dem Geist des Gesezes der Natur, dehne ihn auf alle Menschen aus. Das Menschengeschlecht ist nur eine Familie. – Es ist die erste Pflicht des Menschen, sich zu erhalten; Es ist seine nächste, seinen Bruder zu erhalten. Beyde sind gleich dringend, gleich stark; nur da, wo beyde zusammenstoßen, verschlingt jene diese. Wie? der Gesezgeber sollte es eher wagen, den zu strafen, der einen elenden hinschmachtenden Menschen – wenn schon durch keine, als die allgemeine Bande der Natur an ihn gebunden – durch eine Entwendung vom Hungertod rettet, als den der sich selbst rettet? – Welche Triebfeder ist edler, erhabener?

§. 167.

Man fordert ferner, daß nicht einem gleich Dürftigen die Sache entwendet worden sey. Ich gebe dieß zu, wenn von der Rettung solcher

Men-

Menschen die Rede ist, die mit dem Entwender in keinem nähern Band, als der Beraubte stehen.' – Wie aber, wenn der Entwender sein Leben, oder das Leben seiner Kinder nicht anders, als durch die Beraubung eines gleich dürftigen retten kann, tritt er nicht in den Stand der Natur, wo die Pflicht der Selbsterhaltung alle verschlingt? –

Doch muß hier der äuserste Grad der Noth vorhanden seyn; weil nur dieser die nächste Pflicht, die Pflicht der Erhaltung seiner Nebenmenschen verschlingen darf.

§. 168.

Der Beweiß der wesentlichen Erfordernisse der aus Noth geschehenen Entwendung, liegt freylich auf dem Entwender; in so ferne es an einem oder dem andern fehlt, muß der Richter, je nachdem der Mangel wesentlicher, oder minder wesentlicher war, je nachdem die individuelle Handlung dadurch an Quantität oder Qualität zunimmt, die Strafe bestimmen.

Daß es übrigens nichts alterire, ob der Mangel der den Elenden zwingt, zu seiner Erhaltung zu entwenden, seine eigne Schuld ist, oder nicht? – Ists möglich daß man darüber

hat streiten können? Hebt diese Schuld die Gröse des Rechts der Selbsterhaltung auf, die der Grund der in der Noth nicht strafbaren Entwendung ist? Anders verhält sichs, wenn es des Entwenders Schuld ist, daß er sich jezt aus dieser Lage nicht anders, als durch Entwendung retten kann.

§. 169.

Als Mensch bin ichs hier den Pflichten der Menschheit schuldig, den Gesezgeber und Richter um Nachsicht und Mitleid für jene dürftige Mitbrüder anzuflehen, die vom Elend und Mangel hingerißen, die von den Thränen ihrer Gattin, von dem Hülfsgeschrey ihrer Kinder hingerißen, dem grausamen Menschen die Unterstüzung nehmen, die er ihnen gegen die Geseze der Menschen-Liebe versagt und von des Reichern Ueberfluß nehmen, was ihr dringendes Bedürfnis fordert! –

Ich fühle die Heiligkeit der Rechte des Eigenthums mit warmer Seele. Ich fühle, wie wichtig, wie nothwendig deren Sicherheit der Gesellschaft ist. –

Aber so lang der Suverän nicht jedem Unterhalt verschaft, auch dem Unterhalt verschaft,

der

der, alt, oder aufs Krankenlager hingestreckt, unfähig wird für sich und seine Familie selbst zu sorgen – so lang wird mein Herz sich dem Menschen öfnen, der im Elend schmachtet, seinen reichen Nachbar – fühllos gegen fremdes Elend – im Ueberfluß schwelgen sieht und empört von einer Lage die die ursprüngliche Gleichheit der Natur verlezt, sich auf deßen Kosten an der Ungerechtigkeit des Schicksals rächt! –

Wie wenig kann der Reiche, der in seidenen Küßen sich wiegt, und seine Tafel mit Leckereyen von zwanzigerley Ländern belastet, wie wenig kann er das Schreckliche des Elends fühlen! wie kalt, wie fremd ist seine Seele mit den Bildern der Noth, der Dürftigkeit, des Hungers, der Kälte! Wie schwer wird durch den Eindruck derselben seine Seele bis auf den Grad der Theilnehmung, und erst auf den der thätigen Theilnehmung erwärmt! –

Wie leicht ist es, im Ueberfluß, den Dürftigen zu verurtheilen! – Richter, eh' ihr das Urtheil des Diebs sprecht, der Noth zur Entschuldigung angiebt, so geht in die Hütten der Armen! Seht die schreckliche Szenen alle, die dort Mangel und Elend bildet; seht eine sieche Familie aufs Stroh gestreckt, Kinder die mit

lechzender Junge die Kniee des Vaters umfaßen und nach Brod schreyen; seht ihn, in stummer Verzweiflung, im Kampf, im Zweifel: ob er Menschen, und Gesezen noch Achtung schuldig ist, die ihn und seine Familie dem Elend Preis geben; ob er noch Vaterland, Mitbürger, Geseze und Pflichten hat? – Seht, Richter, und dann geht und urtheilt! –

§. 170.

Der Diebstal wird ferner eingetheilt in den nächtlichen und den der bey Tage geschieht.

Der erste ist schwerer in Absicht der moralischen Quantität; weil er gefährlicher ist; weil der Eigenthümer sich bey Nacht minder sichern kann; weil der Dieb mehr Gelegenheit, mehr Sicherheit zu seiner Unternehmung hat; weil also der Reiz zum nächtlichen Diebstal grösser ist.

Der nächtliche ist also auch stärker zu bestrafen.

§. 171.

Ferner ist der Diebstal entweder ein häußlicher, oder von fremden begangener.

Noch sind die Rechtslehrer uneinig, welches die Personen sind, von denen ein häuslicher

cher Diebstal begangen werde? Einige rechnen alle Verwandte darunter.

Wir wollen den Geist der Eintheilung untersuchen; dieß wird uns auf den richtigen Saz leiten, daß nur die darunter begrifen sind, die im Brod, oder Lohn des Eigenthümers stehen.

Der häußliche Diebstal ist in Absicht der Quantität und Qualität schwerer als der fremde. In Absicht der Quantität ist ers, weil es schwerer ist, sein Eigenthum für Leuten zu sichern, denen man selbst die Bewahrung deßelben vertrauen muß, die durch den täglichen Umgang die Gelegenheit, die Zeit zur Entwendung beobachten und diese sich also erleichtern können. Je leichter dem Dieb die Entwendung ist, je gefährlicher ist es für den Eigenthümer.

In Absicht der Qualität ist der häußliche Diebstal schwerer, weil der Entwender das Vertrauen des Eigenthümers misbraucht; weil der häußliche Dieb vielmehr die besondre Pflicht zu Bewahrung der entwendeten Sache selbst auf sich hatte; endlich weil er das ausdrückliche Versprechen der Redlichkeit bricht.

Aus diesen individuellen, zusammen nur auf Brödlinge paßenden, Rucksichten verdient also der häusliche Diebstal eine schwerere Strafe, als der vom Fremden begangene.

§. 172.

Eine weitere Eintheilung des Diebstals ist die in den ersten und wiederholten.

Der Grund der schwerern Strafe des wiederholten liegt in den allgemeinen Grundsäzen der höhern moralischen Quantität des wiederholten Verbrechens. *)

§. 173.

Eine der wichtigsten Eintheilungen des Diebstals ist die in den großen und kleinen.

Ein Theil der moralischen Quantität des Diebstals überhaupt liegt in dem Schaden des Eigenthümers überhaupt. Dieser Theil der Quantität steigt und sinkt nach dem mehr oder minderm Werth der entwendeten Sache. Die Gesezgebung kennt also an sich keine Gränzlinie des großen und kleinen Diebstals.

Das Carolingische Gesezbuch hat diese gezogen. Weil es vorausgesezt hat, daß ein beträcht-

*) 1 B. §. 3.

trächtlicher Diebstal an sich ein mit der Todesstrafe im Verhältniß stehendes Verbrechen sey; so mußte es nothwendig bestimmen, was für einen beträchtlichen Diebstal angenommen werden solle, oder nicht? Es hat die Summe von Fünf Gulden vestgesezt. Wer diese stiehlt oder drüber – sagt es – ist des Todes schuldig.

Nachdem sich die Kriminalisten über den Werth dieser Gulden lange gestritten haben, nachdem sie dem Richter die ungeheure Mühe aufgebürdet haben, bey jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob die gestohlene Sache würklich so viel werth war, nachdem sie das Leben oder den Tod der Verbrecher an die Ungewißheiten geheftet haben, denen nothwendig eine solche Untersuchung, unterworfen ist – so hat endlich das Geschrey der Menschheit nach ihren Rechten, den Gesezgeber – so viel auch Zeiten und Sitten zu seiner Entschuldigung sagen mögen – überschrien.

Er ist von dem besten und größtem Theile der Gerichtshöfe Teutschlands verlaßen worden und man würde am Ende des achtzehnden Jahrhunderts es unter der Regierung weiser und menschenfreundlicher Suveräns nicht

nicht mehr wagen, einen Menschen um elender fünf Goldgülden willen zu würgen. – Die Bestimmung ist nur beybehalten worden, in so ferne sie zum Vortheil des Verbrechers gereicht. In den meisten teutschen Ländern wird der simple Diebstal nie mit dem Tod bestraft, wenn die Summe des Entwendeten unter fünf und zwanzig Gulden ist. Er wird es auch nicht, wenn der Diebstal diese Summe übersteigt, wenn nicht der Diebstal wiederholt und der Dieb öfters bestraft war. Da ich aber weiter unten zeigen werde, daß die Todesstrafe des Diebstals in jedem Falle ungerecht ist, so fällt der ganze Grund der Eintheilung in den großen und kleinen Diebstal und mit ihm sie selbst hinweg; so wie sie nemlich an und für sich ist. – Dagegen bleibt es bey der Regel, daß nach dem mehr oder mindern Werth der gestohlnen Sache, sich die moralische Quantität des Verbrechens und mit dieser die Strafe mehrt oder mindert. [§. 156.]

§. 174.

Dem simplen Diebstal wird der gefährliche oder qualifizirte Diebstal entgegen gesezt. Im allgemeinen heißt jeder Diebstal so, deßen Quali-

Qualität, oder Quantität durch einen besondern Umstand sich über den gewöhnlichen erhebt. Insbesondere heißt hier derjenige so, der auf eine dem Leben des Eigenthümers gefährliche Art geschieht.

Ueber den Begrif dieser gefährlichen Art ist unter den Commentatoren des Carolingischen Gesezbuchs großer Streit. Einige behaupten, daß das Steigen allein, das Brechen allein, die Wafen des Diebs allein, einen Diebstal zum gefährlichen eigneten. Diese haben Recht, wenn von den Worten des Carolingischen Gesezbuchs die Rede ist. – Ich untersuche es nach dem Geist der Eintheilung selbst. Der Grund der höhern Quantität des qualifizirten Diebstals liegt in der Gefährlichkeit deßelben. Diese Gefährlichkeit ist theils und vorzüglich die aus der Art der Begehung selbst entspringende Wahrscheinlichkeit, daß der Dieb sich und die entwendete Sache mit Gewalt und mit Gefahr des Lebens des Bestohlnen in Sicherheit zu bringen suchen werde; theils die grösere Schwürigkeit für den Eigenthümer, sein Eigenthum zu verwahren.

§. 175.

Die erste Gattung der Gefährlichkeit ist schwerer und diese tritt bey dem Dieb ein, der bewafnet seinen Diebstal unternimmt; wozu er keine andere Absicht haben kann, als sich, oder die gestohlene Sache mit Gewalt gegen jeden Angrif zu vertheidigen.

Es werden aber nothwendig Wafen erfordert, die Menschen von dem Stande des Diebs nicht auch außerdem gewöhnlich öfentlich zu führen pflegen.

Dem durch einen bewafneten verübten Diebstal am nächsten, kommt der von dem Carolingischen Gesezbuch nicht namentlich berührte; derjenige nemlich, der von mehrern zu dem Ende verbundenen Dieben zugleich begangen wird. Weil dieser Bund der Regel nach, gleiche Absicht, der im wechselseitigen Beystand gründenden Stärke voraussezt, also gleich gefährlich ist.

Dieser Diebstal macht eine eigene Gattung des qualifizirten Diebstals aus, statt, daß einige ältere Kriminalisten sie nur für ein wesentliches Erforderniß zum Begrif deßelben hielten.

§. 176.

Die zweyte Art der Gefährlichkeit des qualifizirten Diebstals, nemlich die grössre Unsicherheit der Eigenthümer, tritt bey der dritten und vierten Gattung des qualifizirten Diebstals ein; Nemlich dem mit Steigen oder Brechen verübten.

Die Kriminalisten haben aufs sorgfältigste sich bemüht, die Erforderniße dieses Steigens und Brechens, wann es einen Diebstal zum qualifizirten eignen soll, zu bestimmen; Dies war nothwendig, weil davon, nach den Bestimmungen der vorliegenden Geseze, das Leben des Diebs abhieng. Da aber ich zeigen werde, daß nach den Grundsäzen einer weisen Gesezgebung kein Diebstal mit dem Tod bestraft werden könne, so brauche ich auch um die Bestimmung der Gränzen der Eigenschaft des Steigens und Brechens nicht so ängstlich besorgt zu seyn. Alle Vorschrift die der Gesezgeber dem Richter hierüber geben kann, ist diese:

Die mit Steigen oder mit Brechen geschehene Diebstäle sind Gattungen des qualifizirten Diebstals. Sie werden gelinder bestraft als die

die zwey ersten Gattungen, weil hier die Quantität, nemlich die Gefährlichkeit geringer ist, als dort. Je größer aber auch diese hier eintretende individuelle Gefährlichkeit war — mit der die Unsicherheit des Eigenthümers steigt — je größer nemlich die angewendete Gewalt war, je mehr Schwürigkeiten der Dieb überstieg, um die Entwendung zu vollbringen, je größer ist die individuelle Quantität der That und also die Strafe.

§. 177.

Die allgemeine teutsche Geseze haben den Diebstal mit der größten Strenge verfolgt.

Sie bestimmen die Todesstrafe auf den großen Diebstal, der nemlich fünf Gulden übersteigt, ferner auf den qualifizirten Diebstal und den dritten Diebstal. Sie, oder der Gerichtsbrauch, sezen ferner fest: daß beym qualifizirten Diebstal weder der geringe Werth der gestohlnen Sache, noch also deren Ersaz, noch der Mangel der Wiederholung, diese Strafe mildre.

Beym dritten Diebstal erlaubt der Gerichtsbrauch gemeiniglich keine Ruksicht auf den Werth der gestohlenen Sache, oder deren Ersaz.

§. 178.

§. 178.

Die Folge dieser grausamen Bestimmungen war, daß das Gefühl der menschlichen Rechte sich gegen ein mit ihnen unvereinbares Gesez empörte; daß man es verlies; daß die Willkühr seine Stelle nahm; daß man – zu furchtsam den Geist des Gesezes zu untersuchen und dieses selbst geradezu anzugreifen – es durch Krümungen und unendlich verschiedene Auslegungen zu untergraben und durch eine ungeheuere Menge Milderungsgründe, [die größtentheils keinen wesentlichen Einfluß in den Geist des Begrifs des Verbrechens d. h. in deßen moralische Quantität und Qualität – dem einzigen dem Gesezgeber erlaubten Maasstaab der Strafen – haben] seine Grausamkeit zu mildern, seine Strenge zu entkräften suchte. Der Gesezgeber ward verlaßen und jeder Kriminalist, jeder Richter ward Legislator. So ist das Schicksal jeden Gesezgebers, der sich von den unauslöschlichen ewigen Gesezen der Verhältnismäsigkeit und also Gerechtigkeit der Strafen entfernt, der die Strafe nicht aus der moralischen Quantität der Handlung holt! – Umsonst zeichnet er Vorschriften mit Blute vor; Die Natur, die innre Stim-

me der Gerechtigkeit, läßt sich nicht unterdrücken. Die Nazion wird bald, oder spät Atrozitäten verbannen; Sie wird bald oder spät das Gesez untergraben und seine Autorität vernichten, wenn sie nicht es anzugreifen wagen darf.

§. 179.

Ist aber wohl die Todesstrafe mit der moralischen Quantität auch der schwersten Gattung des Diebstals im Verhältnis?

Bisweilen hat hier und da ein Weiser es gewagt, dieß zu laugnen. Aber seine Stimme ist selten zu den Ohren der Gesezgebenden Macht gedrungen. Was wird das Schicksal der meinigen seyn? Ich verberge mirs nicht; Meine Stimme ist zu schwach zum Thron der Gesezgebung empor zu steigen. Man wird mich nicht hören. Aber sollt ich deswegen nicht reden? Nicht die Rechte der Menschheit geltend machen? – Nein! ich werde sprechen! Mich wird vielleicht nicht glücklicher Erfolg, aber doch das Bewußtseyn lohnen, daß es nicht an mir lag, das Schicksal der Menschheit erleichtert zu sehen.

Nach den Grundsäzen einer weisen Gesezgebung ist die Todesstrafe die höchste aller Strafen,

fen, weil der Verlust des Lebens der größte Verlust ist. *)

Wenn sie die höchste Strafe ist, wie kann man eine Entwendung, einen Eingrif ins Eigenthum damit belegen, da es so viele Verbrechen giebt, deren moralische Qualität und Quantität so ungeheuer größer ist, die für die Gesellschaft so ungeheuer viel schwerer sind, und für die der Gesezgeber doch auch keine höhere als die Todesstrafe finden kann?

Wo bleibt also die so nothwendige Gradazion der Strafen, auf der doch die Sicherheit der ganzen Gesellschaft ruht? Und wenn ich den Dieb, wie den Mörder strafe, was soll jenen abhalten mich zu morden, da ihm dieß keine höhere Strafe zuziehen kann und größre Sicherheit für der Entdeckung erwirbt?

Ist aber die moralische Quantität des Diebstals wohl mit andern schweren Verbrechen im Verhältnis bey denen die Todesstrafe gerecht ist? Der Schade, den der Dieb der Gesellschaft zufügt besteht im Eingrif in die Eigenthumsrechte. Ist aber dieser Schade an sich unersezlich? – Wie der des Lebens, der jungfräulichen Ehre? Verbreitet er seine Folgen unmittelbar

 über

*) 1 B. §. 52.

über die ganze Gesellschaft, wie der Hochverrath? – Ist nun auch wohl ein Verhältniß zwischen dieser Quantität und der Todesstrafe? Kann das Gold von ganz Indien das Leben, die Existenz nur Eines Menschen aufwiegen? Er raubt dem Bestohlnen sein Eigenthum, oft seinen Ueberflus; Nur selten ändert oder stöhrt dieß das Sistem seines Glücks; Dem Dieb raubt man dagegen sein Daseyn, mit ihm alles, alle Aussicht, alle Hofnung zum Glück. Welch ungeheuerer Abstand!

Der Gesezgeber darf, wenn die Strafe Verhältnißmäsig und gerecht seyn soll, nicht viel mehr Leiden in die Abrathungs-Waagschale legen als Vortheil in der Zurathungs-Wagschaale liegt? *) Nach diesem Grundgesez der Gerechtigkeit wollen wir die Todesstrafe des Diebstals prüfen. Was liegt in der Zurathungs-Wagschaale? Sezen wir Millionen, [meist ist es nur eine sehr kleine Summe] nebst den Vortheilen der Verbeßerung seines Zustands, die der Verbrecher dadurch zu erhalten strebt und der Hofnung nicht entdeckt zu werden. – Was liegt in der Abrathungs-

*) 1 B. S. 38.

rathungs-Wagschaale? Wann er entdeckt wird: Todt! – Also, nicht allein die Unmöglichkeit den Vortheil des Verbrechens zu geniesen, auch der Verlust alles und jedes irrdischen Glücks; also auch deßen, worauf Natur und Schöpfung und Werden und Seyn ihm rechtmäsigen Anspruch gab!

Ist dies Gleichgewicht? Ist dieß Verhältniß?

Man betrachte endlich die wahre Qualität des Diebstals mit filosofischem Auge. Was veranlaßt den Menschen zum Diebstal? Sein eignes Elend; oft die Trägheit; noch öfter die Unvermögenheit sich daraus empor zu arbeiten; Die Leichtigkeit, seine Lage mit dem Ueberflus eines andern zu verbeßern; Das innerliche Gefühl: daß die Natur ursprünglich ihre mütterliche Gaben allen gleich austheilte, daß alle Menschen ursprünglich gleiche Rechte, gleiche Ansprüche auf ihre Wohlthaten haben, daß das blinde, partheyische Ohngefehr dem Einen alles, dem andern nichts zuwarf, daß diß dem größtem Gesez der Natur, den Rechten der Menschheit widerstrebt und empörende Ungerechtigkeit ist! –

Viel läßt sich zur Entschuldigung des Diebs denken und fühlen; Und ihn wollen wir zum Tod verurtheilen?

§. 180.

Der Gesezgeber muß aus der Natur des Verbrechens die Strafe nehmen, muß sie — wenn ich den Ausdruck wagen darf — seiner Seele, seinem Innersten entreißen. *)

Der Endzweck des Diebs, ist, Verbeßerung seiner Situazion. Wie? wenn der Gesezgeber dem Verbrecher den Vortheil des Verbrechens raubt, den Endzweck vertilgt? Wenn er den Verbrecher zum Ersaz zwingt und noch überdieß auf einige Zeit durch Gefängniß seine Lage verschlimmert? Wenn er nebstdem den, der das Gestohlene nicht ersezen kann, zwingt, so lang für den Dienst des Bestohlnen zu arbeiten, bis der Ersaz geschehen ist? Hat er nicht genug gethan? Hat er nicht den Schaden des Verbrechens durch die Entschädigung des Eigenthümers ausgetilgt? Hat er nicht hinlänglich für die Verhütung des Verbrechens gesorgt? hinlänglich den Reiz dazu vermindert?

Die

*) 1. B. §. 60.

Die gerechte und Verhältnißmäsige Strafe des Diebstals ist also, die mit Arbeit verbundene Gefängnisstrafe. Deren Grade und Dauer müßen nach denen vorausgesezten Regeln, vom Richter bestimmt werden. Da es einen schändlichen Beweggrund hat, so ist die Strafe des Prangers, allenfalls des Staupenschlags, paßend, weil sie den Dieb zur Sicherheit der Gesellschaft, wo er das Verbrechen begieng, auszeichnet, ohne ihn unfähig zu machen, einst durch Reue und Beßerung wieder ein nüzliches Glied dieser, oder noch mehr einer andern Gesellschaft zu werden.

Die Gefängnißstrafe darf, wenn sie gerecht bleiben soll, nur in dem schwerstem Falle, nur z. B. bey einem sehr oft bestraften, ganz inkorrigibeln Dieb, sich auf sein ganzes Leben erstrecken.

Strafe ist die Genugthuung der ganzen Gesellschaft. – Diese hebt die Schuld des Diebs gegen den beschädigten Eigenthümer nicht auf; Er ist diesem den Ersaz des gestohlnen Guths schuldig. Die Obrigkeit sollte also diesen in jedem Fall ermäßigen laßen: Kann der Dieb es aus seinen Vermögen ersezen, so sollte ers ersezen; Außerdem sollte ihn die Obrigkeit so lange

zur Arbeit zum Besten des Eigenthümers anhalten, bis dadurch der Ersaz geschehen ist. Diese Bestimmung wäre den Grundsäzen der Gerechtigkeit gemäs; Denn der Entschädigte verliert durch die Strafe des Diebs seine Rechte nicht. Sie würde die wohlthätigste Folgen haben, weil sie schon ihrer Natur nach die Strafe ins Verhältniß mit der individuellen Quantität des Verbrechens, nemlich dem Schaden des Eigenthümers sezt; weil sie endlich das würksamste Mittel ist, von großen und also sehr nachtheiligen Diebstälen abzuschrecken, ohne die Gränzen der Gerechtigkeit zu verlezen.

Ists vernünftiger, dem Eigenthümer durch die Arbeit des Diebs zu seiner Entschädigung zu verhelfen, oder diesen zu hängen und jenen unter dem Galgen auf ewig über den Verlust vergeblich jammern zu laßen? ihn zum Fluch gegen Geseze zu verleiten, die, statt ihm das Verbrechen so unschädlich als möglich zu machen und eben dadurch das Eigenthum würksam zu schüzen, ihm durch den Mord seines Schuldners auf ewig alle Hofnung zur Entschädigung rauben? –

§. 181.

§. 181.

Unter den allgemeinen, allen Gattungen des Diebstals gemeinen, Milderungsgründen kenn' ich keine ächte, als den gänzlichen oder doch partikulären Ersaz der gestohlnen Sache, weil er die Quantität des Verbrechens aufhebt; wohin auch der Erlaß und die Compensazion, als ofenbare Gattungen der Zahlung, gehören.

Die übrige von den Kriminalisten angeführte, liegen entweder in den allgemeinen Grundsäzen vom Verbrechen, oder sie sind ofenbar gegen den Geist der Gesezgebung.

Dahin gehört der häusliche Diebstal, der des Entleyhers, des Depositärs und so weiter; Handlungen, deren Quantität und Qualität vielmehr schwerer ist, als die gewöhnliche des Diebstals.

§. 182.

Die übrige jeder Gattung des Diebstals eigne Milderungsgründe fallen, nach meinen Grundsäzen von der Strafe des Diebstals, hinweg.

Nur ein Wort noch von dem Werth der gestohlnen Sachen! – Die Kriminalisten wollen auf die Qualität des Bestohlnen keine Rucksicht

gelten laßen, oder deutlicher, sie wollen nur den allgemeinen, nicht den relativen Schaden bey Abwägung der Strafe zum Grund legen.

Der Staat ist freylich jedem gleiche Sicherheit für sein Eigenthum schuldig. Aber sollte die individuelle Qualität und Quantität der Handlung des, der dem Dürftigen von seinem ganzen vielleicht im Schweiß seines Angesichts, kümmerlich erworbenem Reichthum von zehn Dukaten, neun entwendet, nicht größer seyn, als des der die nemliche Summe dem Besitzer einer Million nimmt? Ist der Werth aller Dinge nicht nach den Zustand des Besitzers relativ? Ist der Schade des erstern Eigenthümers nicht unendlich größer, als der des zweyten? Ist der Dieb, der einem Dürftigem wißentlich seinen ganzen kleinen Reichthum, mit ihm sein ganzes Glück, raubt, nicht ein größrer Böswicht, als der dem Reichen etwas von seinem Ueberfluße nimmt?

§. 183.

Richtig ist es hingegen daß der Verlust des Gewinnsts, den der Dieb durch die Entwendung hoft, seine Strafe nicht mildern kann, weil er die Qnantität und Qualität des Verbrechens nicht mindert.

§. 184.

§. 184.

Der Diebstal ist das häufigste aller Verbrechen. Der Grund liegt in der Dürftigkeit und dem Elend in dem ein großer Theil der Nazion schmachtet. Und dieß – doch nicht mein Amt ists, die Gründe deßelben aufzudecken! Ich darf nur die Gesezgebende Macht für das Beste der Menschen meiner Brüder anflehen; Ich darf nur sie erinnern, daß es die Pflicht des Suveräns ist, nicht allein für den Schuz, auch für den Wohlstand seiner Unterthanen zu sorgen! daß jeder Unterthan, nach dem ursprünglichen Kontrakt der Gesellschaft, in den väterlichen Armen seines Suveräns, eine sichere Freystatt für den Pfeilen des Unglücks, für den Stürmen des Schicksals, für dem Elend zu finden berechtigt ist! –

Wenn der Gesezgeber keinen Müßiggang duldet und zu dem Endzweck die Art des Unterhalts eines jeden Unterthanen genau und aufmerksam beobachten läßt; wenn er jedem, dem es an Mitteln zu Erwerbung seines Unterhalts fehlt, diesen durch Fabriken und Manufakturen, durch Landes-Kreditkaßen, durch Ermunterung und thätige Unterstüzung schaft; wenn er in öfent-

öfentlichen Anstalten den Dürftigen ernährt, der sich Brod zu schafen unfähig ist; Wenn er nicht durch drückende Abgaben, durch Monopole allen Fleiß, alle Arbeitsamkeit, alle Industrie niederdrückt und den Unterthanen zur Verzweiflung bringt; wenn er den Bedrückungen, den Erpreßungen aller Gattungen von Beamten – Blutigeln der Unterthanen – Gränzen sezt; Wenn er dem fremden Luxus – diesem Ungeheuer, das allen öfentlichen und Privatwohlstand vergiftet und endlich verschlingt – Einhalt thut; Wenn er durch seine Gerichtsstühle schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit mittheilen läßt und die Schickane feßelt; – Dann wird der Diebstal in seinem Staat ein seltenes Verbrechen werden; dann, dann wird das Gefühl der Heiligkeit der Rechte des Eigenthums Aller Herzen durchglühen; Dann wird der ewige Kampf zwischen den Reichen, die ihr Eigenthum zu bewahren suchen und Dürftigen, die – ohne selbst eines zu besizen, ohne also für die Unverlezlichkeit deßelben Gefühl zu haben – es angreifen, aufhören und Gleichheit und Seegen wird zurückkehren und die Erde wieder, wie sonst, ein Elisium seyn.

Glück-

Glückliche Aussicht! Warum bist du doch nur ein goldener Traum! –

Vom Raub.

§. 185.

Der Raub ist die durch eine einem Menschen angethanene Gewalt, um Gewinnstswillen, vollbrachte Entwendung einer beweglichen Sache.

Seine moralische Quantität besteht theils in der des Diebstahls, von dem er alle Eigenschaften hat; Theils in der dem Besizer der geraubten Sache angethanenen Gewalt; in der Gefahr die hieraus für das Leben des Eigenthümers selbst entsteht und in der größern Unmöglichkeit für diesen, sein Eigenthum für fremden Eingrif zu bewahren. Er ist also ein schwereres Verbrechen, als der Diebstal.

§. 186.

Einige haben den Raub nach den Regeln des Diebstals beurtheilen wollen, andre haben dies verworfen. Ich glaube, daß jedes Verbrechen, also auch der Raub nach seiner ganzen moralischen Quantität beurtheilt werden muß. Daß also, wo irgend ein Theil dieser Quantität fehlt,

fehlt, auch die Strafe sich vermindern müße. Daher folgt, daß wenn gleich die Gewalt und die daraus entspringende Gefährlichkeit für das Leben des Eigenthümers, den größern Theil der Quantität des Raubs ausmacht, der Eingrif in fremdes Eigenthum und der Schade für den Eigenthümer, - als wesentliche Erforderniße des Raubs - deswegen nicht aufhören, auch einen, wenn schon den kleinern Theil dieser moralischen Quantität auszumachen. Daher folgt, daß, wenn schon, wegen des aus der Mehrheit der Folgen und deren größern Intensität *) entspringenden größern Nachtheils für die Gesellschaft und also größern Quantität, der Raub schwerer bestraft werden mus, als der Diebstal, doch immer durch den Ersaz der geraubten Sache und durch den geringen Werth derselben, die Quantität, mithin auch die Strafe sich vermindere. – Säze, die aus dem Geist der Quantität der Verbrechen folgen und die doch die meisten Kriminalisten läugnen.

§. 187.

Gewalt, die die wesentlichste Erforderniß dieses Verbrechens ist, sezt nothwendig eine Person

*) 1 B. §. 2.

Person voraus, die widerstehen und sich vertheidigen konnte. Auserdem fällt der Theil der Quantität, der in der Ueberwindung der zu Vertheidigung des Eigenthümers angewandten Kraft liegt, hinweg.

Die Kriminalisten wollen keine Rucksicht erlauben, ob die Gewalt stark oder schwach war. Ihre Meinung widerstrebt aber dem Geist der Quantität dieses Verbrechens. Je grösser die Gewalt, je grösser ist also die Gefahr für den Eigenthümer, je grösser die Beleidigung, je grösser die Schwürigkeit ihr zu widerstehen, je grösser also die Unmöglichkeit sein Eigenthum gegen den Angrif zu schüzen, je grösser also die Quantität; je grösser ist auch die Bosheit, der Vorsaz, mithin die Qualität des Verbrechens; und diese sind die einzige Maasstäbe der Strafen.

§. 188.

So wenig eine eigne Sache entwendet werden kann, so wenig ist der Raub einer eignen oder solchen Sache erlaubt, auf die der Räuber rechtmäßigen Anspruch zu haben glaubte; außer, wenn er sie auf andre Art nicht erhalten konnte. Wenn diese Handlung schon nicht die ordentliche Strafe des Raubs verdient; so ist sie doch straf-

strafbar. Zwar fehlt im ersten Fall ein Theil der Quantität, im zweyten der Qualität, die Entwendung; die wieder einen Theil der Quantität des Raubs ausmacht; aber doch bleibt ein Theil und zwar der größere Theil der moralischen Quantität des Raubs, nemlich die Gewalt.

§. 189.

Es ist eine streitige Frage: ob der gewaltsame Tausch die Strafe des Raubs verdiene? Er verdient sie, wenn der Begrif des Raubs ganz auf die Handlung paßt. Wenn also die Absicht des Gewinnsts nicht vorhanden ist, so fehlt ein Theil der moralischen Qualität des Raubs und die Strafe muß sich mindern.

§. 190.

Nach den teutschen Gesezen ist die Strafe des Schwerds auf den Raub gesezt. Nach den allgemeinen Regeln der moralischen Qualität und Quantität der Verbrechen ist der Raub allerdings ein schwereres Verbrechen, als der Diebstal. Daraus folgt aber nicht, daß die Todesstrafe bey ihm Verhältnißmäßig und also gerecht sey.

Der-

Derjenige mehrere Theil der Quantität, der ihn über den Diebstal hebt, ist bey weiten nicht so groß, daß er den ungeheuren Abstand zwischen der simplen Entwendung und der Todesstrafe ausfüllen könnte. Dieser erhöhende Theil besteht nicht in dem würklichen Verluste eines größern und also mit dem Leben in genauerem Verhältniß stehenden Guths, nicht in der mehrern Allgemeinheit der Gefahr, die bisweilen ein sonst nicht kapitales Verbrechen zum kapitalen erhöhen kann, sie besteht nur in der Gefahr des Lebens des Beraubten. Umstände die dem Verlust des Lebens, der Todesstrafe, nicht das Gleichgewicht halten. Der höchste und schwerste Fall des Raubs kann und darf also nur mit ewiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

§. 191.

Uebrigens sind nach den Regeln des §. 186. in Absicht der Entschädigung des Beraubten und sonst, alle die Grundsäze anwendbar, die es beym Diebstahl sind.

§. 192.

Die gewöhnliche Milderungsgründe die die Kriminalisten anführen, sind alle aus dem

Mangel irgend eines wesentlichen Erfordernißes des Begrifs, d. h. der Quantität und der Qualität des Raubs, genommen. Außerdem, fragen sie: ob der Straßenraub ein schwererers Verbrechen sey? und die meisten läugnen es. Aber mit Unrecht; die allgemeine Regel ist: je schwerer es dem Gesezgeber oder dem Beleidigtem ist, das Verbrechen und die Beleidigung zu verhüten, *) je größer ist die Gefahr für die Gesellschaft, je größer die Quantität des Verbrechens.

Dieß ist hier der Fall. Auf dem Feld, auf der Straße kann der Staat unmöglich die Sicherheit gewähren, der Angegrifene unmöglich den Beystand finden, den jener in der Stadt, in einem Ort oder Gebäude gewähren, oder dieser finden kann. Dieß eben macht die Unverlezlichkeit öfentlicher Orte und dieses die höhere Quantität des Straßenraubs aus.

Der Straßenraub ist also gefährlicher und strafbarer als der simple.

§. 193.

Wenn der Räuber vorhin vom Beraubten selbst beraubt worden war, so soll diß, nach der Mei-

*) 1 B. §. 2.

Meinung der Kriminalisten, seine Strafe mindern. Vermuthlich wegen des Mangels der Absicht des Gewinnst. Allein diese Minderung kann wohl nicht beträchtlich seyn, sonst würde die Gesezgebung den gefährlichen Saz aufstellen, daß es zum Verbrechen rechtfertigen kann, wenn man das Opfer des Verbrechens vorher selbst geworden war.

Daß die Beraubung einer alles öfentlichen Schuzes beraubten Person nicht so strafbar sey, ist an sich wahr. Es ist wahr, daß die Gesellschaft gezwungen werden kann, irgend eines ihrer Glieder ihres Schuzes zu berauben und sie eben dadurch von den Vortheilen deßelben, die dieses verkannte, zu überzeugen. Aber mein Herz verabscheut den Niederträchtigen, der diese Strafe der Gesellschaft zu seinem Gewinnst und zum Unglück eines elenden Verbannten misbrauchen kann. Wenn ihn die menschliche Gerechtigkeit nicht trift, so wird doch ihn einst die göttliche trefen!

Vom Menschenraub.

§. 194.

Der Menschenraub ist eine Gattung des Raubs.

Seine Qualität und Quantität differirt aber nach der Absicht des Räubers und nach dem Schicksal des geraubten Menschen.

Dies Verbrechen kommt in Teutschland selten, meist nur noch bey den Seelenverkäufern und gewaltsamen Werbern vor.

§. 195.

Wenn ein freyer Mensch um elenden Gewinnstswillen zur ewigen Sklaverey geraubt wird; so ist dieß die schwerste Gattung des Plagiums und verdient eine beynahe kapitale Strafe; weil nach dem Leben, Freyheit das kostbarste menschliche Guth ist.

Außer diesem Fall muß die Strafe schlechterdings nach dem individuellen Grad der Quantität oder Qualität der Handlung bestimmt werden. Doch nur in dem Fall, wo das Verbrechen der beleidigten Maiestät zugleich konkurrirt, kann dies Verbrechen, nach den Grundsäzen der Verhältnißmäsigkeit der Strafen, kapital werden.

Vom

Vom Betrug oder Verfälschung.

§. 196.

Verfälschung ist eine vorsezliche Veränderung der Wahrheit zum Schaden eines dritten.

Die moralische Quantität dieses Verbrechens besteht nicht allein in dem Schaden des Betrogenen, sondern vorzüglich in der Unmöglichkeit für den Betrogenen, sich für diesen Schaden zu hüten und in dem Nachtheil den Unredlichkeit der ganzen Gesellschaftlichen Verfaßung an sich bringt, indem sie Mistrauen zeugt, das alle Gesellschaftliche Bande nachläßt.

Die Qualität besteht in der Absicht zu schaden an sich; vorzüglich in dem Misbrauch der Wahrheit, des öfentlichen Glaubens und Vertrauens, das die Seele des Gesellschaftlichen Sistems ist; dann, in dem hohen Grad des Verderbnißes der Seele, den Hinterlist, Falschheit und Treulosigkeit voraussezt.

Die allgemeine Quantität dieses Verbrechens steigt und sinkt nach der Größe und Allgemeinheit des zugefügten Schadens; die individuelle, nach dem Grad der mehr, oder mindern Wahrhaftigkeit die das Gesez bey dieser oder jener besondern Handlung forderte.

Die Qualität steigt und sinkt nach der Triebfeder des Betruges, nach dem mehr oder mindern Grad der Hinterlistigkeit, nach den mehr oder mindern Pflichten, die den Verbrecher hätten abhalten sollen.

Man halte die moralische Quantität und Qualität des Betrugs, auch den niedersten Grad deßelben, gegen den Diebstal und man frage sein Herz: ob der Betrüger, oder der Dieb ein gefährlicherer und größerer Böswicht ist? Und doch bedachten die Geseze sich nicht, diesen um elender fünf Gulden willen zum Tod zu verurtheilen, indeß jener Ehre und Eigenthum auf eine weit gefährlichere Art angreifen konnte, ohne etwas mehr als eine ganz gelinde Züchtigung zu fürchten.

§. 197.

Es giebt Gattungen des Betrugs, denen die Geseze eigene Namen gegeben haben; als die Verfälschung der Münzen, die Verrückung der Gränzsteine u. a. m.

§. 198.

Jene haben die allgemeine und überdieß ihre eigene Quantität und nach dieser bestimmt sich ihre Strafe. Wenn eine Verfälschung nicht

zu

zu jenen Gattungen gehört, so muß sie nach den allgemeinen Grundsäzen der Quantität und Qualität des Falsum beurtheilt werden.

§. 199.

Die Kriminalisten behaupten, daß nur ein mit ausgezeichneter Treulosigkeit begangener und mit großem Schaden verknüpfter Betrug für das peinliche Tribunal gehöre. Ich bin nicht ihrer Meinung! Der Betrug ist ein so gefährliches Verbrechen; der Reiz dazu ist so gros; seine Folgen sind so allgemein würkend; der Gesellschaft ist an Erhaltung des öfentlichen Treu und Glaubens so viel gelegen, daß sie nicht eifersüchtig genug auf deßen Erhaltung, nicht streng genug gegen deßen Verlezung seyn kann. Der mindeste Betrug verdient also Strafe; aber nach den Graden der Quantität und Qualität, ist diese gelinder oder strenger.

§. 200.

So oft der Begrif des Verbrechens paßt, ist dieß vorhanden. Es ist also unnöthig die mancherley Gattungen deßelben anzufüren. Die vorzüglichste sind: die Verfälschung der Wechsel, der öfentlichen und Privaturkunden, der

Waaren, der Elle, Maas, Gewichts, Weine, die falsche Bettler, die Betrüger unter fremden Namen u. s. w. Vorzüglich aber die Banquerutirer und Schuldenmacher.

Wenn man die Quantität und Qualität der Handlung dieser Leute untersucht, so muß man erstaunen über die Geistlosigkeit der meisten Geseze; noch mehr über die Richter, die ein so gefährliches Verbrechen mit der grösten Nachsicht behandeln. Sie hängen den Dieb um weniger Gulden; ihn vor dem jeder Eigenthümer sich hüten und seine Thüren und Kästen verschliessen kann; sie laßen aber den Elenden ungestraft, der seine Umstände und Zalungsunvermögenheit kennt und doch das öfentliche Vertrauen in seine Redlichkeit misbraucht, um tausende zu erborgen, tausende zu verschwenden, die er nie wieder ersezen zu können weiß, die er also vorsezlich und auf die schändlichste Art raubt und vielleicht Hundert Familien, die ihm ihr Eigenthum vertrauten, ins Elend stürzt. – Ist es möglich, daß die Geseze, oder ihre Priester diesen Böswicht ungestraft laßen, daß sie ihm sogar die Freyheit laßen, solche Schandthaten zu wiederholen und sich dadurch zu bereichern? Warum giebt man nicht den schändlichen öfentlicher

Schande

Schande Preiß? warum schmiedet man ihn nicht in Feßeln, warum hält man ihn nicht zur Arbeit an, bis er durch sie oder seinen Tod seine Schuld bezahlt und sein Verbrechen getilgt hat? Wie will der Bürger sich für dem Betrüger sichern, der die Maske des Wohlstands, der Redlichkeit vornimmt, um ihn desto sicherer zu plündern?

Einst wird doch eine Zeit erscheinen, wo die Legislazion den Geist der Handlungen prüfen und nach ihm die Strafe bestimmen wird. Dann erst wird der Bürger über sein und seiner Familie Glück ruhig schlafen können. Er, der jezt keinen Augenblick sicher: ob er etwas, oder nichts besizt? ob sein ganzes Eigenthum nicht eine bloße Schimäre und von Betrügerey verschlungen ist? ewig zittern muß. Weh dann dem gefährlichstem, dem schändlichsten aller Räuber, dem vorsezlichen Schuldenmacher! Doch wenn diese Zeit auch nicht erscheint; wenn er sicher ist, auf dieser Welt seine Schandthat nicht richtig abgewogen zu sehen; so zittere er für der Zukunft, wo die Gerechtigkeit Gottes sie wiegen wird! – Das Klaggeschrey der Elenden, die er betrogen und beraubt hat, ist vor ihm zum Throne der Gott-

heit gestiegen! Was wird er antworten, wenn sie ihn als den Mörder ihres Glücks, als den schändlichsten Böswicht anklagen? Womit wird er den Zorn des Retters der Unschuld und Rächers der Treulosigkeit abwenden?

Gerechte Gottheit! Dein Werk ists, einst die Verirrungen des menschlichen Geists über die wahre Größe der Schuld unsrer Handlungen zu vergüthen und jedem richtig nach seinem Maas zuzumeßen! – Was wär dieß Leben, wenn es nicht diese Aussicht hätte?

§. 201.

Auch nach den dermaligen Gesezen ist die Strafe des Betrugs willkührlich. Es wird dem Gesezgeber bey einem Verbrechen, deßen moralische Quantität so ausgebreitet und mannichfaltig ist, immer unmöglich seyn, eine bestimmte Strafe vestzusezen.

Die Kriminalisten behaupten, daß die Strafe des Betrugs auch bis zur Todesstrafe steigen könne. Sie sind aber sehr verlegen den Fall zu bestimmen, wann und wo diese statt finden soll.

Ich habe die Größe der Quantität dieses Verbrechens gezeigt; allein sie erreicht – außer

wo der Betrug in ein anderes kapitales Verbrechen fällt -- im Verhältniß gegen andre Verbrechen, den Grad der Todesstrafe nicht. Sollte auch der höchste Grad seiner Quantität und Qualität sie erreichen, so ist doch deren Erkennung den Grundsäzen einer weisen Legislazion zuwider, nach denen die Todesstrafe nie vom Richter soll bestimmt werden können, wenn der Gesezgeber sie nicht bestimmen kann. *)

Das sicherste Mittel ist, solche Betrüger, die eine dem Tod nahe Strafe verdienen, zu brandmarken und zur ewigen Arbeit anzuhalten. Entwischen sie aus dem Gefängnis, so sind sie doch zu fernern Betrug unfähig.

Ueberhaubt sind, da der Betrug ein schändliches Verbrechen ist, schändende Strafen, als öfentliche Ausstellung, Pranger und Staupenschlag, verbunden mit Arbeitsstrafe, die angemeßenste.

Vom falschen Münzen.

§. 202.

Die Verfälschung der Münzen ist eine Gattung des Betrugs. Sie bleibt in den Gränzen des Betrugs nur dann, wann rechtmäsig gepräg-

*) 1 B. §. 52.

geprägte Münzen am Werth auf irgend eine Art vermindert werden; Sie wird zugleich ein Eingrif in die Majestätsrechte, wenn ohne Erlaubniß des Suveräns an Schrot und Korn ächte Münzen, oder falsche, mit dem Stempel der ächten, geprägt werden.

§. 203.

Die moralische Qualität dieses Verbrechens differirt also, nachdem es ein Eingrif in die Majestätsrechte ist, oder nicht? – und so auch die Quantität. In jedem Falle, wo falsche Münze mit ächtem Stempel geprägt, oder gesezliche Münze im Werth vermindert wird, besteht die Quantität, außer dem Eingrif in die Majestätsrechte, vorzüglich in der Allgemeinheit und Größe des Nachtheils für das Publikum; in dem starken Reiz den die Leichtigkeit sich durch dieß Verbrechen zu bereichern, erregt und den die Schwürigkeit es zu entdecken, mehrt; in der Schwürigkeit, sich für den daraus drohenden Nachtheil zu hüten und die Gefahr wahrzunehmen; hauptsächlich aber, so viel der Eingrif in die Majestätsrechte betrift, in der Heiligkeit und Unverlezlichkeit derselben, auf der die allgemeine Sicherheit und das allgemeine Vertrauen ruht.

Bey dem Fall, daß von einem Privatmann ächte Münze geprägt werde, so selten er ist, fehlen die Rucksichten des Nachtheils, mithin ein Theil der Quantität.

§. 204.

Das Carolingische Gesez sezt auf die Verfälschung der Münzen die schwere Strafe des Feuers, des Lebendigverbrennens. Der Gerichtsbrauch hat diese, nach dem Geist der Gesezgebung allerdings grausame und Unverhältnißmäsige Strafe, mit Recht eingeschränkt; hat auf andere Gattungen dieses Verbrechens die Strafe des Schwerds bestimmt und die übrige dem Richter zur willkührlichen Bestimmung der Strafe überlaßen.

Die Quantität dieses Verbrechens ist groß, weil es ein Eingrif in die im Namen der ganzen Nazion ausgeübt werdende Majestätsrechte, weil der Nachtheil gros und allgemein ist. Ich glaube also daß hier etwa in dem Falle die Todesstrafe – aber nur die Strafe des Schwerds – gerecht ist, wenn eine falsche geringhaltige Münze unter dem Landesherrlichen Stempel ausgemünzt und in beträchtlicher Anzahl verbreitet worden ist.

In den übrigen Fällen – die man bey allen Kriminalisten finden kann – kann die Todesstrafe nicht statt finden. Sie kann allenfalls nur bis zur ewigen Gefängnisstrafe ausgedehnt werden; auch muß sie nach den verschiedenen Graden der Qualität oder Quantität steigen oder sinken.

Allein, da der Richter die Strafe nie nach einem einzelnen, mithin auch nicht nach dem stärksten Umstand der Quantität einer Handlung bestimmen darf, [wenn nicht schon deßen Strafe an sich die Anwendung andrer unmöglich macht] sondern sie nach der ganzen Quantität bestimmen muß, so kommt der mehr oder mindere zugefügte Schade allerdings in Berechnung.

Von Verrückung der Gränzsteine.

§. 205.

Dies Verbrechen ist eine Gattung der Verfälschung.

Seine Quantität ist schwerer, als die der Verfälschung an und für sich; weil es hier schwerer ist, den Betrug zu entdecken, weil der Eigenthümer seine Grundstücke nicht anders als durch Gränzsteine sichern, diese aber nicht bewa-

bewachen kann; Und dies ist der Grund der besondern Heiligkeit und Unverlezlichkeit derselben.

§. 206.

Die Verrückung der Gränzsteine kann bey dem Eigenthum der Privatpersonen und bey dem der Nazion statt finden. Wenn der Bürger Landesgränzsteine verrückt; so kann dieß Hochverrath werden und ist nach deßen Grundsäzen zu beurtheilen.

Außerdem ist die Strafe willkührlich; doch nach der universellen Quantität des Verbrechens an sich, strenge. Sie muß nach der individuellen Quantität d. h. nach dem mehr, oder mindern Schaden und Nachtheil der That und nach deren individuellen Qualität bald größer, bald gelinder seyn.

Von der Prävarikazion.

§. 207.

Das Daseyn der Advokaten gehört unter die Beweise der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge. Und das Beste, was man von ihnen sagen kann, ist, daß sie in dieser Werkeltags-Welt ein nothwendiges Uebel sind.

Wenn

Wenn der Advokat nicht nur seine edle Bestimmung, die Vertheidigung der Unschuld und Beschüzung des Rechts gegen die Angrife der Böswichter, verkennt, sondern sogar der Blutigel seiner Klienten wird, ihre Prozeße und ihre Ungewisheit verewigt und selbst dem Obsiegenden am Ende der Laufbahn sein Verderben bereitet; wenn er sogar das Vertrauen seines Klienten mißbraucht, um zu seinem Untergang ihn an seinen Gegner zu verrathen und mit diesen gemeinschaftliche Sache zu machen; so ist er ein Ungeheuer. Weh dann jedem unschuldig unterdrückten, wem soll er seine Vertheidigung anvertrauen? Bey wem Hülfe, Rath und Unterstüzung suchen? – Hieraus erhellet die moralische Qualität und Quantität der Prävarikazion.

§. 208.

Die räuberische Schikane hat dieß Verbrechen ausgebreitet und auch sie hat durch mancherley Masken die Gerechtigkeit irre zu führen gesucht.

Daher die vielen Arten der Begehung dieses Verbrechens. Der Einsichtsvolle Richter wird durch diese Gauckelspiele sich nicht blenden laßen; er wird das Läster unter jeder Tracht entlar-

entlarven können, wenn er dem Geist des Gesezes treu bleibt.

§. 209.

Die Strafe muß überhaubt nach den allgemeinen Grundsäzen der Grade der Quantität und Qualität, insbesondre nach der Größe des dem Klienten zugefügten Schadens sich auch abändern.

Die weiseste Strafen, die auch das Carolingische Gesezbuch festsezt, sind schändende; als der Pranger, der Staupenschlag u. s. w. außer dem Ersaz des Schadens, den der Verbrecher entweder aus seinem Vermögen, oder durch Arbeit leisten sollte.

Von der Konkußion.

§. 210.

Die Konkußion besteht in der Erpreßung einer gewißen Absicht durch Drohungen, unter dem Schein Rechtens.

§. 211.

Die Qualität dieses Verbrechens ist verschieden, nach der Triebfeder, nach der Absicht der Erpreßung, ob es Gewinnst oder eine andre ist,

und die Quantität nach dem Schaden, der dem Konkutirten dadurch zugieng, und so auch die Strafe.

Es giebt mancherley Gattungen der Konkußion, die alle unter den Begrif der Handlung paßen müßen und dann wird sie der Richter leicht unterscheiden.

§. 212.

Die Kriminalisten — die überhaubt mit dem Leben der Menschen, gegen alles Gefühl und gegen das eigne Interesse der Gesezgebung, nur allzuverschwendrisch sind — behaupten zum Theil, daß die Konkußion auch kapital werden könne. Ich kann mir davon keinen mit der Gerechtigkeit vereinbaren Fall denken; Es sey denn, daß die Konkußion zugleich in ein anderes Verbrechen ausarte. Dem ohngeachtet bleibt, auch der niederste Grad der Konkußion eine sehr schändliche und die Sicherheit der Gesellschaft stöhrende Handlung, die eine öfentliche schändende Strafe verdient.

Vom

Vom Wucher.

§. 213.

Die schändliche Raubgierde des Einen Theils der Bürger und die Noth oder der Leichtsinn des andern Theils drohte den Eigenthumsrechten der leztern die größte Gefahr.

Dieß war die Folge des Darlehnkontrakts. Da es der natürlichen Billigkeit gemäs ist, von der temporellen Ueberlaßung seines Eigenthums an einen andern, Vortheil zu bedingen; da diese aber den Grad dieses Vortheils nicht genau bestimmt; da hingegen die Noth den einen Theil der Entnehmer nöthigte, jeden Vortheil zuzugestehen; da der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des andern, ihn eben dazu verführte; so zwang dieß die Gesezgebung, die Vortheile genau zu bestimmen, die der Vorleyher sich für die temporelle Ueberlaßung seines Eigenthums bestimmen und bedingen darf. Sie sezte also vest, daß es nicht erlaubt sey, mehr als fünf vom Hundert, noch Zinnßen von dem, was nicht mehr Eigenthum sondern Vortheil des Vorleihers ist, nemlich Zinnßen von den Zinnßen, zu nehmen; noch sollten die unbezahlten Zinnsen den Hauptstuhl übersteigen.

Jede Handlung die den Worten oder dem Geist dieser Bestimmungen entgegen ist, nennen die Geseze **Wucher**.

§. 214.

Ihr Geist ist, zu hindern, daß die Ungleichheit zwischen den Bürgern nicht auf einen zu hohen dem allgemeinen Wohl nachtheiligen Grad steige; den Reichen zu hindern, daß er nicht die Noth des Armen oder den Leichtsinn und die Unerfahrenheit der Jugend mißbraucht, um deren Vermögen zu verschlingen. So weit kann die Wohlfarth des Staats den Gesezgeber berechtigen, aber nicht weiter. Denn die Bestimmung der Vortheile, die der Bürger aus seinem Eigenthum ziehen soll und die Einschränkung deßelben ist ein Eingrif in die heilige Eigenthumsrechte. Wenn nicht jeder Bürger sein Vermögen, seine Talente, seine Industrie so hoch nüzen darf, als er ohne Beleidigung des andern kann, so ist er ein elender Sklav. Die Geseze sollten also den Begrif des Wuchers schlechterdings auf die Fälle einschränken, wo der Darleyher, bey hinlänglicher Sicherheit, die dringende Noth, oder die Jugend des Entnehmers erweislich misbraucht hat; weil es im ersten Fall eine Art von Zwang, im zweyten Verführung ist.

Außer-

Außerdem muß es jedem frey stehen, sein Eigenthum so gut zu nuzen als er kann. Der Darleyher kann niemand zwingen, sein Geld zu höhern Zinnßen zu nehmen, als dieser freywillig verspricht oder giebt. Die Gesezgebung muß, wenn sie die Gränzen der Billigkeit des vom ausleyhenden Eigenthum zu beziehenden Vortheils richtig bestimmen will, auch die, selbst bey der größten anscheinenden Sicherheit von jeder Ausleyhung untrennbare mehr, oder mindere Gefahr für den Hauptstuhl selbst, in Anschlag bringen.

§. 215.

In denjenigen Fällen hingegen, wo nach dem Geist der Legislazion Wucher existirt, ist dieser allerdings sehr strafbar und die Strafe muß, nach den allgemeinen Regeln der moralischen Quantität und Qualität überhaupt, insbesondere aber nach der mehr, oder mindern Beschädigung des Entnehmers bestimmt werden.

Von den fleischlichen Verbrechen.

§. 216.

Liebe ist der allgemeinste, stärkste, heftigste und wohlthätigste Trieb der Menschheit. Sie

belebt, sie vergoldet alles. Sie verbreitet gleich der Sonne, Leben und Freude in der ganzen Schöpfung. Ihr Hauch beseelt alle Wesen. Ohne sie könnt der Sklav seine Feßeln, der Unterthan den Zorn des Despoten, der Dürftige Mangel und Elend nicht tragen; denn die unversiegliche Quelle ihrer Freuden allein kann die Last dieses mühseligen Lebens erträglich machen und uns mit den Kümmernißen versöhnen, mit denen der Mensch von seiner Entstehung bis zum Grabe ringt. Sie allein schaft eine neue Natur aus der Asche der Hinsterbenden. Sie ist die Mutter des Seegens und Ueberflußes und ohne die Unaufhaltbarkeit ihrer Güte und Thätigkeit, würd' die Schöpfung bald eine Wüste werden. Sie beglückt das Thier und den Faun; Welches Meer von Wonne gießt sie erst in die Herzen zweyer Liebenden, die sich wechselsweise alles sind, die auf ewig unzertrennlich vereint, nichts wünschen, nichts denken, als sich ewig zu besizen!

Wo ist der Böswicht, der nicht die Weisheit des Schöpfers der Natur bewundert, der mit den unnennbaren und gränzenlosen Freuden der Liebe die Fortpflanzung und Reprodukzion des nemlichen Wesens unzertrennlich verband? –

Wel-

Welches Bild ist entzückender, welche Idee mit Wonne überströmender, als die, aus dem Genuß der seeligsten Freuden der Natur ein Wesen entspringen zu sehen, das den Liebenden sein Daseyn schuldig, das ein Theil ihres Wesens und aus beyden zusammengesezt ist?

Und dieser Trieb ists, den die **Menschen** zum Verbrechen, zur Wollust, und Sinnlichkeit herabwürdigen! – Nichts ist ihnen zu heilig, sie entweyhen alles, Alles! – Meine Hand zittert, indem ich dieß niederschreibe, aber ich muß es schreiben. – Sie entweyhen alles!

§. 217.

Da Liebe, im allgemeinen, Neigung des Mannes gegen das Weib voraussezt, deren Aufhören ein blos zufälliger Umstand ist; da die Entstehung eines neuen **Wesens** die unzertrennliche Folge der **Liebe** ist; da dieses Wesen, Erziehung, Bildung und Sorge fordert; da der Urheber seines Daseyns durch seine Hervorbringung die erste und nächste Pflicht dazu übernommen hat; so haben diese allgemeine aus der Natur der Begattung selbst entspringende Rucksichten, beynah bey allen und jeden Nazionen der Befriedigung der Liebe Gränzen gesezt.

Es ist also zum Gesez der Natur geworden, daß der Mann sich bestimmen muß, mit welchem weiblichen Geschöpf er Liebe pflegen will. Aus diesen ersten Grundsäzen ist, nach der Verschiedenheit der Sitten, des Climas und des Religionssistems die Verschiedenheit des Bunds des Mannes und Weibs, nemlich die Ehe und die Zertrennlichkeit oder Unzertrennlichkeit deßelben, die Monogamie, oder Polygamie entstanden.

§. 218.

Das Klima Teutschlands begünstigte bey uns die Monogamie; den Bund Eines Weibs und Eines Mannes; deßen Dauer und Vesthaltung, oder die ehliche Treue. Die Religion hat nachher die Ehe und deren Heiligkeit unter ihren unmittelbaren Schuz genommen.

Jede Befriedigung der Liebe außer diesem vorhergegangenem gesezlichen und religiosen Bund ist also bey uns ein fleischliches Verbrechen. Der ursprüngliche Geist dieser Bestimmung und die Wesenheit der Ehe liegt aber in denen Gesezen, die die Natur selbst gezeichnet hat. Der erste Zweck der Schöpfung muste Wiederhervorbringung seyn. Die Freuden der Liebe waren nur das Beförderungsmittel

der-

derselben. Da aber die Reproduktzion an sich die Sorge für das hervorgebrachte Wesen mit sich bringt, so folgt also, daß die Befriedigung des Triebs der Liebe nur dann der Absicht der Natur gemäß ist, wenn dadurch die Hervorbringung eines neuen Wesens und also nothwendig die Sorge für deßen Bildung, bewürkt wird. Da aber diese in dem für das Wohl der Menschheit nöthigen vollkommenen Grad nicht anders, als durch ein daurendes Band der beeden Wesen, die dem dritten sein Daseyn geben, geschehen kann, so gehört die Dauer der Ehe an sich nach dem Naturgesez schon zu ihrer Wesenheit. Die Form hat sie von den individuellen Lagen, Verhältnißen, Clima, Religion, Zeiten und Sitten erhalten. Wenn also die Natur schon die Befriedigung der Liebe in die Gränzen eines Bunds einschränkt; wenn die individuellen Umstände, jener getreu, diesen Bund noch in eine gewiße Form gegoßen haben, wann Ehe zu Erhaltung der Gesellschaft wesentlich nothwendig ist, so folgt daraus, daß jede Befriedigung der Liebe auser der Ehe ein Verbrechen ist. Und darinn liegt also die universelle moralische Quantität der fleischlichen Verbrechen.

 Hier-

Hieraus folgt, daß, der Regel nach, mit fleischlichen Verbrechen keine Beleidigung eines dritten verbunden sey; und daß bey ihnen keine nahe, d. h. unmittelbare, oder große Gefahr für das Wohl der Gesellschaft vorhanden sey. Die Befriedigung der Liebe in der Ehe hat an sich genug vorzügliches und anreizendes; durch die Begünstigung der Geseze und durch die überwiegende Freuden wahrer Liebe, die – auch den hohen Grad derselben weggerechnet, der nur das Erbtheil des geringern Theils, nemlich feiner und empfindsamen Seelen ist – in wechselseitiger Theilnehmung und in der Vereinigung des Schicksals zweyer Personen, zu Tragung Einer Last bestehen. Zu den **Vorzügeo** ehlicher Liebe gehört auch das Abschreckende, das in den mancherley üblen körperlichen und moralischen Folgen eines unordentlichen Beyschlafs, in der allen Genuß verbitternden davon unzertrennlichen, wenigstens augenblicklichen Reue und selbst in der Traurigkeit liegt, die die weise Natur nach dem Vollzug des Beyschlafs in den Menschen gelegt hat und die sein Herz dem Nachdenken über die Moralität der Handlung und ihre Folgen öfnet.

Diese Verbrechen werden also nie die Sehnsucht des gesezten Mannes, zu ordentlicher Befriedigung seiner Triebe und also zur Ehe, ersticken; sie werden nie die Ehe bis auf den Grad verdrängen, daß eine große und dringende Gefahr für die Gesellschaft daraus entstehen könnte.

Fleischliche Verbrechen sind, ferner, nur Verbrechen der Sinne nicht des Herzens. Sie sind das Kind des Feuers und der Lebhaftigkeit des Bluts. Mit diesem verlieren sie ihre Stärke. Sie sind also im allgemeinen nur Verbrechen der Jugend; also eben desjenigen Alters, wo die Vernunft und die Kentniß des Rechts oder Unrechts noch nicht ganz gebildet, mithin auch die Freyheit des Willens minder ist.

Eben aber, weil sie nur Lieblingsverbrechen eines gewißen Alters sind, sind sie minder gefährlich. Der Jüngling, der den Lenz seines Lebens im Taumel der Wollust durchlebt hat, sieht, wenn er sich dem Sommer deßelben nähert, die Vorzüge einer daurenden Liebe vor der vorüberrauschenden und durch Reue verbitterten Sinnlichkeit; Er wiegt sie gegeneinander; Seine Seele fühlt sich zu größern Freuden geschafen; er lernt, daß das Glück

nicht in der weiten Welt, sondern in unsrer eignen Hütte ist; die Sehnsucht nach einem Bund, der die Freuden der Sinnlichkeit mit denen der Ruhe vereint, der auf wechselseitiges Wohlwollen gegründet ist, der zwey Wesen zu Einem macht; die Sehnsucht nach einem festen Wohnsiz, nach stillen, häußlichen Freuden; der Wunsch seine Existenz, und seinen Namen fortzupflanzen, überfallen ihn bald oder spät und führen ihn in die Bande der Ehe.

Das Weibliche Geschlecht hat noch unendlich mehr fisikalische und moralische Gründe, die es von der unordentlichen Befriedigung der Liebe zurückhalten. Die beynah ganz allein auf sie fallende Last der Sorge für die Frucht der Begattung und der Verlust ihrer Ehre, der allgemeinen Achtung und aller Aussicht zum Glück, die mit dem Verlust der Unschuld unzertrennlich verbunden ist – Alles dieß macht dem größerm Theil des weiblichen Geschlechts die ehliche Befriedigung der Liebe wünschenswerther und schreckt ihn von unordentlicher Wollust zuruck.

§. 219.

Alle diese Rücksichten – zu denen, wie ich gerne zugebe, sich noch viel sezen läßt – mindern die Quantität und Qualität der fleischlichen Verbrechen überhaubt, sehr; zumahl bey ihnen weder **Vorsaz** der Beleidigung, noch grösten-theils Beleidigung selbst, denkbar ist.

Die fleischliche Verbrechen sind also überhaupt, nach dem allgemeinen Maasstab der moralischen Quantität und Qualität *) aller strafbaren Handlungen geprüft, sehr leichte Verbrechen und verdienen viel Nachsicht. Dagegen verräth die bisherige Strenge der Gesezgebung gegen sie, daß sie die Strafen bestimmt hat, ohne den Geist der Quantität und Qualität derselben richtig zu wägen.

Von der Fornikazion.

§. 220.

Die Fornikazion ist der Beyschlaf eines ledigen Mannes mit einer unverheuratheten, lüderlichen Weibsperson.

So lange Verhältniße, Sitten und Umstände es in Teutschland, einem großen Theil des

*) 1 B. §. 2.

des männlichen Geschlechts unmöglich machen, die allmächtige Triebe der Natur, wenigstens nicht in dem Alter, in dem der Reiz dazu am allerheftigsten ist, rechtmäßig zu befriedigen; so lang Religion und Vernunft diesen unaufhaltbaren Trieb unmöglich wird zämen können; so lang seh' ich nicht, wie das männliche Geschlecht ihn auf eine dem Wohl der Gesellschaft unschädlichere Art befriedigen könne, als durch die Fornikazion, durch die niemand beleidigt und die Ehre und Unschuld tugendhafter Weiber und Mädchen für Gewalt und Verführung gesichert wird. So lange wird also die Gefahr anstekender Krankheiten und die Hinderniß, die dies Verbrechen der Bevölkerung und Fortpflanzung im Wege legt, in Absicht des männlichen Geschlechts die ganze spezielle moralische Quantität desselben ausmachen; Seine Qualität aber schlechterdings vor das Tribnnal der Gottheit gehören.

§. 221.

Bey der Hure hingegen, läßt sich allerdings moralische Qualität denken, die für den bürgerlichen Gerichtsstuhl gehört. Ein Mädchen, das ihren Körper öfentlich und mehrern Preiß giebt, kann den Trieb der Natur nicht für

für sich anführen. Entweder ist es Wollust, die sie dazu bewog und die artet dadurch in eine aller Menschlichkeit widerstrebende Geilheit aus, die den Menschen zum Vieh herabwürdigt. Macht sie ein Handwerk daraus und bietet sich jedem für Geld feil, so ist ihr Beweggrund und also die Handlung noch schändlicher. Sie wird selbst gefährlich für das Wohl der Gesellschaft, weil sie eben durch dieses schändliche Handwerk auch ansteckende Krankheiten gewinnen, viele Menschen vergiften und auf ewig unglücklich machen kann.

§. 222.

Ueber den Begrif einer Hure sind die Geseze und ihre Commentatoren sehr uneinig. Es ist bekannt, wie Nachsichtsvoll die Kanonischen Rechte gegen sie sind; denn der Beyschlaf von zwey und zwanzigtausend neun hundert, neun und neunzig Männern, ist, nach ihnen, nicht hinreichend ein Mädchen zur Hure zu qualifiziren. Im Ernst haben die aufgeklärten Kriminalisten den Begrif der Hure also festgesezt, daß er auf jedes Mädchen paße, die jedem, für Geld, oder ohnentgeldlich, öfentlich im Bordell, oder heimlich, ihren Körper Preiß giebt. Doch ist nach den

Grundsäzen des vorhergehenden §. die Handwerks H— ein schändlicherers und strafbarers Geschöpf. Und je länger sie das Handwerk trieb, je mehr sie dadurch Unheil stiftete, je mehr sie Aergerniß gab, je strafbarer ist sie ebenfalls.

§. 223.

Die gewöhnliche Strafe der Fornikazion ist, Geld- oder eine kurze Gefängnißstrafe.

Ich habe mich überhaupt über die Geldstrafe im ersten Band erklärt; Nirgend ist sie wohl unschicklicher, als bey diesem Verbrechen. Unhinlänglich das Verbrechen zu verhüten, drückt sie immer die dürftigere Claße der Nazion; die, unvermögend zur Ehe, sich zu jenem Verbrechen durch die Natur gedrungen sieht und also auch den kleinen Rest ihres Eigenthums hingeben muß, um dafür die Freyheit zu erkaufen, die Triebe der Natur zu befriedigen.

§. 224.

Schon oben [§. 220.] erwähnte ich, daß die Fornikazion in Absicht des männlichen Geschlechts beynah keine moralische Quantität und Qualität habe, weil, unter den jezigen Umständen, der größre Theil der Nazion außer Stand

ist, seine Triebe auf eine Gesezmäsige Art zu befriedigen.

So lang es also dem Staat unmöglich ist, jedem in dem Alter der Mannheit die Ehe möglich zu machen, so lang wird er die Fornikazion dulten müßen; weil sie das unschädlichste Mittel ist, einen Trieb zu befriedigen, den Religion, Moral und Geseze unmöglich ganz bezwingen können. Sind diese Säze richtig, so muß die Gesezgebende Macht vielmehr auf ein Mittel denken, die Fornikazion ganz unschädlich zu machen und ihr diejenige traurige Folgen zu nehmen, die sie jezt hat.

Diese sind, ansteckende Krankheiten. Je schrecklicher, je allgemeiner das Uebel ist, das durch den unordentlichen Beyschlaf mit lüderlichen Mädchen sich unter das männliche Geschlecht verbreitet; je dringendere Aufforderung für den Gesezgeber, dem Unglück abzuhelfen, deßen Quelle er unmöglich stopfen kann. Die Errichtung der Bordelle ist also, besonders in großen Städten, [wo die meisten jungen und die meisten solcher Mannspersonen sind, die nicht heurathen können,] dem System einer weisen Gesezgebung allerdings gemäß. Diese Bordelle müßen unter öfentlicher Aufsicht und

der strengsten Policey stehen; Nur unverheuratheten muß der Zutritt dazu ofen stehen, und um zu vermeiden, daß durch Bordelle Veranlaßung zum Bruch ehlicher Treue gegeben wird, muß die Besuchung derselben beym Ehemann strenger als der sonstige Ehbruch bestraft werden. – Bis dahin kann der Gesezgeber beym männlichen Geschlecht die Fornikazion nicht strafen.

§. 225.

Eine Hure, die aus Wollust sich jedem feilbietet ist ein schändliches Geschöpf; Noch schändlichee die, die aus Gewinst es thut. Aber, da sie ein nothwendiges Uebel sind, so sollte man sie zwar nicht strafen, doch diesen Stand mit Schande und Verachtung brandmarken. Sie sollten auf alle Rechte der Bürger keinen Anspruch haben, bis sie die Gesellschaft durch tugendhaftes Betragen wieder mit sich ausgesöhnt haben. Ein Mädchen hingegen, das wißentlich ihr venerisches Gift andern mittheilt, ist nicht allein ein höchst schändliches, sondern auch ein gefährliches Geschöpf, das eine nachdrückliche Strafe in Spinn- und Zuchthäusern verdient.

§. 226.

Die Frucht eines solchen Beyschlafs, die nicht einmal weiß, wem sie als Vater das Daseyn zu danken hat, ist wohl das elendeste aller Geschöpfe. Daher ist es ein eben so unvernünftiger als unmenschlicher Saz, daß bey einer Hure aller Beweis ausgeschloßen sey, daß dieser, oder jener der Vater des Kinds ist; Wahr ists, daß es einen höhern Grad des Beweises fordert. Aber das ists auch alles.

Ende des zweyten Bands.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anhang

zum 52sten §. des 1sten Bands.

Bey den Grundsäzen, denen der Gesezgeber in Verminderung der Todesstrafen folgen muß, find ich noch diese hinzuzusezen: Daß der Gesezgeber die Todesstrafe, einen einzigen im 51sten §. des 2ten Bands bestimmten Fall ausgenommen, nur auf den direkten Vorsaz einschränken muß.

Der Geist dieses Sazes und der andern: daß nemlich nur die schwersten Verbrechen, die Unternehmung aber nie kapital seyn solle, liegt darinn: weil Todesstrafe die höchste Strafe, mithin auch nur bey dem höchsten Grad allgemeiner moralischer Quantität und Qualität Verhältnismäsig und gerecht ist; *) Weil die Gradazion der Strafen für das Wohl der Gesellschaft unentbehrlich ist und weil der geringe Abstand zwischen simpler und erhöhter Todesstrafe, mit dem Abstand zwischen mindern und den schwersten Verbrechen, zwischen Unternehmung und Vollführung, zwischen indirektem

*) 1 B. §. 38.

tem und direktem Vorsaz in keinem Gleichgewichte steht. Dagegen liegt der Geist des in eben diesem 52sten §. vorgetragenen Sazes, daß nur die Gesezgebende Macht die kapitalen Verbrechen müße festsezen können, in dem 39sten §. eben dieses 1sten Bandes.

Register
zum ersten und zweyten Band.

Erster Band.
Erste Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen überhaubt. Seite

Allgemeine Grundsäze von Verbrechen. §. 1. 1

Von Strafen. §. 37. 57

Todesstrafen. §. 42. 61

Fortsezung von den Strafen überhaubt. §. 54. 100

Von andern Mitteln der Verhütung der Verbrechen. §. 63. 118

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von den einzelnen Verbrechen. Seite

Von der Blassemie. §. 73. 1

Von der Kezerey. §. 86. 19

Vom Meineyd. §. 87. 23

Von der Magie. §. 102. 42

Vom Hochverrath. §. 105. 46

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 114. 61

Vom Ambitus und der Simonie. §. 115. 63

Von der Bestechung. §. 116. 65

Von Veruntreuung öffentlicher Gelder. §: 121. 74

Vom Kirchenraub. §. 122. 79

Von der Gewalt. §. 133. Seite 86

Vom Dardannariat und Getraidtwucher. §. 146. 94

Von der Nothzucht. §. 150. 99

Zweyter Band.

Von der Entführung. §. 1. 1

Von Ermordung. §. 32. 36

Vom vorsezlichen einfachen Mord. §. 34. 37

Vom verrätherischen Mord, oder Meuchelmord. §. 57. 70

Vom Assaßinium. §. 59. 73

Vom Latrozinium. §. 65. 80

Von der Vergiftung. §. 74. 89

Vom Mord der Verwandten. §. 85. 99

Vom

Vom Vattermord. §. 88. Seite 103

Vom Kindermord. §. 96. 109

Vom Selbstmord. §. 117. 117

Von den nothwendigen Morden. §. 125. 156

Von der Verwundung. §. 139. 168

Vom Zweykampf. §. 140. 169

Vom Brand und Mordbrand. §. 146. 178

Vom Diebstal. §. 155. 186

Vom Raub. §. 185. 121

Vom Menschenraub. §. 194. 228

Von Betrug oder Verfälschung. §. 196. 229

Vom falschen Münzen. §. 200. 235

Von

Von Verrückung der Gränzsteine. §. 205. Seite 238

Von der Prävarikazion. §. 207. 239

Von der Konkußion. §. 210. 241

Vom Wucher. §. 213. 243

Von den fleischlichen Verbrechen. §. 216. 245

Von der Fornikazion. §. 220. 253

Nach-

Nachricht.

Man hat bey der Heftweisen Ausgabe dieses Werks so viel Unbequemlichkeit gefunden, daß künftig jederzeit zwey Einen Band ausmachende Hefte zu gleicher Zeit erscheinen werden. Mit dem gegenwärtigen zweytem Band wird der Anfang gemacht und so mit dem dritten und vierten fortgefahren. Durch die Nachläßigkeit des Sezers des ersten Bands, ist es geschehen, daß nicht nur sehr viele Druckfehler einschlichen, wovon man hier das Verzeichniß findet, sondern er hat auch das zweyte Heft, mit einer neuen Seitenzahl angefangen. Alles dieß ist im gegenwärtigen zweyten Band vermieden.

Druck-

Druckfehler im 1sten Band.

Seite 24. §. 15. Zeile 3. lies: es, statt sie.
— 26. §. 16. Zeile 1. lies: unerlaubte Handlung.
— 45. §. 28. Zeile 17. lies: den Pfad.
— 51. §. 32. Zeile 17 lies: Todt, statt todt.
— 58. §. 38. Zeile 12. lies: finden, statt hindern.
— 14. §. 83. Zeile 15. lies: von den Criminalisten, statt von Criminalisten.
— 20. §. 86. Zeile 13. lies: verbreitete, statt verbreiteten.
— 56. §. 111. Zeile 13. lies: euch, statt hier.
— 70. §. 118. Zeile 3. lies: Handlung, statt Behandlung.
— 93. §. 145. Zeile 19. lies: meist, statt selbst.
— 95. §. 147. Zeile 1, lies: der Verbrechen ꝛc.
— 97. §. 148. Zeile 8. lies: tiefsten.
— 98. §. 149. Zeile 17. lies: seine, statt seinen u. s. w.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X 3/2003

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius von, 1754-1831

Geist der teutschen Criminal-Geseze

Bd.: 2

Dessau (1783)

Crim. 239-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395485-2
VD18 80017657-001